

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 18. März 1991

Nr. 11

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium der Justiz		Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach, 6050 Offenbach am Main	743
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	718	9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 8. 1. 1991	730	GIESSEN	
Neue Anschrift des Indischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main	718	Hessisches Kultusministerium		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 2. 1991 ...	743
Neue Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Zypern in Sulzbach (Taunus)	718	Grenzänderung zwischen der Evangelischen Bethaniengemeinde Frankfurt am Main und der Evangelischen Emmausgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim	731	KASSEL	
Neue Anschrift des Generalkonsulats des Königreichs Marroko in Frankfurt am Main	718	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 3. 1991	744
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1991	718	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 31. 1. 1991	731	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Hessisches Ministerium des Innern		Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 27. 2. 1991 ..	740	Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1989	744
Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung; hier: zu berücksichtigendes Bruttoeinkommen	719	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Buchbesprechungen	744
Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung in der Krankenpflege	719	Änderung der Richtlinien über die Gewährung der Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung und die Zuweisung von freigesetzten Referenzmengen	742	Öffentlicher Anzeiger	747
Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	719	Personalnachrichten		Andere Behörden und Körperschaften	
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Polizeibehörden; hier: Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften	726	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	743	Umlandverband Frankfurt; hier: I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991, II. Genehmigung zur Haushaltssatzung 1991 und dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1991, III. Auslegung des Haushaltsplanes	759
Richtlinien für die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Verkehrserziehung und -aufklärung	726	Die Regierungspräsidien		Öffentliche Ausschreibungen	760
Neufassung der kommunalen Haushaltssystematik im Bereich der Jugendhilfe und Herausnahme der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz aus den kommunalen Haushalten	727	DARMSTADT		Stellenausschreibungen	761
Hessisches Ministerium der Finanzen		Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt am Main vom 27. 2. 1991	743		
Angemietete Diensträume; hier: Flächenaufmaß	730				

275

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde

- vom 31. Mai 1989
Herrn Polizeiobermeister im BGS Bernd Mosig, Kassel, für die am 2. Januar 1987 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode,
- vom 11. August 1989
Herrn Rüdiger Hoffmann, Kassel, für die am 31. Dezember 1988 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode,
- vom 11. August 1989
Frau Renate Hoffmann, Kassel, für die am 31. Dezember 1988 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode,
- vom 29. Juni 1990
Herrn Albert Orgas, Linsengericht-Altenhaßlau, für die am 20. Februar 1990 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode,
- vom 29. Juni 1990
Herrn Alois Tischler, Biebergemünd-Bieber, für die am 20. Februar 1990 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode

verliehen.

Wiesbaden, 25. Februar 1991

Der Hessische Ministerpräsident
P 132 — 14 c 02/01

StAnz. 11/1991 S. 718

276

Neue Anschrift des Indischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift des Indischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main lautet:

Mittelweg 49,
6000 Frankfurt am Main 1
(Tel.: 069/15 30 05-0, Telefax: 069/55 41 25).

Wiesbaden, 28. Februar 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 11/1991 S. 718

277

Neue Anschrift des Honorargeneralkonsulats der Republik Zypern in Sulzbach (Taunus)

Die neue Anschrift des Honorargeneralkonsulats der Republik Zypern lautet:

Wiesenstraße 17,
6231 Sulzbach (Taunus)
(Tel.: 06196/7 27 10 — Telefax: 06196/7 41 73).

Wiesbaden, 1. März 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 11/1991 S. 718

278

Neue Anschrift des Generalkonsulats des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift des Generalkonsulats des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main lautet:

Adickesallee 63—65,
6000 Frankfurt am Main 1
(Tel.: 069/55 98 87).

Wiesbaden, 1. März 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 11/1991 S. 718

279

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1991

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 2/3 — Februar/März 1991 — 46. Jahrgang

Inhalt

Die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag in Hessen am 2. Dezember 1990

Die Wahl zum 13. Hessischen Landtag am 20. Januar 1991

Strafverfolgung in Hessen 1980 bis 1989

Arbeiter im Verarbeitenden Gewerbe 1970 bis 1989

Bodennutzung und Ernte in Thüringen und in Hessen

Große Wohnungen, kleine Haushalte (Gebäude- und Wohnungszählung 1987)

Schüler an allgemeinbildenden Schulen 1990/91

Daten zur Wirtschaftslage

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für die Bundesrepublik Deutschland

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,50 DM/35,— DM im Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 240

Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1989 — 8,— DM

Nr. 248

Die hessische Ausfuhr 1989 — 9,50 DM

Nr. 249

Die Einfuhr nach Hessen 1989 — 8,— DM

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe II/90 — 4,50 DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1990 — (A I 1, A I 4 — vj 1/90, A II 1 — vj 1/90, A III 1 — vj 1/90, A IV 3 — vj 1/90) — 3,50 DM

Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. Juni 1990 — (A I 1, A I 2 — A I 4 — hj 1/90, A II 1, A III 1 — hj 1/90, A V 1, A V 2 — hj 1/90) — 3,50 DM

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1989 — (A IV 1 — j/89) — 3,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die beruflichen Schulen in Hessen — Vorläufige Ergebnisse — (B II 1 — j/90 — Vorbericht) — 2,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Bodennutzung in Hessen 1990 — (C I 1 — j/90) — 3,— DM

Die Weinmosternte 1990 — (C II 4 — j/90) — 2,— DM

Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1988 und 1990 — (C II 5 — j/90) — 3,— DM

Schweine- und Rindviehbestände am 3. Dezember 1990 — Vorläufiges Ergebnis — (C III 1 — vj/90 — 4) — 1,— DM

Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im April 1990 — (C IV 1 — j/90) — 2,— DM

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1990 — (C IV 7 — j/90) — 2,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1990 — (E I 1 — m 12/90 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1990 — (E I 1 — m 12/90) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Dezember 1990 — (E I 2/E I 3 — m 12/90) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1990 — (E II 1 — m 11/90) — 3,50 DM
 Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1990 — (E III 1 — m 12/90) — 2,— DM
 Jahreserhebung im Ausbaugewerbe vom Juni 1990 — (E III 2 — j/90) — 2,— DM
 Öffentliche Energieversorgung in Hessen im November 1990 — (E IV 2 — m 11/90, E IV 3 — m 11/90) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1990 — (F II 1 — m 12/90) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im November 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 11/90) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Dezember 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 12/90) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im November 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 11/90) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im November 1990 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 11/90) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im November 1990 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 11/90) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Oktober und im Sommerhalbjahr 1990 — (G IV 1 — m 10/90) — 4,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im November 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 11/90) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Dezember 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 12/90) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1990 und im Jahre 1990 — (H I 1 — m 12/90 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1990 — (H I 1 — m 11/90 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Binnenschifffahrt in Hessen im November 1990 — (H II 1 — m 11/90) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1991 — (L I 1 — m 1/91) — 1,— DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Januar 1991 — (M I 2 — m 1/91 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1991 — (M I 2 — m 1/91) — 4,50 DM

Wiesbaden, 28. Februar 1991

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/91

StAnz. 11/1991 S. 718

280

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung;

hier: zu berücksichtigendes Bruttoeinkommen

Bezug: Meine Rundschreiben vom 29. Januar 1986 (StAnz. S. 422) und 7. Februar 1986 (StAnz. S. 423)

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß zum Bruttoeinkommen i. S. der Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auch die Sonderzuschläge nach der Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs — sog. Ballungsraumzulage — gehören. Auf mein Rundschreiben vom 28. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 3) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Gleiches gilt für die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen für den Tarifbereich gemäß meinem Rundschreiben vom selben Tage unter derselben Fundstelle.

Wiesbaden, 28. Februar 1991 Hessisches Ministerium des Innern
 I B 21 — P 1532 A — 1
 I B 43 — P 2166 A — 1
 — Gült.-Verz. 4333 —
 StAnz. 11/1991 S. 719

281

Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung in der Krankenpflege

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (StAnz. S. 1448)

Die vorstehende Bekanntmachung setze ich in der folgenden Fassung wieder in Kraft:

In Übereinstimmung mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt vom 19. November 1990, bin ich damit einverstanden, daß Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Teilnahme an Lehrgängen für die Ausbildung als Schwesternhelferinnen bzw. Pflegediensthelfer bis zu 30 Tagen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge ohne Anrechnung auf den tariflichen Erholungsurlaub gewährt wird. Auf die Erweiterung der bisherigen Regelung zugunsten von männlichen Lehrgangsteilnehmern weise ich besonders hin.

Diese Bekanntmachung geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 28. Februar 1991 Hessisches Ministerium des Innern
 I B 42 — P 2160 A — 33
 — Gült.-Verz. 3241 —
 StAnz. 11/1991 S. 719

282

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Bezug: Erlasse vom
 6. Januar 1982 (StAnz. S. 76) und
 28. Oktober 1983 (StAnz. S. 2192)

Der nachstehende Erlaß enthält Hinweise und Erläuterungen zum Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Bestimmungen über die Verwendung von Vordrucken und Vereinnahmung der Buß- und Verwarnungsgelder.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich
2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren bei bestimmten Personen
4. Ermittlungsverfahren
5. Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden und Beamten des Polizeidienstes
6. Mehrere Beteiligte
7. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen
8. Verjährung
9. Höhe der Geldbuße

II. Bußgeld- und Verwarnungsverfahren

10. Bußgeldbescheid
11. Kosten
12. Zustellung des Bußgeldbescheides
13. Zahlkarte/Überweisungsauftrag
14. Annahmeanordnung
15. Zahlungserleichterungen
16. Änderungsanordnung in besonderen Fällen
17. Niederschlagung, Erlaß, Stundung und Verjährung von Geldbuße und Kosten
18. Gnadenerweise
19. Zwischenverfahren
20. Verwarnungsverfahren
21. Mündliche Verwarnung durch ermächtigte Personen (§§ 56, 57 Abs. 1 OWiG)
22. Kassen- und rechnungsmäßige Behandlung des Verwarnungsgeldes

23. Verwaltung des Verwarnungsgeldblocks
24. Schriftliches Verwarnungsverfahren
25. Einstellung des Verfahrens
26. Mitteilungspflichten
27. Vollstreckungsverfahren
28. Vereinnahmung und Verwertung
29. Akteneinsicht
30. Aktenaufbewahrung
31. Erlaßvereinbarung
32. Schlußbestimmungen

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist auf Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht anzuwenden (§ 2 OWiG). Ordnungswidrigkeiten nach Landesrecht liegen auch vor, wenn in Rechtsvorschriften der Gemeinden oder Gemeindeverbände Ordnungswidrigkeitentatbestände enthalten sind.

2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

2.1 Nach § 46 Abs. 1 OWiG gelten für das Bußgeldverfahren, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung (StPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

2.2 Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 21. November 1986 (JMBL 1987 S. 8), geändert am 6. September 1988 (JMBL S. 648), sind, soweit sie das Bußgeld- und Verwarnungsverfahren betreffen, entsprechend anzuwenden.

3. Ordnungswidrigkeitenverfahren bei bestimmten Personen

3.1 **Kinder** (Personen unter 14 Jahren) können nicht vorverfärbbar handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG); eine Ahndung im Rahmen des OWiG ist ihnen gegenüber nicht möglich.

3.2 **Jugendliche** (Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, § 1 Abs. 2 JGG) können verwarnet oder ihnen kann eine Geldbuße auferlegt werden, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 3 JGG).

3.3 **Heranwachsende** (Personen, die 18 aber noch nicht 21 Jahre alt sind, § 1 Abs. 2 JGG) sind wie Erwachsene zu behandeln.

3.4 Bei **Abgeordneten** des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben die Immunitätsausschüsse allgemein die Genehmigung erteilt, Bußgeld- und Verwarnungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Die Anordnung der Erzwingungshaft bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft (Nr. 298 RiStBV).

3.5 Gegen **Exterritoriale** darf ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet werden; auch ein Verwarnungsgeld darf nicht erhoben werden (§§ 8 bis 20 GVG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Über Verkehrsordnungswidrigkeiten exterritorialer Personen ist das Auswärtige Amt unmittelbar zu unterrichten (Nr. 195 Abs. 4 RiStBV).

Neben den Exterritorialen gibt es noch **bevorrechtigte Personen**, die zwar der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, aber gewisse Vorrechte und Befreiungen genießen (§§ 19, 20 GVG).

Der betroffene Personenkreis und die im einzelnen unzulässigen Maßnahmen ergeben sich aus den Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 14. März 1975 und 7. Juni 1978, bekanntgemacht durch die Erlasse vom 15. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 2) und vom 29. Juni 1978 (StAnz. S. 1549), neu in Kraft gesetzt am 3. Dezember 1985 (StAnz. S. 2320).

3.6 Bei **Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte**, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen ergeben sich die maßgeblichen Rechtsverhältnisse aus Art. VII des Nato-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Zusatzvereinbarungen (BGBl. 1961 II S. 1218).

Diese Bestimmungen gelten auch für Ordnungswidrigkeiten (Teil I des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen BGBl. 1961 II S. 1181, 1313).

Im Einzelfall ist zu klären, ob eine Verfolgung und Ahndung zulässig ist.

Die zulässige Verfolgung und Ahndung schließt auch die Vollstreckung ein. Vollstreckungshandlungen aus einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid sind jedoch über die zuständige Verbindungsstelle zu veranlassen.

3.7 **Ausländer**, die ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind grundsätzlich ebenso wie Deutsche zu behandeln.

3.7.1 Bei **Betroffenen ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Bundesgebiet**, insbesondere bei durchreisenden Ausländern, ist zum Zwecke der Sicherstellung der Verfolgung und Ahndung nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 132 StPO zu verfahren (Sicherheitsleistung; Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten). Allgemeine Bestimmungen für Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung enthält der Gemeinsame Runderlaß vom 25. Mai 1981 (StAnz. S. 1398), geändert am 10. November 1989 (StAnz. 1990 S. 207).

4. Ermittlungsverfahren

4.1 Die **Anhörung** des Betroffenen nach § 55 OWiG muß stets vor Erlass des Bußgeldbescheides erfolgen. Sie ist bei manueller Bearbeitung in der Regel mit dem Anhörungsbogen des Vordrucksatzes 3.15 durchzuführen. Bei der automatisierten Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten mit dem System HESOWI wird der Anhörungsbogen vom Computer gedruckt. Die Übersendung eines Anhörungsbogens an den Betroffenen soll keine Diskussion zwischen ihm und der Verwaltungsbehörde eröffnen, sondern lediglich dem Betroffenen die Gelegenheit geben, seine Darstellung vorzutragen. Rechtserhebliche Einwendungen sind jedoch zu prüfen; Beweisanträgen ist zu entsprechen, falls sie von Bedeutung sind. Die Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, dem Betroffenen das Ergebnis ihrer Überprüfung vor der Sachentscheidung mitzuteilen.

4.2 Dem Betroffenen steht es frei, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 55 OWiG). Er ist aber in jedem Fall verpflichtet, die Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten, wobei er bei der schriftlichen Anhörung die Angaben zur Person im Anhörungsbogen zu berichtigen oder zu vervollständigen hat, soweit diese Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Die Vorlage von Anzeigen nach § 111 OWiG beim Regierungspräsidium Kassel (vgl. VO vom 10. September 1985, GVBl. I S. 165) ist bei schriftlicher Anhörung aber nur dann sinnvoll, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß der Betroffene den Anhörungsbogen erhalten hat (z. B. durch förmliche Zustellung).

4.3 Ist eine weitere Sachaufklärung über die schriftliche Anhörung hinaus notwendig, so kann die Verwaltungsbehörde Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen (§ 161 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Behörden des Polizeidienstes sind die allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 85 HSOG), die Sonderordnungsbehörden (§ 90 HSOG) und die Polizeibehörden (§ 90 Abs. 3 Nr. 1—4 HSOG). Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes können von der Verwaltungsbehörde um gezielte Ermittlungshandlungen ersucht werden. Die Verwaltungsbehörde hat jedoch von einem Auftrag oder Ersuchen abzusehen, wenn sie die Ermittlungen ohne besondere Schwierigkeiten mit eigenen Kräften oder Mitteln durchführen kann.

4.4 Auszüge aus amtlichen Registern (z. B. Verkehrszentralregister; Gewerbezentralregister, soweit eine in § 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichnete Ordnungswidrigkeit verfolgt wird) sind von der Verwaltungsbehörde einzuholen.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden und Beamten des Polizeidienstes

5.1 Nach § 53 OWiG haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen, d. h. den Sachverhalt zu ermitteln und aufzuklären, der den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit begründet. Sie haben von Amts wegen vorzugehen, sobald sie Kenntnis von einer Ordnungswidrigkeit erhalten, jedoch nicht nach dem Legalitätsprinzip, sondern nach dem Opportunitätsprinzip. Sie können also davon absehen, bei Ordnungswidrigkeiten Ermittlungen einzuleiten, wenn sich von vornherein oder nach der ersten Untersuchung ergibt, daß die Ordnungswidrigkeit bedeutungslos ist. In Grenzfällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob die Verfolgung geboten ist, muß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde eingeholt werden.

- 5.2 Anzeigen — auch anonyme Anzeigen (Nr. 8 RiStBV) — wegen einer Ordnungswidrigkeit, die bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes eingehen, sind in jedem Falle an die Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, auch wenn die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verfolgung nicht für geboten halten.
- 5.3 Zur Einstellung aktenkundiger Verfahren sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nicht befugt, auch nicht bei Verwarnungsverfahren.
- 5.4 Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Verwaltungsbehörde zu genügen (§ 161 Satz 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn die Verwaltungsbehörde die Ermittlungshandlung, um die sie ersucht, ohne weiteres mit eigenen Kräften durchführen kann oder die Durchführung der Ermittlungshandlungen die Behörden und Beamten des Polizeidienstes so in Anspruch nehmen würde, daß sie an der Erfüllung eigener oder wichtiger Aufgaben gehindert würden. Das Ersuchen kann bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich erfolgen und ist ggf. schriftlich zu bestätigen.
- 5.5 Stellen die Behörden und Beamten des Polizeidienstes bei der Ausführung des Ermittlungersuchens der Verwaltungsbehörde fest, daß eine andere Person als diejenige, gegen die sich das Verfahren bisher richtete, die Ordnungswidrigkeit begangen hat, und handelt es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, so können sie diese Person verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben, soweit sie hierzu nach § 57 Abs. 2 OWiG befugt sind. Die Verwaltungsbehörde ist über diese Maßnahme zu unterrichten.
- 5.6 Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes legen der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 36 OWiG) Anzeigen mit den Vordrucksätzen 3.15 und 3.16 vor, wenn diese die Verfahren auf herkömmliche Weise bearbeitet. Erfolgt die Bearbeitung mit dem Verfahren HESOWI, ist die Mitteilung grundsätzlich unter Verwendung des Datenermittlungsbeleges vorzunehmen.
- Das schriftliche Verwarnungsverfahren oder die schriftliche Anhörung wird von der Verwaltungsbehörde durchgeführt.
- Von der Anhörung an Ort und Stelle ist möglichst Gebrauch zu machen.
- Beweisstücke sind der Verwaltungsbehörde zuzuleiten.
- 6. Mehrere Beteiligte (§ 14 OWiG)**
- 6.1 Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt ein einheitlicher Täterbegriff, abweichend vom Strafrecht, das Mittäter, Anstifter, Gehilfen unterscheidet. Eine Beteiligung liegt dann vor, wenn jemand an einer Handlung gewollt und bewußt mitwirkt. Sowohl Täter als auch Beteiligter müssen vorsätzlich handeln. Besonders hinzuweisen ist auf § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 OWiG.
- Persönliche Erschwerungs- oder Milderungsgründe können bei der Zumessung der Geldbuße berücksichtigt werden.
- 6.2 Ist die Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden und ist einer der Betroffenen mit der Verwarnung nicht einverstanden, so können die übrigen Beteiligten trotzdem verwarnet werden.
- Eine Verwarnung kann auch erteilt werden, wenn hinsichtlich derselben Tat ein Betroffener einer Ordnungswidrigkeit und die andere Person einer Straftat beschuldigt wird. Kommt bei einer Person die Durchführung eines Bußgeldverfahrens in Betracht und wird die andere einer Straftat beschuldigt, ist der Vorgang nach § 42 OWiG der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.
- 7. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen**
- 7.1 Im Falle der Tateinheit (§ 19 OWiG) ist nur eine Geldbuße festzusetzen, und zwar nach dem Gesetz, das die höchste Geldbuße androht. Auf die in dem anderen Gesetz angeordneten Nebenfolgen kann erkannt werden.
- Es wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden Verwarnungsgelder, erhoben.
- 7.2 Bei Tatmehrheit (§ 20 OWiG) ist im Bußgeldbescheid jede verwirkte Geldbuße gesondert festzusetzen; wegen der Gebühren s. Nr. 11.2.
- Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 OWiG) sind Verwarnungen getrennt zu erteilen. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob die Handlungen insgesamt noch als geringfügig anzusehen sind.
- 7.3 Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit (§ 21 OWiG), so wird nur das Strafgesetz angewandt; die Akten müssen daher nach § 41 OWiG der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.
- 8. Verjährung**
- 8.1 Rechtsgrundlage der Verfolgungsverjährung ist § 31 Abs. 1 OWiG. Unterschiedliche Verfolgungsverjährungsfristen ergeben sich aus § 31 Abs. 2 OWiG und dem Höchstmaß der angedrohten Geldbußen in den jeweiligen Bußgeldvorschriften. Für die Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) beträgt die Frist der Verfolgungsverjährung drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch die öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate (§ 26 Abs. 3 StVG).
- Der Verjährungsunterbrechung nach § 33 OWiG kommt in der Praxis besondere Bedeutung zu. Nicht jede Verfolgungshandlung hat die Wirkung einer Verjährungsunterbrechung, sondern nur die im abschließenden Katalog des § 33 Abs. 1 OWiG aufgeführten Unterbrechungshandlungen.
- 8.1.1 Erfolgt die Anhörung mit dem Anhörungsbogen, so wird die Verjährung durch die Anordnung zu dessen Übersendung unterbrochen.
- 8.1.2 Durch die Anordnung der Übersendung des Anhörungsbogens wird die Verjährung auch dann unterbrochen, wenn der Anhörungsbogen dem Betroffenen nicht zugeht.
- 8.1.3 Die verjährungsunterbrechende Handlung muß sich gegen eine bestimmte Person richten und muß verfahrensförderlich sein. Keine die Verjährung unterbrechende Handlung liegt z. B. vor, wenn der Anhörungsbogen an den Kfz-Halter geschickt wird und dieser den Anhörungsbogen an den der Verwaltungsbehörde unbekanntem Kfz-Führer (zur Tatzeit) weitergibt.
- 8.1.4 Ist der Betroffene bereits mündlich zu der ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit gehört worden, so unterbricht die spätere Übersendung des Anhörungsbogens die Verjährung nicht mehr.
- Ist die Verjährung durch Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbrochen worden, so kann sie weder nach der ersten noch nach der weiteren Alternative dieser Vorschrift erneut unterbrochen werden. Die Anwendung einer der Alternativen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG schließt die andere als Verjährungsunterbrechung aus. Die Übersendung eines zweiten oder dritten Anhörungsbogens an den Betroffenen ist auf die Verjährungsunterbrechung ohne Einfluß und nur noch für das Anhörungsrecht aus § 55 OWiG von Bedeutung.
- 8.1.5 Die Anordnung der Übersendung eines Anhörungsbogens unterbricht die Verfolgungsverjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG — 2. Alternative —, auch wenn zugleich eine Verwarnung ausgesprochen wird.
- 8.1.6 Wird der Bußgeldbescheid aus sachlichen Gründen zurückgenommen und durch einen neuen Bescheid ersetzt, so unterbricht auch dieser die Verjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG.
- 8.2 Die **Vollstreckungsverjährung** — nach rechtskräftig festgesetzter Geldbuße — ist in § 34 OWiG geregelt. Unterschiedliche Vollstreckungsverjährungsfristen ergeben sich aus der Höhe der festgesetzten Geldbuße (§ 34 Abs. 2 OWiG). Auf das Ruhen der Vollstreckungsverjährung (§ 34 Abs. 4 OWiG) wird hingewiesen.
- 9. Höhe der Geldbuße**
- 9.1 Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Deutsche Mark und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens tausend Deutsche Mark (§ 17 Abs. 1 OWiG).
- Zu unterscheiden ist bei der Festsetzung, ob vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt (§ 17 Abs. 2 OWiG). Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Kriterien des § 17 Abs. 3 OWiG, nämlich die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft; auch kommen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht. Bei Geldbußen bis zu 200,— DM bedarf es jedoch in der Regel näherer Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht.
- Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 9.2 Für verschiedene Bereiche des Ordnungswidrigkeitenrechts sind bundes- und landeseinheitliche Bußgeld- und Verwar-

nungsgeldkataloge erlassen worden. Die Geldbußen — und auch Verwarnungsgelder — sind danach festzusetzen. § 17 Abs. 4 OWiG kann Veranlassung geben, die katalogisierten Regelsätze zu überschreiten.

- 9.3 Eintragungen in den amtlichen Registern (s. Nr. 4.4) sind bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen.

II. Bußgeld- und Verwarnungsverfahren

10. Bußgeldbescheid

- 10.1 Die Verwendung des Vordrucksatzes 3.15 ist bei der **manuellen Bearbeitung** von Bußgeldverfahren für alle Dienststellen des Landes Hessen verbindlich. Bei der **automatisierten Bearbeitung** mit dem Verfahren HESOWI wird der Sachbearbeiter nach Ablauf der Anhör- bzw. Zahlfrist durch einen Datensatzauszug veranlaßt, seine Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist dem Computer mitzuteilen. Der Computer druckt dann einen Bußgeldbescheid mit Postzustellungsauftrag oder eine Einstellungsmitteilung.

Reicht der Platz für den Tatvorwurf ausnahmsweise nicht aus (z. B. bei Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts im Straßenverkehr), dürfen besondere Blätter angefügt werden. Es empfiehlt sich dann, an entsprechender Stelle zu vermerken „siehe Anlage“.

- 10.2 Rechtsgrundlage für den Inhalt (Formerfordernisse) des Bußgeldbescheides ist § 66 OWiG. Der Bußgeldbescheid ist ein vorläufiger Spruch in einem Vorschaltverfahren, der zu einem endgültigen erst durch die Selbstunterwerfung des Betroffenen wird. Er enthält ein „Erledigungsangebot“ der Verwaltungsbehörde an den Betroffenen; er ist keine abschließende Sachentscheidung im Sinne eines richterlichen Spruches. Es bleibt dem Betroffenen überlassen, ob er sich mit der summarischen Erledigung abfindet.

- 10.3 Der Bußgeldbescheid braucht nicht begründet zu werden (§ 66 Abs. 3 OWiG). Der Umfang der Tatschilderung wird maßgeblich von der Gestaltung des Einzelfalles und der Art der verletzten Vorschrift bestimmt. Da das Bußgeldverfahren eine schnelle und Verwaltungskosten ersparende Ahndung bezweckt, verbietet sich eine ausführliche Schilderung von selbst; auch ein in Rechtsfragen unerfahrener Bürger muß jedoch den Vorwurf verstehen können (BGH, Beschluß vom 8. Oktober 1970, NJW S. 2222).

Der Betroffene muß erkennen können, welches Tun oder Unterlassen den Gegenstand des Verfahrens bildet. Nicht jede Ungenauigkeit der Sachdarstellung macht den Bußgeldbescheid unwirksam. Der Bußgeldbescheid muß jedoch seiner Abgrenzungsfunktion gerecht werden. Deshalb ist eine möglichst genaue Angabe zu Tatzeit und Tatort erforderlich.

- 10.4 Eine **Berichtigung** des Bußgeldbescheides ist nach der Zustellung nur zulässig bei offenbaren Schreibfehlern, jedoch kann er vor Zustellung unbeschränkt abgeändert werden. Eine **sachliche Ergänzung** des Bußgeldbescheides ist dagegen nachträglich unzulässig und unwirksam, und zwar auch dann, wenn der Bußgeldbescheid erkennbar unvollständig ist.

11. Kosten

- 11.1 Der Bußgeldbescheid muß eine Kostenentscheidung enthalten (§ 105 OWiG i. V. m. § 464 Abs. 1 StPO).

In der Regel hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen, wenn gegen ihn eine Geldbuße festgesetzt wird.

- 11.2 Die **Höhe der Gebühr** ergibt sich aus § 107 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Werden in einem Bußgeldbescheid gegen denselben Betroffenen mehrere Geldbußen festgesetzt (bei Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind für die Berechnung der Gebühr die Geldbußen zusammenzuzählen.

- 11.3 Zusätzlich zu den Gebühren werden die in § 107 Abs. 3 OWiG aufgeführten **Auslagen** vom Betroffenen erhoben. Die Auslagen sind im Bußgeldbescheid aufgliedert anzugeben, damit der Betroffene die Möglichkeit der Nachprüfung — auch der gerichtlichen (§ 108 Abs. 1 OWiG) — hat.

- 11.4 Für die **Zustellung** des Bußgeldbescheides sind die entsprechend der von der Verwaltungsbehörde gewählten Zustellungsart zu entrichtenden besonderen Postgebühren als Auslagen nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG anzusetzen.

Die **Postgebühren** für die eigentliche Briefsendung sind keine Auslagen in diesem Sinne. Wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

Wird eine förmliche Zustellung gewählt, obwohl sie nicht vorgeschrieben ist, wie z. B. Zustellung des Anhörbogens, dürfen diese Auslagen nicht erhoben werden (s. o. 4.2).

- 11.5 Die **Kosten für die Beförderung von Tieren und Sachen, die Verwahrung von Sachen** sowie die Verwahrung und Fütterung von Tieren sind Auslagen i. S. des § 107 Abs. 3 Nr. 8 OWiG, sofern sie Beweisgegenstand des Bußgeldverfahrens sind oder der Einziehung unterliegen. Anzusetzen sind danach z. B. auch die Kosten für das Abschleppen von sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeugen sowie die Unterstellkosten; nicht hingegen die hierbei entstandenen Postgebühren.

- 11.6 Auslagen nach § 107 Abs. 3 OWiG werden jedoch nur erhoben, wenn ein mit einer Entscheidung über die Kostentragungspflicht rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder einem solchen gleichstehender Bescheid vorliegt.

- 11.7 Gestützt auf die Kostenentscheidung im rechtskräftigen Bußgeldbescheid können **Kosten nachgefordert** werden. Gegen den Ansatz der — auch nachträglich erhobenen — Kosten ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig (§ 108 OWiG).

- 11.8 Die Kosten der Erziehungshaft sind nach § 107 Abs. 3 Nr. 9 OWiG vom Betroffenen als Auslagen zu erheben. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften teilen der Verwaltungsbehörde diese Kosten mit (Nr. 7 der Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 9. Oktober 1985, JMBL. S. 521). Die ansetzbaren Kosten, die der Polizeibehörde im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Erziehungshaftbeschlusses entstehen, sind als Auslagen i. S. des § 107 Abs. 3 Nr. 9 OWiG der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

- 11.9 Die Einnahmen (Nr. 11.2 — 11.8) fließen grundsätzlich der Kasse zu, der die Geldbußen zustehen.

- 11.10 Bei **Rücknahme** des Bußgeldbescheides nach form- und fristgerechtem Einspruch und Erlaß eines neuen Bußgeldbescheides (in gleicher Sache) ist für die Erstattung notwendiger Auslagen (Verteidigergebühren) kein Raum. Diesbezüglichen Kostenanträgen ist nicht stattzugeben.

12. Zustellung des Bußgeldbescheides

- 12.1 Das **Zustellungsverfahren** regelt § 51 OWiG; insbesondere ist § 51 Abs. 2 OWiG (Mitteilung an gesetzlichen Vertreter) und Zustellung an den gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet zu beachten (§ 51 Abs. 3 OWiG).

- 12.2 Als **Zustellungsart** kommen die Zustellung mit Zustellungsurkunde und die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes — mit oder ohne Rückschein — in Betracht. Diese Zustellungsarten stehen der Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen zur Auswahl. Bei der Entscheidung für eine Zustellungsart ist den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der Kostenersparnis Rechnung zu tragen. Im Zweifelsfall gebührt der Rechtssicherheit Vorrang. Für die Zustellung mit Postzustellungsurkunde spricht, daß die Verwaltungsbehörde stets den Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung führen kann und die Vorschriften der §§ 180 bis 186 Zivilprozeßordnung über die **Ersatzzustellung** anwendbar sind. Die Zustellung mit Postzustellungsurkunde wird daher empfohlen.

13. Zahlkarte/Überweisungsauftrag

Dem Bußgeldbescheid ist eine Zahlkarte/Überweisungsauftrag beizufügen. Bei der manuellen Bearbeitung sind auf dem für die Kasse bestimmten Gutschriftsbeleg die Buchungsstelle und die Behördennummer sowie das Aktenzeichen anzugeben. An Stelle einer Zahlkarte kann auch ein vorgefertigter Zahlschein/Überweisungsträger für die Einzahlung/Überweisung bei einer Bank verwendet werden. Im Verfahren HESOWI werden die Zahlungsvordrucke automatisch ausgefüllt.

14. Annahmeanordnung

- 14.1 Für die Einzahlung von Geldbußen gilt gemäß VV Nr. 22.5.1 zu § 70 LHO allgemeine Annahmeanordnung als erteilt. In diesem Falle bedarf es für die Kasse gemäß VV Nr. 22.2 zu § 70 LHO einer Unterlage, bei der manuellen Bearbeitung in Form einer Durchschrift des Bußgeldbescheides. Diese muß außer den durchgeschriebenen Angaben über den Betrag und den Zahlungspflichtigen die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr sowie die Bescheinigung der Rechtskraft und der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthalten. Diese Angaben sind vordruckmäßig vorgesehen. Bei der Bearbeitung mit dem Verfahren HESOWI überwacht das

- Programm den rechtzeitigen Zahlungseingang. In der Zahlungsliste sind alle Zahlungsbuchungen nachgewiesen.
- 14.2 Von der Führung der HÜL-E ist abzusehen (s. VV Nr. 7 zu § 34 LHO).
- 14.3 Bei manueller Bearbeitung ist die für die Kasse bestimmte Durchschrift des Bußgeldbescheides der zuständigen Kasse sofort nach Rechtskraft zuzuleiten. Nach § 89 OWiG sind Bußgeldentscheidungen erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind. Bei der Bearbeitung mit dem Verfahren HESOWI erhält die Kasse die Zahlungslisten.
- 15. Zahlungserleichterungen**
- 15.1 Bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen ist nach §§ 18, 93 OWiG zu verfahren.
- 15.2 Bei nachträglich bewilligten Zahlungserleichterungen (§ 93 OWiG) oder Stundungen erteilt die Verwaltungsbehörde bei manueller Bearbeitung der Kasse eine Änderungsanordnung mit Vordruck Nr. 3.17 und fügt eine Durchschrift ihrer Entscheidung als Anlage bei.
- 16. Änderungsanordnung in besonderen Fällen**
- 16.1 Soll das Vollstreckungsverfahren vorerst nicht durchgeführt werden, z. B. weil verspätet Einspruch eingelegt (§§ 67, 70 OWiG) oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wurde (§ 52 OWiG) oder auch aus sonstigen Gründen, erteilt die Verwaltungsbehörde der Kasse bei manueller Bearbeitung eine Änderungsanordnung mit Vordruck Nr. 3.17. Die Kasse stellt sodann die Bearbeitung solange zurück, bis sie eine neue Änderungsanordnung erhält. Als Gründe kommen z. B. in Betracht: Verwerfung des Einspruchs; Ablehnung der Wiedereinsetzung und gleichzeitige Verwerfung des Einspruchs, Ablehnung eines Gnadenweises.
- 16.2 Eine Änderungsanordnung mit Vordruck Nr. 3.17 ist der Kasse u. a. ferner zu erteilen, wenn der Betroffene
- 16.2.1 unbekanntes Aufenthaltsort ist,
- 16.2.2 sich im Ausland aufhält,
- 16.2.3 sich in Haft befindet,
- 16.2.4 verstorben ist (§ 101 OWiG),
- 16.2.5 zahlungsunfähig ist (§ 95 Abs. 2 OWiG; § 59 LHO),
- 16.2.6 die Verwaltungsbehörde Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) oder Ersatzmaßnahmen (§ 98 OWiG) beantragt.
- 17. Niederschlagung, Erlaß, Stundung und Verjährung von Geldbuße und Kosten**
- 17.1 Für die Niederschlagung und den Erlaß der Geldbuße kommt § 59 LHO nicht zur Anwendung; s. VV Nr. 7.4 zu § 59 LHO; es ist in diesen Fällen § 95 Abs. 2 OWiG zu prüfen und ggf. anzuwenden. Bei Stundung (Zahlungsaufschub) — auch Teilzahlungsbewilligung — von Geldbuße und Kosten ist Rechtsgrundlage §§ 18, 93 OWiG; s. insbesondere § 93 Abs. 3 Satz 2.
- 17.2 Rechtsgrundlage für die Niederschlagung oder den Erlaß von Kosten (Gebühren und Auslagen; § 107 OWiG) — auch bei unrichtiger Sachbehandlung — sind § 59 LHO und VV dazu; ferner § 16 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404).
- 17.3 Rechtsgrundlage für die Vollstreckungsverjährung ist § 34 OWiG; bezüglich der Kosten § 17 HVwKostG.
- 17.4 Wegen der kassenmäßigen Abwicklung s. Nr. 15 und 16.
- 18. Gnadenweise**
- Rechtskräftig festgesetzte Geldbußen, Kosten und Nebenfolgen können auch durch Gnadenweis ganz oder teilweise erlassen, aufgehoben, umgewandelt oder gestundet werden. Zuständig für eine Gnadenentscheidung ist das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben gehören, deren Erfüllung durch die Verhängung der Geldbußen sichergestellt werden sollte, für Geldbußen aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei das Ministerium des Innern (II 2, III der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 — GVBl. I S. 563 —, geändert am 17. März 1989 — GVBl. I S. 105 —). Hinsichtlich der Zuständigkeit bei Einspruchsverwerfungen durch die ordentlichen Gerichte des Landes wird auf § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz der Hessischen Gnadenordnung vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung vom 15. Februar 1989 (GVBl. I S. 97), hingewiesen.
- 19. Zwischenverfahren**
- 19.1 Der nicht rechtzeitige, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegte **Einspruch** ist von der Verwaltungsbehörde als unzulässig zu verwerfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid kann auch fernmündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, eingelegt werden (BGH, Beschluß vom 20. Dezember 1979 — NJW 1980 S. 1290 —).
- 19.2 Auch über die Gewährung der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden (§ 52 Abs. 2 OWiG).
- 19.3 Nach einem **zulässigen Einspruch** hat die Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob sie den Bußgeldbescheid zurücknimmt oder aufrechterhält. Im letzteren Falle hat sie ggf. Nachermittlungen anzustellen oder dem Betroffenen — unter Fristsetzung — Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 69 Abs. 2 OWiG).
- 19.4 Bei **Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft** hat die Verwaltungsbehörde, wenn dies nach der Sachlage angezeigt ist, die Gründe dafür zu vermerken, weshalb sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt (§ 69 Abs. 3 OWiG).
- 19.5 Die Staatsanwaltschaft kann die Akten bei offensichtlich ungenügender Sachaufklärung **zurückgeben** (§ 69 Abs. 4 OWiG).
Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht ein und hält sie weitere Ermittlungen nicht für erforderlich, legt sie die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor.
Eine Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 3 OWiG ist danach nicht mehr zulässig (s. auch RiStBV Nr. 282 Abs. 4).
- 19.6 Die Staatsanwaltschaft kann bei **erneuter Abgabe** eine Übernahme ablehnen, wenn sie den hinreichenden Verdacht der Ordnungswidrigkeit verneint (§ 69 Abs. 5 OWiG).
- 20. Verwarnungsverfahren**
- 20.1 Nach § 56 OWiG kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen bei **geringfügigen Ordnungswidrigkeiten** verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben, das mindestens fünf und höchstens fünfundsiebzig Deutsche Mark beträgt. Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit.
- 20.2 Soweit Verwaltungsbestimmungen in Form von Richtlinien und Weisungen, z. B. Kataloge, fehlen, ist die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen; s. Nr. 9.2.
- 20.3 Die Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.
- 20.4 Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer festgesetzten Frist zahlt (§ 56 Abs. 2 OWiG).
- 20.5 Bei einer wirksamen Verwarnung mit Verwarnungsgeld kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist (§ 56 Abs. 4 OWiG).
- 20.6 Eine Verwarnung kann auch **ohne Verwarnungsgeld** erteilt werden; sie kommt bei unbedeutenden Verstößen in Betracht (§ 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG); die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ist aber kein Verfahrenshindernis i. S. des § 56 Abs. 4 OWiG (kein Verfolgungsverbrauch).
- 21. Mündliche Verwarnung durch ermächtigte Personen (§§ 56, 57 Abs. 1 OWiG)**
- 21.1 Wird die Verwarnung durch eine ermächtigte Person (§ 57 Abs. 1 OWiG) mündlich erteilt und ist der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht einverstanden und bereit, das Verwarnungsgeld sofort zu zahlen, ist ihm über die Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung eine Bescheinigung (Verwarnungsgeldblock-Vordruck Nr. 3.510) zu erteilen.
Der im Verwarnungsgeldblock verbleibende Stammschnitt ist entsprechend auszufüllen.
- 21.2 Kann der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen oder ist es höher als zwanzig Deutsche Mark und er ist nicht bereit, sofort zu zahlen, ist das schriftliche Verwarnungsverfahren (s. Nr. 20.3) anzuwenden. Hierauf ist der Betroffene hinzuweisen.

- 22. Kassen- und rechnungsmäßige Behandlung des Verwarnungsgeldes**
- 22.1** Die ermächtigten Personen liefern möglichst täglich die erhobenen Verwarnungsgelder an ihre Dienststelle ab und führen hierüber auf dem Umschlagblatt des Verwarnungsgeldblocks den Nachweis.
Bei den betreffenden Dienststellen werden für die weitere Abwicklung der erhobenen Verwarnungsgelder **Geldannahmestellen** i. S. der Nr. 16.1 ZBest (Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO) eingerichtet. Abweichend von Nr. 16.1 ZBest genügt es jedoch, wenn die Einrichtung der Geldannahmestellen dem Ministerium der Finanzen angezeigt wird.
- 22.2** Die **Verwalter der Geldannahmestellen** haben die ordnungsgemäße Abführung der erhobenen Verwarnungsgelder zu überwachen, den Empfang auf dem Umschlagblatt des Verwarnungsgeldblocks zu quittieren und die abgeführten Beträge summarisch in die Anschreibelliste für Verwarnungsgelder (Vordruck Nr. 3.517) einzutragen (Nr. 16.4 ZBest).
- 22.3** Bei Erreichen von **500,— DM**, mindestens jedoch zum Monats-schluß, sind die Verwarnungsgelder an die zuständige Kasse durch Bareinzahlung oder Einzahlung auf das Postscheckkonto der Kasse unter Angabe der Buchungsstelle und der Dienststelle abzuliefern (Zahlkartenhefte für die gebührenfreie Einzahlung sind bei der Kasse erhältlich).
Gleichzeitig ist die mit Durchschrift geführte Anschreibelliste für Verwarnungsgelder abzuschließen und die Erstschrift nach Ausfertigung des auf der Rückseite vorge-druckten Rechnungsbelegs der Kasse einzureichen.
- 22.4** Die Durchschrift der **Anschreibelliste** für Verwarnungsgelder verbleibt bei der betreffenden Dienststelle. Der Einzahlungsbeleg über die Ablieferung ist mit der Durchschrift zu verbinden. Für die Annahme der Verwarnungsgelder gilt allgemeine Annahmearordnung gemäß VV Nr. 22.5.1 zu § 70 LHO als erteilt. Einer förmlichen Annahmearordnung bedarf es nicht.
- 22.5** Auf VV Nr. 16 zu § 78 LHO wird hingewiesen.
- 22.6** Von der Führung der HÜL-E ist abzusehen (s. VV Nr. 7 zu § 34 LHO).
- 23. Verwaltung des Verwarnungsgeldblocks (Vordruck Nr. 3510)**
- 23.1** Nach jeder Lieferung von Verwarnungsgeldblocks ist der Landesbeschaffungsstelle die Durchschrift des Lieferscheins als Empfangsschein zurückzusenden. Die Lieferscheine sind der Zeitfolge nach für jedes Haushaltsjahr zu sammeln.
- 23.2** Die Verwarnungsgeldblocks sind sofort nach der Lieferung einzeln mit Angabe der ersten und der letzten Blattnummer in Spalte 2 des Bestandsnachweises (Vordruck Nr. 3514) einzutragen; die Eintragung für die ganze Lieferung ist in Spalte 1 zu bescheinigen. Die Blocks sind unter Verschuß zu halten.
- 23.3** Bei unvermuteten Prüfungen (s. Nr. 22.5) ist der Bestand an Verwarnungsgeldblocks zu überprüfen. Hierzu hat die Dienststelle von der Landesbeschaffungsstelle die Mitteilung einzuholen, welche Blocks seit der letzten Prüfung geliefert worden sind.
- 23.4** Bei der Ausgabe der Blocks an den einzelnen Bediensteten sind die Spalten 3 und 4 auszufüllen. Der Bedienstete hat seinen Block sorgfältig zu verwahren.
- 23.5** Vollständig aufgebrauchte Blocks sind mit den Stammabschnitten der einzelnen Verwarnungsgeldbescheinigungen zurückzugeben. Der Tag der Rückgabe ist in Spalte 5 des Bestandsnachweises festzuhalten. Vollständig aufgebrauchte Blocks sind der Nummernfolge nach zu ordnen und entsprechend den Rückgabebetragen für jedes Haushaltsjahr getrennt zu sammeln.
- 23.6** Muß ein nicht aufgebrauchter Block vorzeitig zurückgegeben werden, so ist nach 23.4 zu verfahren. Die nicht verbrauchten Blätter sind zu entwerten.
- 23.7** Ist ein Verwarnungsgeldblock verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, so hat der Bedienstete das unverzüglich seinem Dienststellenleiter anzuzeigen. Dieser veranlaßt alle geeigneten Nachforschungen und nimmt eine Niederschrift über den Sachverhalt auf.
Unter der Niederschrift verfügt der Dienststellenleiter die Absetzung des fehlenden Blocks im Bestandsnachweis. Sie ist in Spalte 5 zu vermerken. Die Niederschriften sind bei den Lieferscheinen (vgl. 23.1) aufzubewahren.
- 24. Schriftliches Verwarnungsverfahren**
- 24.1** Die Verwendung des Vordrucksatzes Nr. 3.16 — Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld — ist bei manueller Bearbeitung des Verfahrens verbindlich.
- 24.2** Zur Beschleunigung des Verfahrens ist das Verwarnungsgeldangebot, sowohl im Vordrucksatz 3.16 als auch im Verfahren HESOWI, mit der Anhörung gekoppelt.
- 24.3** Bei der Versendung der Verwarnung hat die Verwaltungsbehörde eine Zahlkarte/einen Überweisungsauftrag beizufügen. Es ist entsprechend Nr. 13 zu verfahren.
- 24.4** Bei der manuellen Bearbeitung ist der zuständigen Kasse gleichzeitig mit der Versendung der Verwarnung die für sie bestimmte Durchschrift zuzuleiten. Nr. 14.1. und 14.2 gelten sinngemäß.
- 24.4.1** Die Kasse hat der Verwaltungsbehörde, die die Verwarnung erteilt hat, 2 Wochen nach Zugang die Durchschrift wieder zurückzugeben, falls der Betroffene bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung geleistet hat. Ein entsprechender Eindruck auf der Durchschrift (Rückseite) ist vorgesehen. Die Kasse hat jedoch der Verwaltungsbehörde jeden Zahlungseingang, und zwar auch nach Rückgabe der Durchschrift, zur Kenntnis zu bringen. Diese Mitteilungen durch die Kasse sind u. a. für die Einleitung und Durchführung des Anschlußbußgeldverfahrens für einen etwaigen Verfolgungsverbrauch (§ 56 Abs. 4 OWiG) von Bedeutung.
- 24.5** Die Verwaltungsbehörde hat im Falle der Nichtzahlung bzw. Annahmeverweigerung des Verwarnungsgeldangebotes darüber zu befinden — evtl. nach weiterer Sachaufklärung —, ob sie (ohne erneute Anhörung; s. Nr. 24.2) das Anschlußbußgeldverfahren durchführen will oder das Verfahren einstellt.
Wird das Verfahren bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Frist eingestellt, kann die Verwaltungsbehörde bei manueller Bearbeitung die Durchschrift von der Kasse zurückfordern; s. Nr. 24.4
- 25. Einstellung des Verfahrens**
- 25.1** Bei der Verfahrenseinstellung soll die Rechtsgrundlage der Einstellung angegeben werden, damit erkennbar wird, ob die Einstellung aus Rechts-, Beweis- (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO) oder Opportunitätsgründen (§ 47 OWiG) erfolgte. Zu beachten ist dabei, daß die Einstellung nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. mit § 170 Abs. 2 StPO Vorrang vor der Einstellung nach § 47 OWiG hat, denn die Einstellung gemäß § 47 OWiG verlangt eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorwerfbare Handlung (§ 1 OWiG), bei der lediglich aus Gründen der Opportunität eine Ahndung nicht für geboten erachtet wird. Für die Anwendung des § 47 OWiG dürfen nur sachliche Umstände maßgebend sein (Gleichbehandlung, sämtliche Umstände des Falles, so die Bedeutung und Auswirkung der Tat, der Grad der Vorwerfbarkeit, die Gefahr einer Wiederholung durch andere, die Häufigkeit gleichartiger Verstöße, die Einstellung des Täters zur Rechtsordnung, sein Verhalten nach der Tat).
- 25.2** Unzulässig ist es, die Verfahrenseinstellung nach § 47 OWiG von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig zu machen (§ 47 Abs. 3 OWiG), selbst wenn eine solche Zahlung vom Betroffenen angeboten wird.
- 25.3** Auch für den Umfang der Verfolgung gilt das Opportunitätsprinzip. Deshalb kommt der Begrenzung (Aussonderung, Beschränkung) der Verfolgung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über § 47 OWiG besondere praktische Bedeutung zu; von dieser Möglichkeit sollte in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden, weil eine einfache, rasche und summarische Erledigung dem Grundgedanken des Bußgeldverfahrens entspricht (vgl. dazu §§ 154, 154 a StPO, Nr. 101 RiStBV).
- 25.4** Gegen die Einstellung steht dem Anzeigerstatter (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. mit § 171 StPO) kein Rechtsbehelf zu (kein Klageerzwingungsverfahren, kein Antrag nach § 62 OWiG). Gegenvorstellungen und Beschwerden sind jedoch möglich. Die Verwaltungsbehörde kann hierauf abhelfen. Werden neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel angeführt, sind die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Dem Beschwerdeführer und dem Betroffenen, soweit er von der Einstellung bereits benachrichtigt wurde, ist die Wiederaufnahme der Ermittlungen mitzuteilen.
- 25.5** Eine vorläufige Einstellung kommt nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 205 StPO (Nr. 104 RiStBV) in Betracht, wenn der Betroffene unbekanntes Aufenthaltes bzw. für längere Zeit abwesend ist (z. B. im Ausland). Bei unbekanntem Aufent-

- halt des Betroffenen sind geeignete Nachforschungen anzustellen; auch kann ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt werden (§ 25 BZRG). Eine endgültige Einstellung (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO) hat nach Eintritt der Verfolgungsverjährung oder sogleich zu erfolgen, wenn nicht damit gerechnet werden kann, daß die Hinderungsgründe des § 205 StPO wegfallen.
- 25.6 Wird wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so können dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 25 a Abs. 1 StVG). Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt, nämlich der Verfahrenseinstellung (§ 25 a Abs. 2 StVG). Die Gebühr beträgt bei der Verwaltungsbehörde zwanzig Deutsche Mark (§ 107 Abs. 2 OWiG); hinzu kommen die Zustellungskosten des Kostenbescheides (§ 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG).
26. **Mitteilungspflichten**
- 26.1 Soweit sich aus Rechtsvorschriften Mitteilungspflichten, insbesondere über den Ausgang des Bußgeldverfahrens ergeben, sind diese zu beachten (z. B. die Einstellungsnachricht an den Betroffenen nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO — vgl. 25.1; die Mitteilung an das Verkehrszentralregister, das Gewerbezentralregister). Der Bescheid über die Einstellung an den Anzeigersteller muß nicht begründet werden. In Ausnahmefällen kann sich eine kurze Begründung empfehlen, um Gegenvorstellungen oder Beschwerden zu vermeiden.
- 26.2 Hat eine Behörde, Dienststelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit veranlaßt, so ist — nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung — auf Antrag der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424), vorliegen.
27. **Vollstreckungsverfahren**
- 27.1 Das Vollstreckungsverfahren dient der Durchsetzung der Bußgeldentscheidung. Die Vollstreckung ist obligatorisch.
- 27.2 Vollstreckungsbehörde ist die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 92 OWiG), auch dann, wenn der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen (auch gegenüber der Staatsanwaltschaft oder Gericht) oder verworfen worden ist (§ 70 oder § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Die Akten sind nötigenfalls von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zurückzufordern.
- 27.3 Die Verwaltungsbehörde als Vollstreckungsbehörde hat die Wahl zwischen Beitreibung der Geldbuße und dem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 OWiG). Grundsätzlich ist jedoch zunächst der Bußgeldbescheid nach § 90 Abs. 1 OWiG i. V. m. dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752) zu vollstrecken. Zuständig zur Durchführung der Zwangsvollstreckung (Beitreibung) zugunsten des Landes sind nach § 15 Abs. 1 HessVwVG die Finanzämter, bei Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren (§§ 24, 24 a StVG) des Regierungspräsidiums Kassel nach § 15 Abs. 3 HessVwVG die Gerichtskassen nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung. Für die Vollstreckung (Beitreibung) zugunsten der Gemeinden und Landkreise (s. Nr. 28.2.1) sind nach § 16 HessVwVG deren Kassen zuständig.
- 27.4 Die erfolglose Beitreibung (fruchtlose Pfändung) ist nicht unbedingt einer Zahlungsunfähigkeit i. S. des § 96 OWiG gleichzusetzen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1976 (NJW S. 293) ist es unter dem Blickpunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht unangemessen, wenn ein zahlungsfähiger Betroffener, der sich hartnäckig der Zahlung einer — wenn auch geringen — Geldbuße zu entziehen sucht, durch die Verhängung einer kurzen Beugehaft an seine Zahlungspflicht gemahnt wird.
- 27.5 Bei Jugendlichen und Heranwachsenden liegt häufig keine Zahlungsunwilligkeit, sondern meist Zahlungsunfähigkeit vor. Der zuständige Jugendrichter kann deshalb auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach § 98 OWiG anstelle der Geldbuße die in § 98 Abs. 1 OWiG aufgeführten Auflagen anordnen.
- 27.6 Zuständig für die Vollstreckung der angeordneten Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) ist die Staatsanwaltschaft.
- 27.7 Die Vollstreckung kann nach § 95 Abs. 2 OWiG nur dann unterbleiben, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der Betroffene zahlungsunfähig ist. Durch die Anordnung nach § 95 Abs. 2 erlischt die Geldbuße nicht.
- 27.8 Wegen Niederschlagung, Erlaß (im Gnadenwege), Stundung, Bewilligung von Zahlungserleichterungen von Geldbuße und Kosten (auch der Verjährung) s. Nr. 17 und 18.
- 27.9 Die gesetzliche Regelung zur Verrechnung von Teilbeträgen ergibt sich aus § 94 OWiG.
28. **Vereinnahmung und Verwertung**
- 28.1 Nach § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Geldbußen sowie die zu einer Geldzahlung verpflichtenden Nebenfolgen in die Landeskasse, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 28.2 Abweichende Regelungen ergeben sich aus § 47 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i. d. F. vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429).
- 28.2.1 Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde oder des Kreisausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 FAG der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu.
- 28.3 Eingezogene Gegenstände werden verwertet. Die Verwertung geschieht durch öffentliche Versteigerung. Der erzielte Erlös ist an die Kasse abzuliefern, der die Geldbuße zusteht. Der freihändige Verkauf an Landesbedienstete ist nicht zulässig. Sind die eingezogenen Gegenstände wertlos, unverwertbar, gemeingefährlich oder in gesetzwidrigem Zustand, so werden sie in der Regel vernichtet.
29. **Akteneinsicht**
- 29.1 Für die Akteneinsicht ist Rechtsgrundlage § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 147 StPO; die Nrn. 182, 183, 185 bis 189 RiStBV sind sinngemäß anzuwenden.
- 29.2 Danach hat der Verteidiger grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht. Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers ist jedoch beschränkbar, wenn der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt worden ist (§ 61 OWiG), d. h. bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides kann nach § 147 Abs. 2 StPO die Akteneinsicht verweigert werden, falls dadurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. Durch die Akteneinsicht darf im übrigen das Verfahren nicht unangemessen verzögert werden (Nr. 186 RiStBV).
- 29.2.1 Die Akteneinsicht ist grundsätzlich in den Diensträumen der Verwaltungsbehörde zu gewähren (Nr. 189 Abs. 3 RiStBV); Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sollen auf Antrag die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen (Nr. 189 Abs. 2 RiStBV).
- 29.3 Einem bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand wird Akteneinsicht gewährt, wenn er ein berechtigtes Interesse (z. B. für die Prüfung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, für die Vorbereitung eines Verwaltungsstreitverfahrens) darlegt und wenn sonst Bedenken nicht bestehen (Nr. 185 Abs. 3 RiStBV).
- 29.4 Privatpersonen, insbesondere dem Geschädigten oder privaten Einrichtungen können Auskünfte — in Ausnahmefällen ggf. durch Übersendung von Abschriften oder Ablichtungen — erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung dargelegt ist und wenn sonst Bedenken nicht bestehen (s. Nr. 185 Abs. 4 RiStBV). Im übrigen haben Privatpersonen nach § 18 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) grundsätzlich einen Anspruch auf Akteneinsicht. Dieser Anspruch richtet sich aber nur auf die Kenntnisnahme der eigenen in der Akte enthaltenen Daten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn diese Daten mit Daten anderer Personen oder sonst geheimhaltungsbedürftigen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. Ein Akteneinsichtsrecht des Betroffenen, mit dem Ziel, z. B. den Anzeigersteller zu erfahren, gibt es auch nach dem HDSG nicht.

- 29.5 Die Akteneinsicht durch Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist in Nr. 185 Abs. 1 und 2 RiStBV geregelt; an Behörden und Gerichte werden die Akten übersandt (Nr. 189 Abs. 1 RiStBV).
- 29.6 Die Akteneinsichtnahme durch den Verteidiger ist kostenfrei; auch bei Versendung der Akten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Portoauslagen; dies gilt auch bei Aktenversendung an Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Amtshilfe). Hingegen ist die Auslagenpauschale in Höhe von 15,—DM für die Aktenversendung durch die Post nach Nr. 291 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1990 (GVBl. I S. 2), zu entrichten, wenn die Akten einem bevollmächtigten Rechtsanwalt (nicht Verteidiger) oder Rechtsbeistand zum Zwecke der Akteneinsicht übersandt werden; s. Nr. 29.3.
- 30. Aktenaufbewahrung**
Die Aufbewahrungsfristen für Akten über Ordnungswidrigkeitenverfahren sind im Gemeinsamen Erlaß vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107) festgelegt, und zwar unter Nrn. 6, 6.2, 8, 8.3 und 9.
- 31. Erlaßbereinigung**
Die Erlasse vom 6. Januar 1982 und 28. Oktober 1983 werden aufgehoben.
- 32. Schlußbestimmungen**
Für die Polizeibehörden sowie für Verkehrsordnungswidrigkeiten gilt der Erlaß nur, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt der Erlaß nicht, soweit die Verwendung bestimmter Vordrucke vorgeschrieben wird und im Hinblick auf die in den Nr. 22 und 23 geregelte kassen- und rechnungsmäßige Behandlung des Verwarnungsgeldes; es wird jedoch empfohlen, entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für Steuerordnungswidrigkeiten sowie Ordnungswidrigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Justiz oder einer der Behörden seines Geschäftsbereichs gegeben ist.

Wiesbaden, 13. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern
II A 3 — 3 d 10 — 10 — 15
— Gült.-Verz. 31000, 31001, 3104,
4313 —

StAnz. 11/1991 S. 719

283

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Polizeibehörden;

hier: Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften

Bezug: Mein Erlaß vom 7. April 1987 (StAnz. S. 956), geändert durch Erlaß vom 15. Juli 1988 (StAnz. S. 1187)

Bei der Erteilung von Verwarnungen ist die Höhe des zu erhebenden Verwarnungsgeldes nach dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen (BVKatBin-See) des Bundesministers für Verkehr in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Die derzeit geltende Fassung ist durch Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 16. Oktober 1990 (VkBBl. S. 700) bekanntgemacht worden und als Sonderdruck des Verkehrsblattes (Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 8350) erhältlich.

Der Erlaß vom 11. Mai 1987 (StAnz. S. 1180) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern
III A 5 — 66 g 34.01
— Gült.-Verz. 3104, 31004 —
StAnz. 11/1991 S. 726

284

Richtlinien für die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Verkehrserziehung und -aufklärung

1. Allgemeines

1.1 Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung sind gemeinsame Aufgaben aller Verantwortlichen. Die Schutzpolizei wirkt an diesen Aufgaben mit. Sie arbeitet mit allen an der Verkehrser-

ziehung und -aufklärung beteiligten Behörden und Organisationen zusammen.

1.2 Bei den Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sind Verkehrserziehungstrupps zu bilden, denen die Verkehrserziehung sind vor allem erfahrene Schutzpolizeibeamte/innen mit Lehrgeschick und Einfühlungsvermögen einzusetzen. Verkehrspädagogische Unterweisungen für „Schutzpolizeibeamte/innen in der Verkehrserziehung“ werden von mir besonders angeordnet.

1.3 Rechtzeitig an die Polizeibehörden herangetragene Verkehrserziehungswünsche sind im Rahmen dieser Richtlinien zu erfüllen.

2. Zusammenarbeit mit den Schulen

2.1 Verkehrserziehung in Schulen

Die Verkehrserziehung der Schüler wird von der Schule durchgeführt.

Die Verkehrserziehung in der Schule soll darauf hinwirken, daß Kinder und Jugendliche rechtzeitig lernen, sich im Straßenverkehr sicher zu bewegen und verkehrsgerecht zu verhalten.

2.2 Praktische Verkehrserziehung in den Jugendverkehrsschulen
Verkehrsgerechtes Verhalten wird durch das Zusammenwirken theoretischen Wissens und praktischer Übungen gefördert. Hierbei obliegt der Schutzpolizei in Zusammenarbeit mit Schule und Eltern die Durchführung der praktischen Übungen im Rahmen der Radfahrausbildung der Kinder im 3. und 4. Schuljahr in den Jugendverkehrsschulen nach den geltenden Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums. Die Jugendverkehrsschulen werden grundsätzlich von zwei Beamten/innen in der Verkehrserziehung betreut.

Anträge auf Unterrichtung von Schulklassen in den Jugendverkehrsschulen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Schule. Der Einsatz der Jugendverkehrsschule hat bei der Verkehrserziehung und -aufklärung Vorrang.

Nach Schuljahresende berichten die Polizeibehörden, die Jugendverkehrsschulen betreuen, über ihre Tätigkeit — getrennt für jede Jugendverkehrsschule — auf dem Berichtsblatt für Jugendverkehrsschulen (Vordruck Nr. 3.460). Die Erstschrift (weiß) ist dem Regierungspräsidium — Dez. P — zur Auswertung vorzulegen; die Zweitschrift (gelb) wird dem örtlichen Schulamt übersandt. Für jede Jugendverkehrsschule ist das Ergebnis der Verkehrserziehung nach dem als Anlage abgedruckten Schema dem Regierungspräsidium mitzuteilen. Die Regierungspräsidien berichten mir jeweils zum 10. Oktober eines jeden Jahres die Anzahl der verschiedenen Klassen mit der Zahl der Schüler, die jede Jugendverkehrsschule besucht haben, sowie die Anzahl der Schüler, die an den Lernkontrollen teilgenommen haben, und in welcher Jugendverkehrsschule nach dem A-Programm beschult bzw. im Realverkehr ausgebildet wurde.

2.3 Schulwegsicherung, Schulwegpläne

Die Schutzpolizei wirkt bei der Sicherung der Schüler auf dem Schulweg mit. In Zusammenarbeit mit den Schulen, Straßenverkehrsbehörden, Schulelternbeiräten und Erziehungsberechtigten sollen Gefahrenquellen beseitigt oder vermindert werden. Den Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder auf den Schulwegen.

Die Mitwirkung der Schutzpolizei erstreckt sich auch auf eine Beratung der Schulen bei Schulwegplänen.

2.4 Schülerlotsen

Der Schülerlotsendienst ist eine schulische Angelegenheit.

Die Entscheidung über die Einführung des Schülerlotsendienstes geschieht im Einvernehmen zwischen Schule und Schutzpolizei; die Festlegung der Einsatz- und Übergangsstellen obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Die Schülerlotsen müssen mindestens 13 Jahre, bei Grundschulen mit Förderstufen mindestens 12 Jahre alt sein. Sie werden durch Lehrer ausgewählt und von der Schutzpolizei ausgebildet. Sie werden im Rahmen des Möglichen während ihres Einsatzes überwacht und betreut. Schülerlotsen sind Verkehrshelfer für die Schüler auf dem Schulweg. Sie sind nicht befugt, Maßnahmen der Verkehrserziehung durchzuführen.

3. Verkehrserziehung in Kindergärten und Vorschulklassen

An der Verkehrserziehung in Kindergärten und Vorschulklassen kann sich die Schutzpolizei beteiligen, vor allem, wenn die Ausbildung in den Jugendverkehrsschulen abgeschlossen ist.

4. Verkehrsaufklärung

Die Polizeibehörden beteiligen sich im Rahmen der personellen Möglichkeiten bei der Verkehrsaufklärung von Jugendlichen

und Erwachsenen durch Vorträge auf Ersuchen von Vereinen, Betrieben und Behörden, Volkshochschulen usw. Insbesondere sollten spezielle Verkehrsaufklärungsaktionen älterer Menschen durchgeführt werden.
 Jugendverbänden und Organisationen ist auf Wunsch nach Möglichkeit Unterstützung zu gewähren.
 Verkehrsunterricht nach § 48 StVO ist Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde.

5. Lehr- und Unterrichtsmaterial

Bei den Regierungspräsidien können zentrale Ausgabestellen für Lehr- und Unterrichtsmaterial, wie Filme, Dias, Broschüren usw. eingerichtet werden. Von dort sind den Polizeipräsidien/Polizeidirektionen dann das vorhandene Unterrichtsmaterial bereitgestellt.
 Die für die Radfahrausbildung benötigten Materialien werden den Polizeibehörden auf Anforderung über die Landesverkehrswacht Hessen e. V. zur Verfügung gestellt.

6. Dienstbesprechungen

Zur Koordinierung und Sicherstellung einer einheitlichen Verkehrsweise der polizeilichen Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung führen die Regierungspräsidien — Dez. P — nach Möglichkeit einmal jährlich eine Dienstbesprechung mit den Schutzpolizeibeamten/innen in der Verkehrserziehung und der für die Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung Verantwortlichen der Polizeibehörden ihres Bezirks durch.

7. Schlußvorschriften

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 4. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern

III A 5 — 66 k 28.01

— Gült.-Verz. 31001 —

StAnz. 11/1991 S. 726

Polizeibehörde

Praktischer Verkehrsunterricht in den Jugendverkehrsschulen gemäß Erlaß HMdI vom 4. März 1991 (StAnz. S. 726)

Anlage

Ergebnisse der Verkehrserziehungsarbeit im Schuljahr 19...../.....

Kreis	mob./stat. JVS	Anzahl und Namen der eingesetzten Pol.-Beamten	a) erster u. letzter Einsatztag 19..... b) erster u. letzter Einsatztag 19.....	Nach A-Programm beschult? (4 Übungseinheiten u. Lernkontrolle an 5 Tagen) Ausbildung im realen Verkehrsraum? (Anzahl der Klassen)	a) erfaßte Schüler b) erfaßte Klassen	Teilnahme an Lernkontrolle (Schülerzahl) a) theoretische Lernkontr. b) praktische Lernkontr.
			a) b)		a) b)	a) b)

285

Neufassung der kommunalen Haushaltssystematik im Bereich der Jugendhilfe und Herausnahme der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz aus den kommunalen Haushalten

I.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) des Bundes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) ist nicht nur das Kinder- und Jugendhilferecht neu geordnet, sondern auch die Jugendhilfestatistik neu als Bundesstatistik angeordnet worden. Das Gesetz ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Durch Anpassung der kommunalen Haushaltssystematik sollen die im Rahmen der Jugendhilfestatistik erforderlichen Angaben über Ausgaben und Einnahmen in den kommunalen Haushalten bzw. den Sachbüchern sichtbar gemacht werden. Dies dient der Entlastung der kommunalen Berichtsstellen und sichert die Übereinstimmung der Jugendhilfe- mit der Finanzstatistik.

Ab dem Haushaltsjahr 1992 sind in den kommunalen Haushalten die Abschnitte 45 und 46 gemäß der Anlage 1 in dreistellige Unterabschnitte aufzugliedern. Die weitergehende Aufgliederung auf vier Stellen muß nicht im Haushaltsplan dargestellt werden; es genügt eine Aufteilung in den Sachbüchern. Sie ist jedoch für eine bundeseinheitliche maschinelle Verarbeitung der Daten für die Jugendhilfestatistik unbedingt erforderlich.

Die Anlage 2 enthält die ab Haushaltsjahr 1992 anzuwendende Neuordnung der Zuordnungsvorschriften für den Unterabschnitt 407 — Verwaltung der Jugendhilfe — sowie für die Abschnitte 45 und 46.

Für die Einzelaufgabenbereiche 407, 45 und 46 steht der gesamte Gruppierungsplan zur Darstellung der Einnahme- und Ausgabearten zur Verfügung, so daß der Unterabschnitt 475 ab 1992 entfällt.

Das Muster 10 der Gemeindehaushaltsverordnung und die Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 13. Juli 1973 (StAnz. S. 1347, 1550) sind insoweit nicht mehr anzuwenden. Die Änderungen werden bei der in Vorbereitung befindlichen umfassenden Überarbeitung der Gliederungs- und Gruppierungspläne sowie der Zuordnungsvorschriften berücksichtigt.

II.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden auf Grund der Vorschrift im § 13 Nr. 2 GemHVO in fast allen übrigen Bundesländern außerhalb der kommunalen Haushalte über Vorschußkonten gebucht. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung sind diese Ausgaben ab dem Haushaltsjahr 1992 in den hessischen Kommunalhaushalten nicht mehr zu veranschlagen und zu buchen; der Erlaß vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2344) ist daher nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 1. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern

IV B 11 — 33 c 02/11 — 35/91

— Gült.-Verz. 3350 —

StAnz. 11/1991 S. 727

Anlage 1

1. Neugliederung des Abschn. 45 „Jugendhilfe nach dem KJHG“ (die 3-Steller entsprechen weitgehend der Kapiteleinteilung des KJHG)

451	Jugendarbeit	
4511	Außerschulische Jugendbildung	§ 11
4512	Kinder- und Jugendberufshilfe	§ 11
4513	Innerdeutsche und internationale Jugendarbeit	§ 11
4514	Mitarbeiterbildung	§ 74 Abs. 6
4515	Sonstige Jugendarbeit	§ 11
452	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 13, 14)	
4521	Jugendsozialarbeit	§ 13
4525	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§ 14
453	Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16—21)	
4531	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	§ 16
4533	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge	§§ 17, 18

4534	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind(ern)	§ 19	Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem JHG sind bei A 45 nachzuweisen. Ist eine Trennung von Verwal-
4535	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	§ 20	tungs- und Leistungsausgaben ausnahmsweise nicht mög-
4536	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	§ 21	lich, erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt entwe-
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23, 25)		der bei UA 407 oder bei A 45.
4541	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	§ 22	
4542	Förderungen von Kindern in Tagespflege	§ 23	
4543	Unterstützung selbstorganisierter Förderung	§ 25	
455	Hilfe zur Erziehung (§§ 28—35)		
4551	Institutionelle Beratung	§ 28	
4552	Soziale Gruppenarbeit	§ 29	
4553	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	§ 30	
4554	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	
4555	Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32	
4556	Vollzeitpflege	§ 33	
4557	Heimerziehung,		
	Sonstige betreute Wohnform	§ 34	
4558	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	§ 35	
456	Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42, 43)		
4561	Hilfen für junge Volljährige	§ 41	
4565	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§§ 42, 43	
457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen (§§ 50—52, 55, 56, 58)		
4571	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und den Familiengerichten	§ 50	
4572	Adoptionsvermittlung	§ 51 i. V. m. § 2 AdVermiG	
4573	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	§ 52 i. V. m. § 38 JGG	
4574	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft	§§ 55, 56, 58	
458	Sonstige Aufgaben		
4581	Mitarbeiterfortbildung ohne Mitarbeiterfortbildung der Jugendarbeit	§§ 72, 74 ohne Abs. 6	
4582	Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers (soweit nicht zuordenbar)		
4583	Ausgaben für sonstige Maßnahmen		
2. Neugliederung des Abschn. 46 „Einrichtungen der Jugendhilfe“			
460	Einrichtungen der Jugendarbeit		
461	Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		
462	Einrichtungen der Familienförderung		
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Vätern mit Kind(ern)		
464	Tageseinrichtungen für Kinder		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen		
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme		
467	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung		
468	Sonstige Einrichtungen		
Anlage 2			
1. Neufassung der Zuordnungsvorschriften für den Unterabschnitt 407			
407	Verwaltung der Jugendhilfe (ohne Verwaltung der eigenen Einrichtungen) Jugendbehörden, Jugendamt Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes Verwaltungsaufgaben nach dem Jugendhilfegesetz Verwaltungsaufgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Andere Verwaltungsaufgaben nach Bundes- und Landesrecht Sonstige Verwaltungsaufgaben		
451	Jugendarbeit		
4511	Außerschulische Jugendbildung		
	Aufwendungen insbesondere für Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, musischen, kulturellen und sozialen Bildung.		
4512	Kinder- und Jugenderholung		
	Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Maßnahmen der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.		
4513	Innerdeutsche und internationale Jugendarbeit		
	Aufwendungen für Maßnahmen und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an innerdeutschen und internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten in das Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräberinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen.		
4514	Mitarbeiterfortbildung		
	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter für den Bereich der Jugendarbeit. Die Aufwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie die Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern im Unterabschn. 458 nachzuweisen.		
4515	Sonstige Jugendarbeit		
	Aufwendungen für alle Maßnahmen der Jugendarbeit, die sich nicht den Unterabschn. 4511 bis 4513 zuordnen lassen, insbesondere für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.		
452	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		
4521	Jugendsozialarbeit		
	Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.		
4525	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		
	Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.		
453	Förderung der Erziehung in der Familie		
4531	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie		
	Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.		
4533	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge		

Ausgaben für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten. Aufwendungen für Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für alleinerziehende Elternteile und für Mütter nichtehelicher Kinder einschließlich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts sind einzubeziehen.

4534 Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)

Hier sind die Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern — gemeinsam mit dem Kind/den Kindern — in einer geeigneten Wohnform nachzuweisen, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen, die im Abschn. 46 nachzuweisen sind.

4535 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

4536 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Hier sollen die Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Pflegefamilien nachgewiesen werden, sofern die Kinder tagsüber oder während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeit bzw. vor oder nach der Schulzeit ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Hierher gehören auch die Kosten für die Beförderung zum Besuch dieser Einrichtungen bzw. Familien.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie erhalten.

455 Hilfe zur Erziehung

Hier sind die Ausgaben für ambulante, teilstationäre und stationäre Einzelhilfen zu erfassen, einschließlich eventuell gewährter Jugendberufshilfen. Dabei stellen

- sozialpädagogische Familienhilfen sowie
- Unterstützung durch Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

ambulant durchgeführte Hilfearten dar; bei diesen sind neben den Ausgaben, die für die Personen bzw. die Familien im Einzelfall entstehen, auch die personellen und sachlichen Ausgaben der jeweiligen Dienste (allgemeiner Sozialdienst, Sozialarbeiter in der sozialpädagogischen Familienhilfe) nachzuweisen.

Teilstationäre Betreuung liegt vor bei

- der institutionellen Beratung,
- der sozialen Gruppenarbeit sowie
- der Erziehung in einer Tagesgruppe.

Bei diesen Hilfearten sind lediglich die im Einzelfall für den jungen Menschen oder seinen Sorgeberechtigten auf der Basis von Pflegesätzen aufgewendeten Mittel zu erfassen, die Leistungen für die Einrichtungen (personelle und sachliche Mittel) dagegen in Abschn. 46. Gleiches gilt für die vollstationär geleisteten Hilfearten

- die Heimerziehung oder die Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform,
- die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Bei der Unterbringung in einer Einrichtung sind auch die Aufwendungen, die unmittelbar mit der Unterbringung zusammenhängen, zu erfassen, z. B. Transportkosten für die Hin- und Rückfahrt, Bekleidungsbeihilfen und Taschengeld. Bei der Vollzeitpflege (in einer anderen Familie) wer-

den in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Die Ausgaben für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe,
- Vollzeitpflege,
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

456 Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahme

4561 Hilfe für junge Volljährige

Alle Ausgaben, die für junge Volljährige für ambulante, teilstationäre und stationäre Einzelhilfen entstehen. Die Erläuterungen zu Unterabschn. 455 gelten entsprechend.

4565 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung und Rückführung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen.

457 Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen

4571 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

4572 Adoptionsvermittlung

Z. B. auch Kosten für Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Adoptiveltern.

4573 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
Hierunter fallen auch Kosten für die Schulung von ehrenamtlichen Jugendgerichtshelfern.

4574 Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft

Z. B. Kosten für die Fortbildung der Amtsvormünder.

458 Sonstige Aufgaben

4581 Mitarbeiterfortbildung ohne Mitarbeiterfortbildung der Jugendarbeit

Aufwendungen für Veranstaltungen während der Fortbildung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Ausgaben sind nicht hier, sondern im Unterabschn. 451 nachzuweisen. Ferner Ausgaben für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befaßt sind.

4582 Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die gemäß § 80 Abs. 2 KJHG in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

4583 Ausgaben für sonstige Maßnahmen

**3. Zuordnungsvorschriften für den Abschn. 46
„Einrichtungen der Jugendhilfe“**

460 Einrichtungen der Jugendarbeit

Hierzu gehören

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- öffentliche Spielplätze u. ä.;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und -übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze.

461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende

Es handelt sich um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 25. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen

- sind Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- 462 Einrichtungen der Familienförderung
Hierzu gehören
— Familienferien- und -erholungsstätten sowie
— Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.
Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.
In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungshilfen angeboten.
- 463 Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)
Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.
- 464 Tageseinrichtungen für Kinder
Zu den Tageseinrichtungen für Kinder zählen Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen. In Krippen werden Kinder bis zu drei Jahren, in Kindergärten Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ganztägig oder für einen Teil des Tages und in Horten Kinder im schulpflichtigen Alter vor oder nach der täglichen Schulzeit aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Ein Kindergarten in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbständige Einrichtung, wenn im Kindergarten andere Kinder betreut werden als im Kinderheim.
- Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.
- 465 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht die Ausgaben für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.
- 466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme
Ausgaben für Einrichtungen, in denen junge Menschen über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden; hierzu zählen:
— heilpädagogische und therapeutische Heime zur Behandlung junger Menschen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsschwierigkeiten;
— pädagogisch betreute selbständige Wohngemeinschaften;
— pädagogisch betreute Wohngruppen;
— Großpflegestellen.
Außerdem gehören hierzu Aufnahme- und Übergangsheime, die der kurzfristigen Inobhutnahme junger Menschen dienen.
- 467 Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.
- 468 Sonstige Einrichtungen
Einrichtungen, die den Unterabschn. 460 bis 467 nicht zugeordnet werden können, z. B. Beobachtungsheime oder Diagnosezentren sowie Kur-, Genesungs-, Erholungsheime für Kinder und Jugendliche.

286

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Angemietete Diensträume;

hier: Flächenaufmaß

In Verträgen über die Anmietung von Diensträumen ist stets die Größe der angemieteten Objekte anzugeben. Der Berechnung der Flächen ist die DIN 277 zugrunde zu legen.

Zuständig für die Flächenberechnungen sind die Staatsbauämter. Soweit bei Vertragsabschluß eine Flächenberechnung durch das Staatsbauamt noch nicht erfolgt ist, muß in den Mietvertrag ein Vorbehalt aufgenommen werden, wonach der endgültigen Miet-

höhe die Flächenberechnung des Staatsbauamtes zugrunde gelegt wird.

Die Flächenberechnungen sind den Mietverträgen als Anhang beizufügen.

Wiesbaden, 21. Februar 1991

Hessisches Ministerium der Finanzen
4099 — 131 — IV/5 a
— Gült.-Verz. 4332 —
StAnz. 11/1991 S. 730

287

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 8. Januar 1991

Bezug: Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (StAnz. S. 2006 = JMBl. S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1987 (StAnz. S. 2167 = JMBl. S. 631)

Nachstehend gebe ich die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main vom 8. Januar 1991 bekannt.

Die Verordnung ist im Justiz-Ministerial-Blatt für das Land Hessen auf S. 90 verkündet worden und wird hier nachrichtlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. Februar 1991

Hessisches Ministerium der Justiz
3842/2 — II/7 — 190/91
— Gült.-Verz. 28 —
StAnz. 11/1991 S. 730

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 8. Januar 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes i. d. F. vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114) wird im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) und dem Kreis Ausschuß des Main-Taunus-Kreises verordnet:

Art. 1

1. Die Ortsgerichte Kelkheim (Taunus) I und Kelkheim (Taunus) II werden aufgehoben.
2. Für die Stadt Kelkheim (Taunus) wird das Ortsgericht Kelkheim (Taunus) errichtet.

Art. 2

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1987 (JMBl. S. 631), wird in Abschnitt

- B. Landgericht Frankfurt am Main
 - III. Amtsgericht Königstein im Taunus
- wie folgt geändert:

1. Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. Kelkheim (Taunus)“.
2. Nr. 10 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nr. 11 bis 21 werden Nr. 10 bis 20.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Der Präsident des Landgerichts
Frankfurt am Main
gez. Stephan

288

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Grenzänderung zwischen der Evangelischen Bethaniengemeinde Frankfurt am Main und der Evangelischen Emmausgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main-Dornbusch hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Bethaniengemeinde Frankfurt am Main (Dekanat Frankfurt am Main-Dornbusch) und der Evangelischen Emmausgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim (Dekanat Frankfurt am Main-Dornbusch) wird so verlegt, daß sie auf der Höhe der Bundesautobahn A 661 verläuft.

§ 2

Die zwischen dem bisherigen Grenzverlauf und dem neuen Grenzverlauf wohnenden evangelischen Gemeindeglieder der Evangelischen Emmausgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim werden von dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Bethaniengemeinde Frankfurt am Main umgemeindet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. März 1991

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 881/0/01 — 186

St.Anz. 11/1991 S. 731

289

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen (APOMdWB) vom 31. Januar 1991

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	
Geltungsbereich	§ 1
II. Auswahl und Einstellung	
Bewerber	§ 2
Ausschreibung, Bewerbung	§ 3
Auswahl	§ 4
III. Vorbereitungsdienst	
1. Allgemeines	
Ziel	§ 5
Dauer	§ 6
Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub	§ 7
Bewertung der Leistungen	§ 8
2. Ausbildung	
Gliederung	§ 9
Berufspraktische Ausbildung	§ 10
Dienstaufsicht, Ausbildungsleiter, Ausbilder	§ 11
Beschäftigungsberichte, Befähigungsberichte, Gesamtbeurteilung	§ 12
Theoretische Ausbildung	§ 13
3. Laufbahnprüfung	
Zweck, Gliederung und Zeitpunkt	§ 14
Prüfungsausschuß	§ 15
Schriftliche Prüfung	§ 16
Bewertung der Prüfungsarbeiten	§ 17
Ausschluß von der mündlichen Prüfung	§ 18
Mündliche Prüfung	§ 19
Feststellung des Prüfungsergebnisses	§ 20
Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis	§ 21
Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße	§ 22
Erkrankung, Versäumnis, Rücktritt	§ 23
Wiederholung der Prüfung	§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten	§ 25
IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Übergangsregelung	§ 26
Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten	§ 27

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) i. d. F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt Hessen und der Landespersonalkommission für die Laufbahn des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen.

II. Auswahl und Einstellung

§ 2

Bewerber

In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. den Abschluß einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluß einer Hauptschule und den Abschluß der Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken, Buchhändler/in, Verlagskaufmann/Verlagskauffrau oder anderer fachnaher Berufe nachweisen,
3. mindestens mit der Note ausreichend bewertete Kenntnisse in einer Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch) besitzen,
4. das Maschinenschreiben beherrschen (150 Anschläge/Minute) oder diese Fähigkeit spätestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung nachweisen. Als Nachweise können neben Schulzeugnissen, Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder sonstiger zur Abnahme solcher Prüfungen berechtigter Institutionen anerkannt werden,
5. höchstens 35 Jahre alt sind. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz. Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von ihrer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zu einem Höchstalter von 38 Lebensjahren eingestellt werden (§ 13 Abs. 1 HLVO). Angestellte oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden (§ 13 Abs. 2 HLVO).

§ 3

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst schreibt jährlich die für Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken freien Stellen aus. Die Einstellung erfolgt zum 1. September des jeweiligen Jahres.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit,
3. das Schulabschlußzeugnis oder das letzte Versetzungszeugnis oder ein Nachweis über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,

4. soweit vorhanden, Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
5. soweit erforderlich, der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Nr. 2,
6. soweit nicht in Schulzeugnissen enthalten, der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse,
7. etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung des Maschinenschreibens,
8. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
10. die Geburtsurkunde,
11. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Bei den in Nrn. 3 bis 7 und 10 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 4

Auswahl

Die Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. Bewerber, die sich mindestens drei Jahre als Angestellte im Bibliothekendienst bewährt haben, können durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst von der Eignungsprüfung befreit werden.

III. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 5

Ziel

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig einsatzfähige Beamte heranzubilden, die sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Aufgaben des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken selbständig wahrnehmen können.

§ 6

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HLVO). Wird die Laufbahnprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser dadurch nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HLVO).

(2) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint. Erreicht der Anwärter das Ausbildungsziel trotz der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht, so ist er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 8 Abs. 3 HLVO).

(3) Auf den Vorbereitungsdienst kann die Hälfte einer förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 24 Abs. 2 HBG), jedoch nur bis zur halben Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Darüber hinaus kann die Zeit angerechnet werden, während der der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamten der entsprechenden Laufbahn wahrgenommen werden.

(4) Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst und über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden (§ 8 Abs. 4 HLVO).

§ 7

Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

(1) Die Bewerber werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt (§ 8 Abs. 1 HLVO) und zum „Assistentenanwärter“ ernannt.

(2) Die Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge (§§ 59 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird (§ 3 a der Urlaubsverordnung). Während der Ausbildung an der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main soll er in den Zeiten genommen werden, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 15 bis 14 Punkte
= sehr gut (1) | = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 13 bis 11 Punkte
= gut (2) | = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 10 bis 8 Punkte
= befriedigend (3) | = für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| 7 bis 5 Punkte
= ausreichend (4) | = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 4 bis 2 Punkte
= mangelhaft (5) | = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |

1 bis 0 Punkte
= ungenügend (6)

= wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnittspunktzahlen werden unter Einbeziehung der ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt sie fünf und mehr, wird aufgerundet; bei vier und weniger wird abgerundet.

2. Ausbildung

§ 9

Gliederung

Der Vorbereitungsdienst besteht aus der berufspraktischen Ausbildung an einer Ausbildungsbibliothek von achtzehnmonatiger Dauer und einem Fachlehrgang an der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main von sechsmonatiger Dauer. Die berufspraktische Ausbildung wird durch praxisbegleitenden Unterricht ergänzt.

§ 10

Berufspraktische Ausbildung

(1) Während der berufspraktischen Ausbildung soll der Anwärter praktisch und theoretisch in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

1. Erwerbungsabteilung:
Monographien- und Zeitschriftenakzession (Kauf, Tausch, Pflicht, Geschenk)
2. Katalogabteilung:
Titelaufnahme, Sachkatalog und Standortkatalog
3. Benutzungsabteilung:
Ortsausleihe und Fernleihe, Lesesaal, Magazine und Sondermagazine und Signierdienst
4. Allgemeine Verwaltung

(2) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt einen Ausbildungsplan für die berufspraktische Ausbildungszeit.

(3) Der Anwärter soll in die laufenden und wichtigsten Arbeiten seiner Ausbildungsbibliothek eingewiesen werden und dabei die zu beachtenden Vorschriften und Regeln in ihrem praktisch bedeutsamen Teil kennen-, verstehen- und anzuwenden lernen. Die Ausbildung ist auf eine verantwortungsbewusste und selbständige Arbeitsausführung gerichtet. Am Ende der berufspraktischen Ausbildung soll der Anwärter mit Organisation und Arbeitsabläufen seiner Ausbildungsbibliothek vertraut sein.

(4) Legt der Anwärter den in § 2 Nr. 4 geforderten Nachweis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht vor, so kann das Beamtenverhältnis widerrufen werden.

§ 11

Dienstaufsicht, Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Anwärter obliegt während der berufspraktischen Ausbildung dem Leiter der Ausbildungsbibliothek, während des Fachlehrgangs dem Direktor der Bibliotheksschule.

(2) Ausbildungsleiter für die berufspraktische Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsbibliothek oder ein von ihm bestellter Mitarbeiter. Der Ausbildungsleiter erstellt für jeden Anwärter einen Zeitplan für die berufspraktische Ausbildung. Er überwacht und lenkt die Ausbildung und hat insbesondere die Befähigungsberichte auszuwerten.

(3) Die Ausbilder werden vom Ausbildungsleiter bestellt. Mit dieser Aufgabe sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Abteilung zu beauftragen. Diese sorgen dafür, daß der Anwärter ausschließlich mit Arbeiten betraut wird, die seiner Ausbildung förderlich sind.

§ 12

Beschäftigungsberichte, Befähigungsberichte, Gesamtbeurteilung

(1) Der Anwärter hat während der gesamten berufspraktischen Ausbildung Beschäftigungsberichte über die Arbeitsabläufe in den Ausbildungsabschnitten zu erstellen, die regelmäßig mit dem Ausbildungsleiter durchzusprechen sind.

(2) Jeder Ausbilder hat dem Ausbildungsleiter unmittelbar nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts für den Anwärter einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage I vorzulegen. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat; besondere Fähigkeiten und Mängel sind anzugeben.

(3) Am Ende der berufspraktischen Ausbildung hat der Ausbildungsleiter für jeden Anwärter eine Gesamtbewertung unter angemessener Berücksichtigung der Befähigungsberichte nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Ist die Gesamtbewertung schlechter als ausreichend (weniger als 5 Punkte), so ist die berufspraktische Ausbildung zu verlängern, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Befähigungsberichte und Gesamtbewertung sind dem Anwärter zur Kenntnis zu bringen, mit ihm zu besprechen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 13

Theoretische Ausbildung

(1) Im Anschluß an die berufspraktische Ausbildung nimmt der Anwärter an einem Fachlehrgang an der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main teil. Der Fachlehrgang umfaßt Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten:

1. Buch- und Bibliothekswesen der Gegenwart
2. Bibliotheksorganisation und Organisationsmittel
3. Alphabetische Katalogisierung
4. Informationsmittel und sachliche Erschließung
5. Staats- und Verwaltungskunde

(2) Der Direktor der Bibliotheksschule stellt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Lehr- und Stoffplan für den Fachlehrgang auf.

3. Laufbahnprüfung

§ 14

Zweck, Gliederung und Zeitpunkt

(1) In der Prüfung ist festzustellen, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und damit die Befähigung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil am Ende des Fachlehrganges an der Bibliotheksschule. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voran.

(3) Der Direktor der Bibliotheksschule bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung. Diese Prüfungstermine sind den Anwärtern und den in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Behörden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 15

Prüfungsausschuß

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird bei der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main ein Prüfungsausschuß errichtet. Ihm gehören an:

1. ein Beamter des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzender,
2. ein weiterer Beamter des höheren Bibliotheksdienstes,
3. ein Beamter, der zugleich haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft der Bibliotheksschule sein muß,
4. ein Beamter des mittleren oder gehobenen Bibliotheksdienstes,
5. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaft, der mindestens die Befähigung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzen muß.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt Hessen auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Gewerkschaftsvertreter wird von der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaft vorgeschlagen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mit-

glieder des Prüfungsausschusses ihre Prüfungstätigkeit weiter aus, bis ein Nachfolger berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, das 65. Lebensjahr vollendet oder aus dem Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit berufen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig; bei Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind unter Aufsicht vier Arbeiten aus folgenden Gebieten anzufertigen:

1. Bibliotheksorganisation und Organisationsmittel,
2. Alphabetische Katalogisierung,
3. Informationsmittel und sachliche Erschließung und
4. Bearbeitung eines praktischen Falles (Schreiben aus dem Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek).

(2) Für die Anfertigung der Arbeiten nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 stehen drei Stunden, für die Arbeit nach Abs. 1 Nr. 4 eine Stunde zur Verfügung.

(3) Die Lehrkräfte der Bibliotheksschule schlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben — in der Regel mit einem Lösungs- und Bewertungsvorschlag — vor. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft die endgültige Auswahl.

(4) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben. Der Studienleiter der Bibliotheksschule regelt die Aufsicht. Die Aufsichtsführung soll sicherstellen, daß die Anwärter selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Kennzeichnung mit Namen, Unterschrift oder sonstige auf den Bearbeiter hinweisende Merkmale enthalten. Sie sind mit einer durch Losziehung zugeteilten Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Der Name darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekanntgegeben werden. Den Anwärtern werden die zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Anwärter die Arbeit, versehen mit der ihm zugeteilten Kennziffer, dem Aufsichtsführenden abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Der Aufsichtsführende vermerkt auf dem Aufsichtsprotokoll den Beginn der Bearbeitungszeit und den Zeitpunkt der Abgabe sowie Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße der Anwärter.

§ 17

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Gutachtern unabhängig voneinander zu bewerten. Die Gutachter bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Bis zu einer Abweichung von 3 Punkten gilt die Durchschnittspunktzahl. Weichen die Bewertungen mehr als 3 Punkte voneinander ab, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Punktzahl im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

(3) Die Noten der Prüfungsarbeiten werden den Anwärtern nach Abschluß aller Bewertungen bekanntgegeben. Auf Wunsch wird auf die Bekanntgabe verzichtet.

§ 18

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 mit schlechter als „ausreichend“ (weniger als 5 Punkte) bewertet worden sind. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Anwärter den Ausschluß von der mündlichen Prüfung mit.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Gebiete, die während der Ausbildung Gegenstand praktischer und theoretischer Unterweisung gewesen sind. Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch und dauert für jeden Anwärter in der Regel 30 Minuten. Sie findet in Form einer Gruppenprüfung statt, an der nicht mehr als drei Anwärter zugleich teilnehmen sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fachgebieten geprüft wird und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses prüfen.
- (3) Die Prüfungsarbeiten, die Noten der schriftlichen Prüfung und die Note der Gesamtbeurteilung der berufspraktischen Ausbildung werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht.
- (4) Der Prüfungsausschuß bewertet auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und stellt daraus für jeden Anwärter die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung fest.
- (5) An der mündlichen Prüfung können Beauftragte des Landespersonalamtes Hessen und der obersten Dienstbehörde des Anwärters teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. An Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur dessen Mitglieder teil.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote.
- (2) Die Abschlußnote wird ermittelt, indem die Punktzahl der Noten
- | | |
|--|-----------|
| der Gesamtbeurteilung nach § 12 Abs. 3 | mit zwei, |
| jeder schriftlichen Prüfungsarbeit | mit eins |
| und der mündlichen Prüfung | mit vier |
- multipliziert und die Summe durch zehn geteilt wird.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 2 ermittelte Gesamtpunktzahl mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) ergibt.
- (4) Die Abschlußnote und die ihr zugrundeliegenden Noten und Punktzahlen werden dem Anwärter nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben.

§ 21

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an der Bewertung von Prüfungsarbeiten beteiligten Prüfer und der sonstigen der an der mündlichen Prüfung anwesenden Personen,
 3. die Namen der Anwärter,
 4. die Prüfungsgebiete,
 5. die in der Prüfung erzielten Noten und die ihnen zugrundeliegenden Punktzahlen,
 6. das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Prüfungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre, die Niederschriften 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.
- (5) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, erhält der Anwärter einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Die oberste Dienstbehörde und die Ausbildungsbibliothek erhalten eine Durchschrift.

§ 22

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

- (1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmern hat der Aufsichtsführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs und einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann — je nach der Schwere des Verstoßes — die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuß innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Prüfungszeugnis zurückzufordern.

§ 23

Erkrankung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Fertigt der Anwärter aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht an, so ist die Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Bleibt der Anwärter der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund fern oder bricht er sie ohne wichtigen Grund ab, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden.
- (2) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Arztes — vorzulegen.
- (3) Eine aus einem von dem Anwärter nicht zu vertretenden Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.
- (4) Eine aus einem von dem Anwärter nicht zu vertretenden Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, kann er, sofern er nicht nach § 43 Abs. 1 HBG entlassen wird, den Vorbereitungsdienst fortsetzen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung darf frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HLVO).
- (2) Besteht der Anwärter die Wiederholungsprüfung nicht, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HLVO).

§ 25

Einsichtnahme

Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist dem Anwärter Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Beurteilungen der Gutachter zu gewähren.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Übergangsregelung

Für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 1991 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 27

Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 19. März 1980 (StAnz. S. 2126 = ABL. S. 232) wird aufgehoben.

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Wiesbaden, 31. Januar 1991

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 7.2 — 451/43 — 308
— Gült.-Verz. 782 —

StAnz. 11/1991 S. 731

Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2)

AUSBILDUNGSBIBLIOTHEK:

BEFÄHIGUNGSBERICHT

für den (die) Assistentenanwärter(in):

Ausbildungsabschnitt (Sachgebiet):

Ausbildungszeit (von/bis):

Dienstversäumnisse durch Krankheit:

EINZELBEWERTUNGEN

Mittels Kennzeichnungen und Bemerkungen

1. Arbeitsausführung

Kennzeichen: Fähigkeit, die gestellten Aufgaben sorgfältig, gründlich, sauber und termingerecht erledigen zu können.

über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

2. Arbeitstempo

Kennzeichen: Fähigkeit, eine bestimmte Arbeitsmenge in angemessener Zeit anforderungsgerecht bewältigen zu können.

über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

3. Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit

Kennzeichen: Fähigkeit, Arbeitsabläufe richtig zu erfassen, überblicken und ihre Effizienz abschätzen zu können.

Über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

4. Arbeitsorganisation

Kennzeichen: Fähigkeit zu planvoller Arbeitseinteilung, zum sachbezogenen Setzen von Prioritäten bei der Erledigung von Arbeiten unter Beachtung ökonomischer Prinzipien

Über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

5. Ausdrucksfähigkeit

Kennzeichen: Fähigkeit, einen Sachverhalt sprachlich (mündlich und/oder schriftlich) klar und verständlich darstellen zu können.

Über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

ZUSAMMENFASSUNG

- Ist das Ziel der Ausbildung im Ausbildungsabschnitt erreicht?
(Wenn nicht, Angabe von Gründen; wie längere Ausfälle durch Krankheit, gravierende Kenntnislücken usw.)

- Bemerkungen zur Leistung und Person des Anwärters (besondere Interessen, Neigungen und Fähigkeiten, Umgang mit Mitarbeitern und Benutzern, universelle oder beschränkte Einsatzfähigkeit sowie Bereitwilligkeit zur Übernahme unterschiedlicher Aufgaben etc.)

	Kennntnis genommen:
Ort:	Ort:
Datum:	Datum:
Ausbilder(in):	Anwärter(in):

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3)

AUSBILDUNGSBIBLIOTHEK:

GESAMTBEWERTUNG:

für den (die) Assistentenwärter(in):

Ausbildungszeit (von/bis):

Dienstversäumnisse durch Krankheit:

1. Zusammenfassende Bewertung von Leistung und Fähigkeit des/der Anwärter(s).
 Hierbei auch Bemerkungen zur Leistung und Person des Anwärter(s) (besondere
 Interessen, Neigungen und Fähigkeiten, Umgang mit Mitarbeitern und Benutzern,
 universelle oder beschränkte Einsatzfähigkeit sowie Bereitwilligkeit zur
 Übernahme unterschiedlicher Aufgaben etc.)

2. Ist das Ausbildungsziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht? (Wenn
 nicht, Angabe der Gründe, Hinweis auf Kenntnislücken)

3. Gesamtergebnis:

Punktzahl:

Note:

Ort:	Kenntnis genommen:
Datum:	Ort:
Ausbildungsleiter(in):	Datum:
	Anwärter(in):

- Punktwertung:
- 15-14 Punkte: sehr gut
 - 13-11 Punkte: gut
 - 10- 8 Punkte: befriedigend
 - 7- 5 Punkte: ausreichend
 - 4- 2 Punkte: mangelhaft
 - 1- 0 Punkte: ungenügend

BIBLIOTHEKSSCHULE IN FRANKFURT

AM MAIN

Z E U G N I S

über die Laufbahnprüfung für den
mittleren Dienst an wissenschaftlichen
Bibliotheken

Herr/Frau

geb. am

hat die

LAUFBAHNPRÜFUNG

FÜR DEN MITTLEREN DIENST

AN WISSENSCHAFTLICHEN BIBLIOTHEKEN

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren
Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom
(Abl. S. , StAnz. S.) mit der Abschlußnote

..... (Punkte)

bestanden und den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen.

Frankfurt a. M., d.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

S

Nach § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind die Punkte den jeweils folgenden Noten zugeordnet.

- 15—14 Punkte: sehr gut
- 13—11 Punkte: gut
- 10— 8 Punkte: befriedigend
- 7— 5 Punkte: ausreichend
- 4— 2 Punkte: mangelhaft
- 1— 0 Punkte: ungenügend

290

Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 27. Februar 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Marburg werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg wie folgt festgesetzt:

1. 757 Wohnheimplätze im Studentendorf Geschwister-Scholl-Straße 1—13, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 130,— DM,
2. 12 Wohnheimplätze in Einzel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 110,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
3. 4 Wohnheimplätze in Einzel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 110,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 145,— DM,
4. 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, 1. Obergeschoß, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 135,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 175,— DM,
5. 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, 1. Obergeschoß, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 135,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 190,— DM,
6. 14 Wohnheimplätze in Doppel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 110,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
7. 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, 1. Obergeschoß, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 135,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 170,— DM,
8. 5 Wohnheimplätze in Doppel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 135,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 175,— DM,
9. 23 Wohnheimplätze in Wohngruppen (3er und 4er) im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 105,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
10. 101 Wohnheimplätze im Christian-Wolff-Haus auf monatlich je 70,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 145,— DM,
11. 64 Wohnheimplätze im Christian-Wolff-Haus (Neubau) auf monatlich je 180,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
12. 266 Wohnheimplätze im Karl-Egermann-Haus auf monatlich je 90,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 123,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 30,— DM,
13. 2 Wohnheimplätze im Karl-Egermann-Haus (18 qm in der ehemaligen Dienstwohnung), auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 103,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 30,— DM,
14. 1 Wohnheimplatz im Karl-Egermann-Haus (22 qm in der ehemaligen Dienstwohnung), auf monatlich 95,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 105,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich 30,— DM,
15. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer der ehemaligen Dienstwohnung im Karl-Egermann-Haus auf monatlich je 68,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 60,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 20,— DM,
16. 256 Wohnheimplätze im Wohnheim Wehrda auf monatlich je 90,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 30,— DM,
17. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer des Wohnheims Wehrda auf monatlich je 68,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 25,— DM,
18. 1 Wohnheimplatz im Bettinahaus mit ca. 11 qm auf monatlich 55,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 115,— DM,
19. 3 Wohnheimplätze im Bettinahaus mit ca. 13 qm auf monatlich je 65,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
20. 2 Wohnheimplätze im Bettinahaus mit ca. 15 qm auf monatlich je 65,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
21. 1 Wohnheimplatz im Bettinahaus mit ca. 16 qm auf monatlich 650,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 165,— DM,
22. 1 Wohnheimplatz im Bettinahaus mit ca. 17 qm auf monatlich 65,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 175,— DM,
23. 1 Wohnheimplatz im Bettinahaus mit ca. 18 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 185,— DM,
24. 1 Wohnheimplatz im Bettinahaus mit ca. 19 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 190,— DM,
25. 3 Wohnheimplätze im Bettinahaus mit ca. 20 qm auf monatlich je 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 205,— DM,
26. 1 Wohnheimplatz im Bettinahaus mit ca. 21 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die

- i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 155,— DM,
59. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 19 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 165,— DM,
60. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 19,5 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 170,— DM,
61. 2 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 20 qm auf monatlich je 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 175,— DM,
62. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 22,5 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 195,— DM,
63. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 23 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 200,— DM,
64. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 24 qm auf monatlich 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 210,— DM,
65. 2 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 25 qm auf monatlich je 85,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 215,— DM,
66. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 26 qm auf monatlich 85,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 225,— DM,
67. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 27 qm auf monatlich 85,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 230,— DM,
68. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 29 qm auf monatlich 85,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 250,— DM,
69. 2 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) im Doppelzimmer mit je ca. 15 qm auf monatlich je 58,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 130,— DM,
70. 117 Wohnungen einschl. Mobiliar im Wohnheim für Ehepaare Am Richtsberg 88 auf monatlich je 4,74 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 3,42 DM je qm,
71. 11 Appartements für Ehepaare im Wohnheim Ritterstraße 13 auf monatlich je 4,47 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 3,58 DM je qm,
72. 4 Wohnheimplätze in Einzel-Appartements im Wohnheim für Ehepaare Ritterstraße 13 auf monatlich je 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 95,— DM,
73. 1 Wohnheimplatz in einem Einzel-Appartement im Wohnheim für Ehepaare Ritterstraße 13 auf monatlich 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 100,— DM,
74. 78 Wohnheimplätze im Konrad-Biesalski-Haus auf monatlich je 105,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 180,— DM,
75. 1 Wohnheimplatz mit ca. 23 qm in der ehemaligen Dienstwohnung im Konrad-Biesalski-Haus auf monatlich 91,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 115,— DM,
76. 2 Wohnheimplätze in dem Doppelzimmer mit ca. 32 qm in der ehemaligen Dienstwohnung im Konrad-Biesalski-Haus auf monatlich je 66,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 77,50 DM und
77. 2 Wohnheimplätze in der behindertengerechten Wohnung im Konrad-Biesalski-Haus mit ca. 45 qm auf monatlich je 90,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM.

§ 2

Über die Vorauszahlungen hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg abzurechnen.

§ 3

Die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 18. April 1989 (StAnz. S. 1023 = ABl. S. 469) und die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 29. Juni 1990 (StAnz. S. 1381 = ABl. S. 1002) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Februar 1991

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
H II 4.1 — 436/18 (4) — 252
gez. Dr. Gerhardt (Staatsminister)
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 11/1991 S. 740

291

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Änderung der Richtlinien über die Gewährung der Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung und die Zuweisung von freigesetzten Referenzmengen

Bezug: Erlasse vom 30. September 1985 (StAnz. S. 1860) und vom 7. Oktober 1986 (StAnz. S. 2049)

Die Maßnahmen auf Grund der o. g. Richtlinien sind abgeschlossen. Damit ist das nach Nr. II.5. geregelte Zuteilungsverfahren gegenstandslos.

Nr. II.5. der Richtlinien wird aufgehoben.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, 1. März 1991

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
IV B 3 — 87 d 02.07 — 13091/91
— Gült.-Verz. 82 —

StAnz. 11/1991 S. 742

292

PERSONALNACHRICHTEN

- Es sind
- C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern**
beim Hessischen Landeskriminalamt
 ernannt:
- zur **Biologierätin z. A. (BaP)** Frau Dr. Katrin Scheiner-Bobis (5. 11. 90);
- bei der **Hessischen Polizeischule**
 ernannt:
- zum **Polizeifachschulrektor** Oberstudienrat Kurt Johann May (31. 10. 90);
 - zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Heinz-Jürgen Thiele (27. 8. 90);
 - zum **Studienrat z. A. (BaP)** Herr Hartwin Neumann (26. 10. 90);
- beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main**
 ernannt:
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Peter Kreuter (26. 10. 90);
- bei der **Polizeidirektion Groß-Gerau**
 in den **Ruhestand** versetzt:
- Polizeidirektor Hans Dieter Erich Schmidt (30. 9. 90);
- bei der **Hessischen Landesfeuerwehrscheule**
 versetzt:
- zur **Landesfeuerwehrscheule Rheinland-Pfalz Hauptbrandmeister** Bernd Mayrer (1. 2. 91).
- Wiesbaden, 28. Februar 1991
- Hessisches Ministerium des Innern**
 I B 64 — 8 b
StAnz. 11/1991 S. 743

293

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt am Main vom 27. Februar 1991

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt am Main vom 23. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Satzteil „in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern)“ durch den Satzteil „in Prostituiertenwohnheimen, Prostituiertenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Prostituierten genutzten Häusern)“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Ausübung der Prostitution in Prostituiertenwohnheimen, Prostituiertenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen, die sich im Bereich Breite Gasse auf den Flurstücken 5 und 22 der Flur 53 und 22, 32/3, 32/4, 32/5 und 32/6 der Flur 54 befinden, erst ab 1. September 1993 verboten ist.

Darmstadt, 27. Februar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. W. Link
 Regierungspräsident

StAnz. 11/1991 S. 743

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 15, 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 h des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. März 1991 bis 24. April 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 25. März 1991 bis 8. Mai 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde/Auslegungsstelle erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 25. März 1991 bis 8. Mai 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 5. Juni 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Offenbach, Stadtverordnetenversammlungssaal, Berliner Straße 100, 6050 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 1. März 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 32 — 53 e 621 — FWO (10 c)

StAnz. 11/1991 S. 743

295

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Februar 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

294

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach, 6050 Offenbach am Main

Die Firma Hoechst AG, Werk Offenbach, Mainstraße 169, 6050 Offenbach am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Feststoffkondensation für Polyester in Offenbach, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/1, gestellt. Die Anlage soll im 1. Quartal 1993 in Betrieb genommen werden.

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Feldatal/Ortsteil Groß-Felda in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 1. April 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Hauptstraße im Bereich von Haus-Nr. 7/16 bis 32 sowie die Schulstraße im Bereich von Haus-Nr. 1 bis 14.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Gießen, 27. Februar 1991

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 11/1991 S. 743

296

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 1. März 1991

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Bebra in der Bismarckstraße von der Postkreuzung bis zur Nürnberger Straße und der Nürnberger Straße von der Einmündung Pfarrstraße bis zur Ecke Apothekenstraße aus Anlaß des Ostermarktes am Samstag, 16. März 1991, für die Zeit bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1991 in Kraft.

Kassel, 1. März 1991

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 11/1991 S. 744

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

297

Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1989

Nach einstimmiger Feststellung durch den Verbandsausschuß hat die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes am 4. Dezember 1990 die Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1989 gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 233) einstimmig beschlossen und dem Verbandsausschuß Entlastung erteilt.

Die für die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassengeschäfte zuständigen Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnungen gemäß § 14 der Verbandssatzung wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt
1. Verbandsvorsteher		
Einnahmen (Soll)		
Ausgaben (Soll)	1 784 514,52 DM	198 888,33 DM
2. Bezirksleitung Darmstadt		
Einnahmen (Soll)	1 858 975,40 DM	
Ausgaben (Soll)	1 858 824,20 DM	250 913,80 DM
3. Bezirksleitung Frankfurt am Main		
Einnahmen (Soll)		
Ausgaben (Soll)	2 970 718,73 DM	115 228,41 DM
4. Bezirksleitung Kassel		
Einnahmen (Soll)		403 471,81 DM
Ausgaben (Soll)	2 107 354,55 DM	390 768,56 DM
5. Bezirksleitung Wiesbaden		
Einnahmen (Soll)		
Ausgaben (Soll)	1 927 517,97 DM	661 211,08 DM

Die Jahresrechnungen mit Erläuterungsberichten sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) i. V. m. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und im Anschluß an die Bekanntmachung sieben Tage öffentlich auszuliegen.

Die Jahresrechnungen und die Erläuterungsberichte des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes liegen in der Zeit vom 18. bis 22. März 1991 und 25. bis 28. März 1991 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 28. Februar 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 11/1991 S. 744

BUCHBESPRECHUNGEN

Kirche nach der Kapitulation. Das Jahr 1945 — eine Dokumentation. Band 2: Auf dem Weg nach Treysa. Herausgegeben von Gerhard Besier/Hartmut Ludwig/Jörg Thierfelder/Ralf Tyra. 1990, 366 S., 69,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-010303-2

Band 1 der dreibändigen Dokumentation zur unmittelbaren Nachkriegsgeschichte der deutschen Evangelischen Kirche umfaßt den Zeitraum bis Ende Juni 1945 und belegt die enge Kooperation zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen, der württembergischen Kirchenleitung unter Bischof Wurm und dem Leiter der Betheler Anstalten Fr. von Bodelschwingh bei den Bemühungen um eine organisatorische Neuordnung der Evangelischen Kirche (siehe StAnz. 1989 S. 1863).

Der nunmehr vorliegende Band 2 dokumentiert die anschließende Zeit bis Mitte August 1945, in der sich die verschiedenen kirchenpolitischen Gruppierungen auf die „Konferenz der evangelischen Kirchenführer“ in Treysa bei Kassel Ende August 1945 vorbereiteten. Einleitend geben Besier und Thierfelder einen informativen Überblick zur kirchlichen Lage in diesem Zeitraum. Sie war wesentlich bestimmt durch die Rückkehr Martin Niemöllers, des maßgebenden Vertreters des Bruderrat-Flügels der Bekennenden Kirche (BK) im Kirchenkampf der NS-Zeit, aus amerikanischem Gewahrsam nach Deutschland. Er bemühte sich intensiv, im Sinne der BK auf die Neugestaltung der Kirche Einfluß zu nehmen, und vertrat dabei grundlegend andere Vorstellungen als Bischof Wurm oder der bischöflich-lutherische Flügel der BK (Lutherrat). Danach wurde die Evangelische Kirche seit 1934 rechtmäßig durch die BK vertreten, die nach dem Wegfall des NS-Regimes endlich ihren von den Bekenntnissynoden in Barmen und Dahlem erhobenen Anspruch realisieren konnte, rechtmäßige Evangelische Kirche Deutschlands zu sein. Die eigentlichen Gegner eines wirklichen Neuanfangs waren für Niemöller die „Neutralen“, d. h., aus seiner Sicht alle nicht zum Bruderrat-Flügel der BK gehörenden Kräfte mit Ausnahme der „Deutschen Christen“, auch die Bischöfe der sog. intakten Kirchen (Bayern, Hannover, Württemberg). Während Niemöller

die gemeindebezogene Organisation der BK zur Grundlage des Neuaufbaus der deutschen Evangelischen Kirche machen wollte, strebte Bischof Wurm einen föderativen Zusammenschluß der Landeskirchen an. Daneben verfolgten der bayerische Landesbischof Meiser und die Lutheraner das Ziel einer „Lutherischen Kirche Deutschlands“. Trotz der unterschiedlichen Positionen kam es zu einer zunehmenden Annäherung zwischen Niemöller und Wurm, der nach überwiegender Auffassung die Führung in der neuen Leitung der Gesamtkirche übernehmen sollte. Es blieb jedoch offen, in welcher Weise die voneinander teilweise stark abweichenden Zielsetzungen der drei wesentlichen kirchenpolitischen Gruppierungen koordiniert werden konnten. Die Klärung dieser schwierigen Frage war die Hauptaufgabe der Treysaer Kirchenkonferenz und der dazu einberufenen Vorkonferenzen des Reichsbruderrats (Leitungsorgan der BK im Kirchenkampf) und des Lutherrats.

Der Quellenteil umfaßt 174 Dokumente (Briefe, kirchenamtliche Rundschreiben, Stellungnahmen zur kirchlichen Lage u. a.), die einen anschaulichen Eindruck von den verworrenen kirchlichen und allgemeinen Verhältnissen wenige Wochen nach Kriegsende vermitteln. Besonders zu erwähnen sind ein Brief des Schweizer Theologen Karl Barth vom 9. Juli 1945 an Niemöller (Dok.-Nr. 124) sowie ein Memorandum Niemöllers über Lage und Aussichten der Evangelischen Kirche vom 20. Juli 1945 (Dok.-Nr. 152). Der abschließende dritte Band wird den Verlauf der Treysaer Konferenz und der Vorkonferenzen dokumentieren.

Die Dokumentation trägt wesentlich zum vertieften Verständnis der spannungsreichen Entwicklung bei, die schließlich zur Bildung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) führte. Ihre Grundordnung vom Juli 1948 gilt mit einigen Änderungen noch heute und demnach auch wieder für die acht Landeskirchen im Gebiet der ehemaligen DDR. Diese kirchliche Wiedervereinigung eröffnet eine neue Periode in der Geschichte der EKD mit vielfältigen, theologischen, kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen (Militärseelsorgevertrag u. a.) Problemen.

Oberkirchenrat Dr. Klaus T 111

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Neue Folge. Bd. 33. Von Peter Häberle (Hrsg.). 1984, IV, 601 S., Ln., 295,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-644901-9

Band 33 des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts (siehe zuletzt StAnz. 1984 S. 1883) beginnt mit einem Aufsatz über „Die neue Politik. Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstaat“. In ihm zieht Dolf Sternberger die Summe aus früheren Arbeiten zur Geschichte des Begriffs „Demokratie“. Insbesondere geht der Verfasser unter dem Gesichtspunkt der Repräsentation auf das Mischungsverhältnis demokratischer und parteiologischer Elemente (S. 30) ein (Demonstrationsdemokratie — S. 33 — als neuer Form). „Die Legitimität der neuen Politik kann nicht auf der Doktrin der Volkssouveränität beruhen“ (S. 35). Sternberger untersucht daher abschließend den Wandel der (Volks-)Souveränität. Konkret meint er, die deutsche Politik könne durch eine Stärkung des demokratischen Faktors nur gewinnen, z. B. durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (S. 35).

Die Vorgänge, die nach Auflösung des Deutschen Bundestages zu dessen Neuwahl am 6. März 1983 geführt haben, waren Gegenstand heftiger politischer und rechtlicher Auseinandersetzungen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 16. Februar 1983 (BVerfGE 62, 1) die Anträge einiger Abgeordneter des 9. Deutschen Bundestages auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Auflösungsanordnung (a. a. O. S. 19 f.) zurückgewiesen (a. a. O. S. 4) hatte, erstreckte sich die Diskussion auf diese Entscheidung. In diese Diskussion hat der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht Geiger (siehe zu Fromme, JÖR 32, 63: „Ein ungewöhnlicher Richter“) eingegriffen. Er hält die damaligen Vorgänge für verfassungsgemäß. Er betont sehr stark deren politische Art, weshalb die Vorgänge ein Kumulationspunkt der Politik gewesen seien (S. 44). „Die Politik reguliert“ (S. 50). Die juristischen Argumente seien weitgehend unerheblich, da Art. 67 und 68 GG Raum für eine heftige, varianten-, facetten- und finessreiche politische Auseinandersetzung ließen (S. 53). Daher wendet sich Geiger gegen die Konstruktion des gestreckten Tatbestandes (BVerfGE 62, 1, 35 f.), soweit daraus rechtliche Folgerungen gezogen werden (S. 55 f., 59 f.). Geiger folgert mit scharfer Analyse aus der Beschränkung der Entscheidungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit des Erlasses eines Feststellungsurteils. Ist der Gerichtsqualität eines Spruchkörpers trotz dessen Beschränkung auf die Entscheidung juristischer Fragen nicht doch die Befugnis immanent, Anordnungen zum Schutz seiner Rechtsprechung zu treffen, selbst wenn am Ende des Verfahrens nur ein Feststellungsurteil steht (§ 32 BVerfGG)? Gerade dann ist die gegenseitige Verfassungsorgantreue besonders wichtig, die es verbietet, vollendete Tatsachen zu schaffen, gegen welche Gefahr sich das Verfassungsgericht muß schützen können. Geiger verweist (S. 61) demgegenüber darauf, daß Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz sich damit begnügen, daß die dem Bundesverfassungsgericht aufgegebene Auslegung des Grundgesetzes für die Zukunft eine Wiederholung der verfassungswidrigen Maßnahme ausschließt.

In einem mit vielen Nachweisen versehenen Aufsatz befaßt sich W. Berg mit „Datenschutz und Forschungsfreiheit“ (von Berg auch: Vom Wettlauf zwischen Recht und Technik, JZ 85, 401). In den grundlegenden und zugleich allen einzelnen Verstärkungen nachgehenden Ausführungen erörtert Berg nicht nur das Verhältnis von staatlichen Vorschriften zu Art. 5 Abs. 3 GG, sondern auch den Widerstreit zwischen der Forschung, die alles umfassen kann und die auf die Veröffentlichung angelegt ist, einerseits und den Datenschutz des Bürgers andererseits, Schwierigkeiten, den Streit zu lösen, bestehen insbesondere, weil (wenn) die Forschung zweckfrei ist, der zu erforschende Mensch also nicht über den Forschungszweck unterrichtet werden kann, so daß der Bürger der Datenübermittlung nicht zustimmen kann. Ferner: Welche Ansprüche des Forschers gegen den Staat ergeben sich bei Angewiesenen auf Daten, die nur der Staat kennt? Was ist, wenn der Staat selbst oder über staatsbeeinflusste Einrichtungen Forschung treibt?

In einem eindrucksvollen und gedankenreichen Aufsatz über die Offenheit des Grundgesetzes wendet sich Gusy insbesondere gegen die These von der potentiellen Geschlossenheit des Grundgesetzes und zieht viele praxisrelevante Folgerungen aus seiner These der Lückenhaftigkeit und Offenheit des Grundgesetzes als dessen bewußter Unvollständigkeit. „Offenheit bedeutet ... ein Konkretisierungsverbot“ (S. 123). Damit schafft Gusy dem Gesetzgeber freieren Raum. Um der Einheitlichkeit und Neutralität der Rechtsprechung willen muß sich diese aber ein theoretisches Konzept erarbeiten (Reuter, SAE 85, 92, 94 bei III, zur Rechtsfortbildung), was die Anerkennung ungeschriebener Prinzipien voraussetzt. Hierin liegt m. E. das Dilemma.

Roth steuert Gedanken über „Verfassungsbegriff und politischer Prozeß“ bei, indem er die „Grundlinien der positivistischen Position Richard Thoma's in der Weimarer Staatsrechtslehre“ darstellt und der Gegenposition der Integrationslehre von Rudolf Smend gegenüberstellt. Roth befaßt sich auch mit der Kritik am Parlamentarismus im Weimarer Staatsrechtslehrerstreit sowie mit dem Pluralismus. Roth fragt am Ende kurz nach möglichen aktuellen Bezügen (S. 148 f.).

In der Rubrik „Die Staatsrechtslehre in Selbstdarstellungen“, die der neue Herausgeber des Jahrbuchs diesem eingefügt hat (StAnz. 1984 S. 1883), findet der Leser die Autobiographie, „ein gefährliches Unterfangen“ (S. 151), von Georges Budeau: „Du droit à la science politique.“ In der ebenfalls seit Band 32 neuen Rubrik „Richterbilder“ stellt Maunz seine Ausführungen über den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Josef Marquard Wintrich unter die Problematik deutlich kennzeichnende Überschrift: „Ringeln um ein wertgebendes Recht“, das zur umstrittenen Wechselwirkungslehre geführt hat. Ein anderer Höhepunkt jener Zeit war das KPD-Urteil.

1951 hat van der Hoeven über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in den Niederlanden berichtet (JÖR 14, 349). Der Text der neuen Verfassung des Königreichs der Niederlande vom 17. Februar 1983 (Ausgerechnet insoweit hat sich in der ersten Zeile des jetzt zu besprechenden Aufsatzes ein Druckfehler eingeschlichen: „Am 17. Februar 1903 trat ein fast ganz neues Grundgesetz. . . in Kraft.“) ist in Band 32 (S. 277 ff.) im Anschluß an den Aufsatz über den sozial-ökonomischen Rat von Geidel (S. 219 ff.) abgedruckt. Die Änderungen der neuen Verfassung stellt Kortmann im vorliegenden Band dar. Sie betreffen insbesondere die Grundrechte und die Rechtsprechung (S. 186). Zu der dem Art. 12 GG vergleichbaren Freiheit der Berufsausübung erwartet K. „noch eine abenteuerliche Rechtsprechung“ (S. 182). Für die deutsche Diskussion um das Ausländerwahlrecht interessant ist Art. 130, der es gestattet, auch Nicht-Niederländern das aktive und passive Kommunalwahlrecht zu gewähren (S. 187). Insgesamt sieht K. in den Änderungen zum großen Teil nur eine kosmetische Operation. Die Revision der Verfassung sei nicht notwendig gewesen und habe relativ geringe Bedeutung (S. 188).

Über die Rechtsentwicklung in Österreich seit 1951 hat Ermacora im Jahrbuch (Bände 6, 8, 12, 16, 24 und 26) oft berichtet. Gampel hat die Rechtstellung der

Kirchen und Religionsgemeinschaften in Band 21 dargestellt. Im Band 33 befaßt sich nunmehr Evers mit dem Kulturverfassungsrecht und dem Kulturverwaltungsrecht in Österreich. Er ergänzt und konkretisiert damit die allgemeinen kulturverfassungsrechtlichen Perspektiven Europas von Häberle (JÖR 32, 9). Evers' Darstellung ist besonders reich dokumentiert und weist auch auf die geschichtlichen Grundlagen hin. Allgemein fällt die weitgehende Verrechtlichung des Schulwesens (S. 202 f.) und des Universitätsrechts (S. 209, 211) auf. Sogar das Vorhangverbot im Burgtheater und dessen Aufhebung sind erwähnt (S. 236 Fn. 227). Ausführlich sind auch die rechtlichen Besonderheiten der Salzburger Festspiele dargestellt (S. 236 f.). Für die Diskussion um die Medien ist der Abschnitt über den Rundfunk interessant (S. 242 ff.).

Nach Frankreich führen zwei Aufsätze: Turpin, Les rapports de l'administration française avec ses usagers und Schlette, Die Konzeption des Gesetzes im französischen Verfassungsrecht. Wer Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gelesen und etwas von der Wesentlichkeitstheorie gehört hat, sieht sich in eine andere Welt versetzt: „Die Verfassung der V. Republik vom 4. Oktober 1958 geht von einem Gesetzesverständnis aus, das dem der Bundesrepublik Deutschland diametral entgegengesetzt ist“ (S. 279). Schlette stellt kurz die Unterschiede über, greift auf die Geschichte des Gesetzesbegriffs in Frankreich zurück und schildert den Aufassungswandel mit seinen praktischen Auswirkungen auf die Gesetzesarten sowie auf die Verteilung der Kompetenzen zwischen Parlament und Regierung. In einem V. Abschnitt stellt Schlette die Kontrolle der parlamentarischen Gesetze durch den Conseil Constitutionnel dar (S. 304 ff.), der hauptsächlich nur ein Normenentwurfskontrollverfahren übe (S. 310); siehe auch Reinhard, Der Staatsrat in Frankreich, JÖR 30, 73; Ehrmann, Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Frankreich der Fünften Republik, Der Staat 20, 373 (1981).

Nachdem Geiger (JÖR 11, 121) und Faller (JÖR 17, 407) über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Grundgesetz sowie Heußner und Steinmeyer über die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Grundgesetz (JÖR 30, 405; siehe schon Bogs, JÖR 9, 151 und 16, 129) und Baring (JÖR 9, 93) und H. J. Becker (JÖR 28, 305) über die des Bundesverwaltungsgerichts berichten hatten, findet sich in Band 33 ein Bericht über die des Bundesarbeitsgerichts (siehe schon Schnorr, JÖR 9, 179). Dessen Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich unter den Gesichtspunkten des Richterrechts und der Drittwirkung von Grundrechten von allgemeinem Interesse. Der Verfasser weist häufig auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hin, die in letzter Zeit mehrmals Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts als über das Gesetz und die Richtermacht (Rechtsfortbildungsbefugnis) hinausgehend und daher als verfassungswidrig aufgehoben hat (siehe u. a. Gerhardt, „Soraya“ oder „Sozialplan“ — kein Konkurs im Konkurs?, JZ 84, 601). Für den öffentlichen Dienst sind die Entscheidungen über die politische Treuepflicht, die von denen des Bundesverwaltungsgerichts abweichen, bedeutsam. Die Folgeentscheidung zu den Arbeitsverhältnissen im Rundfunk (Art. 5 GG) sind kritisiert worden (Rüthers, Rundfunkfreiheit und Arbeitsschutz, RdA 85, 129). Die Entscheidungen zum Warnstreik haben erneut Anlaß zu grundlegenden Überlegungen über Richterrecht und kollektives Arbeitsrecht gegeben (z. B. Rupert Scholz, SAE 85, 83; Richardi, JZ 85, 410; Loritz, ZfA 16, 185; 1985).

Am 17. Juli 1984 entschied BVerfGE 67, 100 (siehe dazu H. Bogs, JZ 85, 112) den Streit zwischen einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung über deren Recht, die Vorlage von Akten wegen des Steuergeheimnisses zu verweigern. Auf diesem Hintergrund ist es beachtlich, von Mengel etwas über die Auskunftsverweigerung der Exekutive und den Informationsanspruch des Kongresses in den Vereinigten Staaten von Amerika zu erfahren. Es geht um einen Beitrag zur Lehre vom Exekutiven Privileg. Obwohl schon de Tocqueville 1835 bemerkte, es gebe in den USA keine politische Grundratsfrage, die nicht über kurz oder lang vor das Oberste Bundesgericht komme (Über die Demokratie in Amerika, Fischer-Buch 138, S. 34 f.), ist der Streit noch nicht endgültig entschieden. Nur anlässlich des Vorgehens des Special Prosecutor im Zusammenhang mit dem Watergate Skandal finden sich unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung „Hinweise“ (S. 390) in dem „singulären“ Fall US v. Nixon (418 US 683; 1974), aus denen die Wissenschaftler unterschiedliche Folgerungen ziehen. Nur eines ist danach klar: Das Gericht allein entscheidet, ob die Zurückhaltung von Informationen durch die Exekutive rechtmäßig ist oder nicht (S. 393). Es handelt sich also nicht um eine politische Frage. Um so wichtiger ist die Staatspraxis, die Mengel ausführlich darstellt. Der von Mengel oft zitierte Berger, dessen Buch Sofaer in 88 Harvard Law Review 281 (1974) besprochen hat, hat sich mit dem Problem anlässlich des Falles Nixon neuerdings in dem Aufsatz über Congressional Subpoenas to Executive Officials (75 Columbia Law Review 865; 1975) befaßt, siehe auch die Noten in 87 Harvard Law Review 1557; 1974 und 88 Harvard Law Review 50; 1974 und Freund, On Presidential Privilege, 88 Harvard Law Review 13; 1975. Zur Geschichte siehe Sofaer (75 Columbia Law Review 1318, 1975).

Die neue chinesische Verfassung vom 5. März 1978 hat Weggel in Band 27 dargestellt (wegen der davor liegenden Entwicklung siehe Schultz in Band 5 und Tomson in Band 22). Die neueste Entwicklung schildert Heuser unter dem bezeichnenden Titel „Das Staatsrecht der Modernisierung“. Er betont die damit zusammenhängende stärkere Weltoffenheit.

Zu beachten seien auch die Trennung von Partei und Staat sowie eine gewisse Verstärkung der Grundrechte. Leider hat sich diese Entwicklung nicht fortgesetzt. Der Text der neuen Verfassung mit einer außergewöhnlich umfangreichen Präambel und das Statut der KPC sind abgedruckt.

In Band 15 hat Kanis über die Republik Südafrika berichtet. In Band 27 hat Zimmermann über die Verfassungen von Transkei und Bophutatswana, über den Verfassungsentwurf für die Republik Südafrika und über das Konzept des „separate development“ berichtet. In Band 33 findet man zwei Aufsätze, die sich mit diesem Staat befassen. Dean fragt nach der neuen Verfassung und Pretorius stellt sie dar. Seinem Aufsatz sind die Texte des Verfassungsgesetzes 110 (1983) und das Explanatory Memorandum dazu angehängt. Das Memorandum gibt einen klaren Überblick über den Inhalt der Verfassung, während die beiden Aufsätze vor allem die Probleme darstellen. Die Arbeiten erschienen zu der Zeit, da alle Zeitungen voll von Berichten über die Entwicklung in Südafrika waren, die nach der enttäuschenden Rede des Staatspräsidenten vom 15. August 1985 einem neuen Höhepunkt zustrebte. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse in Richtung auf Gleichberechtigung weiter entwickelt. Die Aufsätze bilden eine gute Grundlage zum Verständnis der Probleme.

Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts und insbesondere sein Band 33 sind so bedeutungsvoll und allgemein anerkannt, daß es nicht nur in den Fachzeitschriften besprochen wird (Bachof, DÖV 85, 589; Ule, DVBl. 86, 572). Fromme und Nonnenmacher haben dem Band 33 sogar einen umfangreichen Artikel „Über Fachgrenzen hinweg“ in der FAZ vom 17. März 1986 gewidmet.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Von Prof. Dr. Dr. Gerhard Leibholz 1, ehem. Richter am Bundesverfassungsgericht, Dr. Hans Justus Rinck, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D., und Dr. Dieter Hesselberger, Richter am BGH. Loseblattausgabe, 19. Erg. Liefg., 442 S., 79,50 DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 5000 Köln. ISBN 3-504-10592-5

Zu dem hier schon oft, zuletzt im StAnz. 1990 S. 1971, besprochenen Rechtsprechungs-Kommentar zum Grundgesetz ist die 19. Ergänzungslieferung als Jahreslieferung 1990 erschienen. Mit ihr werden die in den Bänden 79 und 80 der Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts veröffentlichten Urteile und Beschlüsse dieses Gerichts eingearbeitet. Sie sind in der Zeit vom 11. Oktober 1988 bis zum 14. September 1989 ergangen. Die zeitliche Verzögerung der Einarbeitung ist bedauerlich, aber wohl aus technischen Gründen unvermeidbar.

Um die Aktualität des Werks zu erhöhen, sind wiederum Leitsätze wichtiger Entscheidungen, die in den Erläuterungen noch nicht berücksichtigt sind, den Ergänzungen des Kommentarteils vorangestellt. Es sind dies Leitsätze der in Band 81 veröffentlichten Entscheidungen und die Leitsätze von 14 Beschlüssen aus der Zeit vom 3. April 1990 bis zum 18. September 1990 sowie die Leitsätze des Urteils vom 29. September 1990 über die Wahl zum gesamtdeutschen Bundestag. Die in den Kommentarteil eingearbeiteten 56 Entscheidungen sind durchweg von praktischer und/oder politischer Bedeutung, einige auch von allgemein-methodischem Interesse, das auch für andere Zusammenhänge bedeutsam werden kann. Die Entscheidungen beziehen sich auf fast alle Rechtsbereiche, z. B. auf das Asylrecht: 80, 315 (Tamilen und inländische Fluchtalternative); 81, 58 (Jeziden und Religionsfreiheit); 81, 142 (Terrorismus und Folter). In diesen Entscheidungen hat sich Kimminich, Klarstellungen im Asylrecht, Der Staat 29, 565; 1990, eingehend geäußert.

Die Bearbeiter haben wiederum einige Sätze den Entscheidungsgründen entnommen und diese Sätze an den einschlägigen Stellen in den Kommentar eingebaut. Sie haben größere Absätze und längere Auszüge zu den jeweils berührten GG-Artikeln abgedruckt. Außerlich stellt sich das in den beiden Bänden des Kommentars so dar, daß viele Randnummern mehr oder weniger umfangreich ergänzt und etliche Randnummern eingefügt worden sind. Mehrere der Erläuterungen vorangestellte Stichwortverzeichnisse sind erweitert worden, das Verzeichnis zu Art. 8 GG gekürzt.

Zu methodischen Vorfagen, die sich auf das Ergebnis auswirken, enthält insbesondere Band 80 einige Ausführungen, an die Fragen geknüpft werden können: Das Bundesverfassungsgericht überprüft bei gegen Gerichtsentscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerden „nur, ob spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist“ (80, 109, 122). Wohin dieser häufig wiederholte Satz führen kann, zeigt sich im Fall BVerfGE 80, 124 auf Seite 136, wo so die Kernfrage zu Art. 5 GG übergangen wird, obwohl sich das Gericht bei Art. 5 GG ansonsten mit überzeu-

gender Begründung einer intensiveren Kontrolle befleißigt (BVerfGE 82, 1, 4 f. und 43, 50 ff. sowie JZ 90, 915). Ist zu prüfen, ob Landesrecht mit Bundesrecht vereinbar ist, kommt es also auf die Auslegung von Bundesrecht an, so greift die genannte Beschränkung ebenfalls nicht ein (80, 137, 155 und 244, 250 f.). Wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, so prüft das Gericht ebenfalls umfassend. Die Bedeutung des methodischen Ausgangspunkts zeigt sich in der Meinungsverschiedenheit zwischen Mehrheit und Minderheit im Falle BVerfGE 81, 29. Die mit der Begrenzung der Prüfung auf spezifisches Verfassungsrecht verbundenen Schwierigkeiten können in der Öffentlichkeit zu Mißverständnissen führen. In einer Presseerklärung zur Rechtsprechung über die Eigenbedarfskündigung hat sich das Gericht gegen Presseberichte wehren müssen, in denen eine Änderung der Rechtsprechung vermutet wurde (JZ 90, Heft 24 S. 314*).

Die verfassungskonforme Auslegung unbestimmter Eingriffstatbestände (80, 244, 250 ff.) dürfte zu weit gehen, da Art. 9 GG nur durch inhaltlich exakte, Vorschriften eingeschränkt werden darf. Die Entscheidung zur Verwertbarkeit; tagebuchartige Aufzeichnungen des Beschuldigten im Strafverfahren (80, 367; siehe dazu Küpper, JZ 90, 416; Geis, JZ 91, 112) provoziert einen Vergleich: „Das rechtsstaatliche Gebot, durch eine möglichst umfassende Aufklärung aller erheblichen Umstände die Grundlage für ein gerechtes Urteil zu schaffen, besteht im öffentlichen Interesse und unterliegt grundsätzlich nicht der Verfügung des Tatverdächtigen“ (BVerfGE 80, 367, 378) einerseits und andererseits: Der Schutz der Privatsphäre muß sich gerade dann bewähren, wenn sozialer Kontakt besteht, weil „die Privatsphäre geschützt (ist), nicht die Einsamkeit“ (Richter Scalia in O'Connor v. Ortega, 480 US 709, 730; 1987 betr. Durchsuchung des Schreibtisches des Beamten in dessen Dienstzimmer). „Wir haben daher wiederholt Versuche des Staates zurückgewiesen, mit der Begründung in die Privatsphäre einzudringen, die Privatsphäre sei nicht absolut“ (Brennan, abweichende Meinung zu California v. Greenwood, 486 US 35, 54; 1988 betr. Durchsuchung des Mülleimers auf der Straße). „In dem Maße, in dem sich Beweisbeschränkungen als unbequem oder bedenklich erweisen, fließen solche Lasten aus unserer Unterworfenheit unter eine Verfassung, die einen größeren Wert auf individuelle Freiheit legt als auf wirksame Rechtspflege“ (Brennan, abweichende Meinung zu US v. Owens, 484 US 554, 571; 1988 betr. Zulässigkeit der Identifizierung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung wegen Gedächtnisschwundes nicht mehr angeben kann, warum er den Beschuldigten als Täter identifiziert hat). „Das Hindernis für die Wahrheitsfindung ist eine kostbare Angelegenheit“ (Marshall, abweichende Meinung zu US v. Robinson, 485 US 25, 44; 1988 betr. Kommentar des Staatsanwaltes zum Schweigen des Angeklagten). Dieser „Rechtsprechungskommentar hat seine eigene Rechtfertigung“ (Häberle, AÖR 115, 507, 511; 1990); siehe auch den ausführlichen lobenden Artikel von Fromme in der FAZ vom 4. September 1990.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 18. März 1991

Nr. 11

Gerichtsangelegenheiten

896

371 a E — 1.1611 — 7. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 24. August 1981: Die der Firma Universum Inkasso GmbH, Hugojunkers-Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 61, am 24. August 1981 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 (jetzt: Ziff. 5) des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen wird wie folgt geändert:

Zur Ausübung der Erlaubnis sind berechtigt:

1. der Geschäftsführer Rainer Wolf, Schopenhauerstraße 12, 6072 Dreieich;
2. der Prokurist Helmut Golde, Fichtestraße 30, 6238 Hofheim am Taunus.

Der Geschäftsführer vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Der Prokurist vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Günter Gramlich ist nicht mehr zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 18. 2. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

897

GR 423 — Veränderung — 8. 2. 1991: In das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld, betreffend die Ehegatten Heinz Schulz, geboren am 5. 2. 1932, wohnhaft Fraukirch 3, 6436 Schenklengsfeld, und Christine Schulz geb. Fischer, geboren am 3. 11. 1932, wohnhaft ebenda, wurde am 8. Februar 1991 folgendes eingetragen: durch notariellen Vertrag vom 29. November 1990 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 8. 2. 1991 Amtsgericht

898

GR 687 — Neueintragung — 28. 1. 1991: Klotzbach, Siegfried, geboren am 5. März 1951, Klotzbach geb. Horch, Roswitha, geboren am 4. Juni 1959, beide in Bad Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 28. 1. 1991 Amtsgericht

899

GR 686 — Neueintragung — 25. 1. 1991: In das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld, betreffend die Verlobten Gebauer, Erhard, geboren am 27. August 1941, Maquinana, Femma Pyma, geboren am 20. November 1949, beide in Hohenroda-Ausbach, wurde am 25. Januar 1991 folgendes eingetragen: durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 25. 1. 1991 Amtsgericht

900

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 346: Karl-Heinz Willi Schuch, geboren am 12. März 1959 und Pia Saßmann-Schuch geb. Saßmann, geboren am 21. November 1968, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 347: Max Dziewinski, geboren am 6. April 1958 und Sylvie Sylvaine, geb. Szafran, geboren am 18. März 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 348: Bernd Schönmann, geboren am 1. Dezember 1944 und Gisela, geb. Ahrens, geboren am 9. Juni 1953, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 9. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 349: Bernd Dorand, geboren am 6. November 1958 und Susanne, geb. Gramse, geboren am 29. November 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 350: Hans-Konrad Matthias Hild, geboren am 24. Februar 1945 und Gisela Elisabeth Wilhelmine, geb. Meese, geboren am 17. Februar 1949, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 351: Peter Kurt Raimund Weidemann, geboren am 13. Juni 1959 und Mahtab Golshan Poshtiri-Weidemann, geboren am 11. August 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 352: Berthold Rüdeshelm, geboren am 6. März 1953 und Petra, geb. Wonderschütz, geboren am 28. März 1957, Eschborn 2. Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1990/24. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 353: Helmut Wolfgang Köthnig, geboren am 28. Oktober 1951 und Renate, geb. Lachenwitzer, geboren am 30. März 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 354: Gerhard Ferdinand Wilhelm Kelber, geboren am 17. Juni 1949 und Guiseppa, geb. Rossi, geboren am 22. Februar 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 355: Ralf Albert Kriffit-Moyat geb. Kriffit, geboren am 29. Oktober 1957 und Ines Moyat geb. Moyat, geboren am 8. Mai 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 356: Klaus-Peter Geib, geboren am 21. Dezember 1946 und Katharina Patricia, geb. Bastian, geboren am 18. Januar 1958, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 357: Imrich Mann, geboren am 28. September 1925 und Alice, geb. Müller, geboren am 7. März 1934, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 358: Mathias Alexander Engel, geboren am 16. April 1958 und Sigrid Petra

Barbara Amalie, geb. Bender, geboren am 29. Juni 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen:

73 GR 6662 a: Rechtsanwalt und Notar Karl Stiep und Wilhelma Barbara, geb. Rittershofer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1991 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10 322: Bankdirektor Alfred Piper und Ingeborg, geb. Schmidt, Rosengarten. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1990 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 73

901

GR 621 — Neueintragung — 22. 2. 1991: Die Eheleute Peter Wanka, geboren am 16. September 1948, Schotten 21, Zur Schweiz 6, und Karin Wanka geb. Knapczyk, geboren am 1. Januar 1967, daselbst, haben durch Vertrag vom 15. Dezember 1987 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 22. 2. 1991

Amtsgericht

902

GR 793 — Neueintragung — 21. 2. 1991: Eheleute Vollhardt, Markus, und Weiss-Vollhardt, Petra, geb. Weiss, Schlesienstraße 9, 6054 Rodgau 6. Durch Erklärung vom 18. Oktober 1990 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 21. 2. 1991 Amtsgericht

903

GR 768 — Neueintragung — 27. 2. 1991: Ulrich Heck, Brückenstraße 5 in 6292 Weilminster-Essershausen und Ehefrau Petra Heck geb. Kauer, Brunnenstraße 25 in 6277 Bad Camberg-Oberselters. Der Ehemann Ulrich Heck hat die Berechtigung der Ehefrau Petra Heck, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, abgeschlossen.

6290 Weilburg, 1. 3. 1991

Amtsgericht

Vereinsregister

904

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9706 — 5. 2. 1991: EATA (European Association of Turkish Academics).

73 VR 9707 — 5. 2. 1991: Internationale Akademie der Gastronomie (Akademie für gesunde Ernährung und Kochkunst).

73 VR 9708 — 5. 2. 1991: Europäische Lateinwochen.

73 VR 9709 — 6. 2. 1991: KREIDEKREIS Arbeitsgemeinschaft Schultheater Frankfurt.

73 VR 9710 — 7. 2. 1991: Frankfurter Forum für neue Wirtschaft.

73 VR 9711 — 7. 2. 1991: Vereinigung der hessischen Direktvermarkter.

73 VR 9712 — 7. 2. 1991: VEREIN DER ABSOLVENTEN UND FREUNDE DES ISTANBULER KNABENGYMNASIUMS.

73 VR 9713 — 7. 2. 1991: VEREIN der DREHORGELFREUNDE ESCHBORN.

73 VR 9714 — 18. 2. 1991: Förderverein Galerie am Fachfeld.

73 VR 9715 — 21. 2. 1991: Bürgerverein zur Erhaltung der Bizonalen Siedlung.

73 VR 9717 — 25. 2. 1991: Kulturbunker Höchst.

73 VR 9718 — 26. 2. 1991: Verein Europäischer Kunst- und Antiquitäten-Freunde.

73 VR 9719 — 26. 2. 1991: Gesellschaft der Hobbyarchäologen in Deutschland.

73 VR 9720 — 26. 2. 1991: FG Eichwald Sulzbach.

73 VR 9721 — 27. 2. 1991: Selbsthilfe-Kontaktstelle für Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängige Frankfurt am Main.

73 VR 9722 — 27. 2. 1991: Förderverein Leipzig.

73 VR 9724 — 1. 3. 1991: Internationaler Treff.

73 VR 9725 — 1. 3. 1991: Jazz-Initiative Frankfurt am Main.

Veränderungen:

73 VR 5533 — 28. 2. 1991: Arbeitsgemeinschaft Chemie-Dokumentation. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 9354 — 22. 2. 1991: Bundesarbeitskreis Düngung. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1991
Amtsgericht

905

VR 93 — Neueintragung — 28. 2. 1991: Rhönklub-Zweigverein Batten-Findlos in 6414 Hilders-Batten.

6414 Hilders, 28. 2. 1991
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

906

VR 143 — Neueintragung — 1. 3. 1991: Skiclub Kalbach/Alpine, 6401 Kalbach 3, Oberkalbach.

6404 Neuohof, 5. 3. 1991
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuohof

907

VR 144 — Neueintragung — 1. 3. 1991: Freiwillige Feuerwehr Magdlos, 6403 Fliesen-Magdlos.

6404 Neuohof, 5. 3. 1991
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuohof

908

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1256 — 27. 2. 1991: Petticoat-Flippers e. V., Hanau.

41 VR 1257 — 28. 2. 1991: Ronneburger Fahr- und Reitverein 1990 e. V., Ronneburg.

6450 Hanau, 28. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 41

909

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
VR 2259 — 24. 1. 1991: Förderverein Freunde der Baunataler Leichtathleten, Sitz Baunatal.

VR 2260 — 24. 1. 1991: 1. Pool-Billard-Verein „Schwarze Acht“ Kassel, Sitz Kassel.
VR 2261 — 4. 2. 1991: Unabhängiger islamisch-türkischer Verein, Sitz Kassel.

VR 2262 — 4. 2. 1991: Musikverein der Gemeinde Ahnatal 1990, Sitz Ahnatal, OT Weimar.

VR 2263 — 18. 2. 1991: Mahindra Renaissance Gesellschaft, Sitz Kassel.

VR 2264 — 18. 2. 1991: Die Gemeinnützigen, Sitz Kassel.

VR 2265 — 20. 2. 1991: Gesang-Verein 1887 Kassel-Nordshausen, Sitz Kassel.

VR 2266 — 20. 2. 1991: Kroatische Demokratische Gemeinschaft, Sitz Kassel.

Veränderung:

VR 2007 — 22. 1. 1991: 2 CV-Club Entenküken Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. September 1990 ist die Auflösung des Vereins beschlossen.

3500 Kassel, 26. 2. 1991
Amtsgericht

910

7 VR 679 — Neueintragung — 5. 3. 1991: Natur- und Wanderfreunde Eschhofen 1991, Sitz: Limburg-Eschhofen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 3. 1991
Amtsgericht

911

7 VR 680 — Neueintragung — 5. 3. 1991: Freiwillige Feuerwehr Würges, Sitz: Bad Camberg-Würges.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 3. 1991
Amtsgericht

912

VR 1535 — Neueintragung — 28. 2. 1991: Reformschule Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 28. 2. 1991
Amtsgericht

913

VR 1536 — Neueintragung — 28. 2. 1991: 1. Rassetaubenzuchtverein Marburg und Umgebung 1972, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 28. 2. 1991
Amtsgericht

914

Neueintragungen beim Amtsgericht Seligenstadt

VR 554 — 4. 3. 1991: Musiker-Initiative Seligenstadt in Seligenstadt.

VR 555 — 4. 3. 1991: Electro-Dart-Rodgau in Rodgau 3.

6453 Seligenstadt, 5. 3. 1991
Amtsgericht

915

VR 1327 — Neueintragung — 22. 2. 1991: Angelsportverein Früh-Auf Retterode in Hessisch Lichtenau.

3430 Witzhausen, 22. 2. 1991
Amtsgericht

916

VR 270 — Neueintragung — 25. 2. 1991: Westernreitfreunde Naumburg; Sitz: Naumburg.

3549 Wolfhagen, 25. 2. 1991
Amtsgericht

917

VR 271 — Neueintragung — 25. 2. 1991: Förderverein der Elisabeth-Selbert-Schule; Sitz: Zierenberg.

3549 Wolfhagen, 25. 2. 1991
Amtsgericht

Liquidationen

918

14 HRB 2690: Die Firma De-Wa-Bo Heim-Center, Heinrich-Nordhoff-Straße 11, 3507 Baunatal 1, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, evtl. Forderungen über den Liquidator an die Firma zu stellen.

3507 Baunatal 1, 3. 3. 1991

Der Liquidator
Gottfried Gröschell
Knickhagen 6

3530 Warburg/Herlinghausen

Vergleiche – Konkurse

919

N 4/89 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Conel-Consumer Electronic GmbH mit Sitz in 6437 Kirchheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Flögel, Kämmer Straße 35, 4708 Kamen.

Termin für eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beschlußfassung gemäß § 134 Ziff. 1 KO (rechtsgeschäftliche Veräußerung des Erbbaurechts der Gemeinschuldnerin) wird bestimmt auf

Freitag, 26. April 1991, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Saal 5.

6430 Bad Hersfeld, 28. 2. 1991
Amtsgericht

920

1 N 1/91: Über das Vermögen der Firma TKS Klima GmbH, vertreten durch den Notgeschäftsführer Detlef Thiemann, in 6367 Karben 3, Hauptstraße 101, ist am 25. Februar 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Wolfgang Schultz in 6000 Frankfurt am Main 1, Auf der Körnerwiese 8.

Konkursforderungen sind bis 8. April 1991 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände 20. März 1991, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen 24. April 1991, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. April 1991 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 26. 2. 1991
Amtsgericht

921

5 N 2/91: Über den Nachlaß des am 12. Dezember 1989 in Butzbach/Nieder-Weisel verstorbenen Manfred Randolf von Wiecki, geb. am 25. 8. 1933 in Danzig, zuletzt wohnhaft gewesen Abt-Möhler-Straße 1, 6308 Butzbach/Nieder-Weisel, wird heute, am 25. Februar 1991, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Konkursverwalter Rechtsanwalt André Neißner, Färbgasse 23, 6308 Butzbach, Tel.: 0 60 33 / 69 04.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. April 1991.

Vor dem Amtsgericht 6308 Butzbach, Färbgasse 24, Raum 1, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, am 12. April 1991, 10.30 Uhr,

und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 24. Mai 1991, 10.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er

aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1991 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt die Volksbank Butzbach eG, Weiseler Straße 48, 6308 Butzbach.

6308 Butzbach, 25. 2. 1991 **Amtsgericht**

922

81 N 857/90: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. Oktober 1989 verstorbenen Herrn Wilhelm Schaeben, zuletzt wohnhaft Pestalozziplatz 4, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 60 165,06 DM. Es ist ein Massebestand von 8 615,15 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1991

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

923

81 N 131/91: Über das Vermögen der Firma BAFRA Gesellschaft für Bau- und Immobilienverwaltung mbH i. L., gesetzlich vertreten durch den Liquidator Georg W. Sprenger, Melsunger Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 60, wird heute, am 27. Februar 1991, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1991 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 16. April 1991, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 14. Mai 1991, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer-Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

924

81 N 88/91: Über das Vermögen der Bernd Kessler GmbH, Leipziger Straße 44, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 25. Februar 1991, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Akazienstraße 22-26, 6230 Frankfurt am Main 80, Tel. 38 88 84.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1991 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 27. März 1991, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 24. April 1991, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

925

81 N 318/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna-

Margit Wolloner geb. Lenhart, Am Lehenweg 11, 6000 Frankfurt am Main 56, Inhaberin der Fa. Weka-Numismatik, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

926

81 N 857/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. Oktober 1989 verstorbenen Wilhelm Schaeben, zuletzt wohnhaft gewesen Pestalozziplatz 4, 6000 Frankfurt am Main 60, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

24. April 1991, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Geb. D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

Vergütung: 2 500,— DM einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 21. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

927

81 N 598/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. Juni 1984 verstorbenen Kaufmann Richard Josef Kohl, zuletzt wohnhaft gewesen Waidmannstraße 29, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

928

9 N 64/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Michael Gregor Düsterhöft, Altenhainer Straße 1 a, 6240 Königstein, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 2 109 448,02 DM. Es ist ein Massebestand von 20 676,48 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 4. 3. 1991

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

929

N 30/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma LSG Lagerhaus und Speditionsgesellschaft mbH in Rimbach, Staatsstraße 77, wird zur Fortsetzung des Prüfungstermins vom 13. Dezember 1990 und besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 25. April 1991, 11.00 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß) im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15.

6149 Fürth (Odw.), 5. 3. 1991 **Amtsgericht**

930

N 66/90: Über das Vermögen des Rudolf Dickert, Füllweinstraße 4, 6482 Bad Orb, ist am 28. Februar 1991, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1991 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Bei-

behaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 10. April 1991, 10.00 Uhr,

und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 22. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. März 1991 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 4. 3. 1991

Amtsgericht

931

24 N 39/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schöllerschall Ultraschallanlagen GmbH, Industriegelände Dreieichstraße 6, 6082 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz Janson, Engelthalstraße 2, 6234 Hattersheim, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 5. April 1991, 9.30 Uhr, Raum 179, I. Stock, im Gerichtsgebäude Europaring 11-13.

6080 Groß-Gerau, 26. 2. 1991 **Amtsgericht**

932

42 N 38/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erhard Ciecior, Siemensstraße 18, 6369 Nidderau 1, wird die Vergütung des vom Gericht eingesetzten Konkursverwalters, Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrichsen, auf 2 500,— DM festgesetzt.

6450 Hanau, 22. 2. 1991 **Amtsgericht, Abt. 42**

933

42 N 95/90: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 29. März 1989 verstorbenen Kauffrau Christa Bock geb. Skell, zuletzt wohnhaft gewesen Glückstraße 19, 6450 Hanau 1, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Hanau (Az. 42 N 95/90) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 83 036,89 DM. Es ist ein Massebestand von 40 172,30 DM verfügbar.

6450 Hanau, 28. 2. 1991

Der Konkursverwalter
Walter Schmidt

934

N 20/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gußwerk Schwalfenberg Kommanditgesellschaft, 6349 Driedorf, ist durch Beschluß vom 26. Februar 1991 gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

Festgesetzt sind:

a) Vergütung des Verwalters mit 4 937,40 DM sowie 323,01 DM Mehrwertsteuerausgleich,

b) Auslagen des Verwalters mit 197,89 DM, zuzüglich 14% Mehrwertsteuer.

6348 Herboren, 26. 2. 1991

Amtsgericht

935

4 N 2/91: Über das Vermögen der Firma Karl Arend & Sohn, Inh. Gottfried Arend,

Baugeschäft und Zimmerei, Hofgeismar-Hümme, Sielener Straße 11, ist am 21. Februar 1991, 8.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 3. April 1991 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist

am Mittwoch, dem 10. April 1991, 12.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. April 1991 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 28. 2. 1991 **Amtsgericht**

936

65 N 180/87: Das am 27. Oktober 1987 über das Vermögen der **Esssport-Gemeinschaft Kassel e. V. (ESG Kassel)**, VR 1098 AG Kassel, vertreten durch das Präsidium, bestehend aus Rüdiger Seehof, Großbalmroder Straße 40, 3500 Kassel, Dieter Lauterbach, Kasseler Straße 40, 3501 Fulda, und Karl-Martin Weinzierl, Im Bossetal 28, 3500 Kassel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder ist auf insgesamt 680,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 1. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 65**

937

65 N 132/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rodiek Textilhandlungsgesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Rodiek, Wilhelmstraße 19, 3500 Kassel, HRB 4447 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 11. April 1991, 14.25 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 25. 2. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

938

9 N 24/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans Gerhard, Schirnbornweg 14, 6242 Kronberg (Taunus)**, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Donnerstag, den 18. April 1991, 14.00 Uhr, Saal 4, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, anberaumt.

Der Zwangsvergleichstermin am 5. März 1991 wird aufgehoben.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6240 Königstein im Taunus, 28. 2. 1991 **Amtsgericht, Abt. 9**

939

N 63/90 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma Jakoby Systemhaus GmbH, Max-Planck-Straße 30, 6806 Viernheim**, vertreten durch den Geschäftsführer René Jakoby, Hauptstraße 210, 6900 Heidelberg, wird heute, am Donnerstag, dem 28. Februar 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Peter Depré, O 4, 13—16, 6800 Mannheim 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Freitag, 3. Mai 1991.

Vor dem Amtsgericht Lampertheim, Raum 10, 1. Stock, im Gerichtsgebäude werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, den 19. April 1991, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung der Gläubiger nach § 204 KO;

Freitag, den 24. Mai 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1991 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt die Stadtparkasse Mannheim.

6840 Lampertheim, 28. 2. 1991 **Amtsgericht**

940

7 N 64/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Baustoff Werner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Werner, Bahnstraße 1, 6070 Langen, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlussfassung über die nichtverwertbaren Vermögensstücke anberaumt auf

Dienstag, den 16. April 1991, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, 1. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 28 053,59 DM,

b) Auslagen: 2 473,80 DM,

— jeweils einschließlich Steuer —.

6070 Langen, 4. 2. 1991 **Amtsgericht**

941

N 3/91: Über das Vermögen der **Inge Grete Meiboom, Inhaberin der Firma Meiboom Bürotechnik, Einzelhandel und Service, Bad König, Klosterwaldstraße 12, Bad König/Nieder-Kinzig**, wird heute, Donnerstag, den 28. Februar 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Woitas, 6140 Bensheim, Wilhelmstraße 28.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Mai 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 307, III. Stock, Michelstadt, werden folgende Termine abgehalten:

9. April 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

4. Juni 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. März 1991 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6120 Michelstadt, 28. 2. 1991 **Amtsgericht**

942

7 N 19/91: Über das Vermögen der **Firma DD Dress Discount Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hermesstraße 4, 6078 Neu-Isenburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Peter Bom, Frühlingstraße 18, 6072 Dreieich, wird heute, am 28. Februar 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 10. April 1991 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände

Mittwoch, 17. April 1991, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

Montag, 27. Mai 1991, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. April 1991.

6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1991 **Amtsgericht**

943

N 19/90: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A—Z Massivhaus Vertriebs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Hohlin, Mittelbeune 14, 6453 Seligenstadt, wird die Tagesordnung im Termin am 8. April 1991 um den Punkt

„Anhörung der Gläubiger zur Einstellung mangels Masse“ erweitert.

6453 Seligenstadt, 25. 2. 1991 **Amtsgericht**

944

4 N 31/88 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma drube Druckereibedarf GmbH in Weilrod**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind:

Vergütung des Verwalters 27 785,36 DM zzgl. 7% Umsatzsteuerausgleich, seine Auslagen 447,48 DM inkl. 14% Mehrwertsteuer.

6390 Usingen, 28. 2. 1991 **Amtsgericht**

945

4 N 1/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Werner Pistor, Grundgasse 6, in 6390 Usingen-Eschbach**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind:

Vergütung des Verwalters 15 547,90 DM zzgl. 7% Umsatzsteuerausgleich, seine Auslagen 1 006,— DM inkl. 14% Mehrwertsteuer.

6390 Usingen, 28. 2. 1991

Amtsgericht

946

4 N 41/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Masiv-Planbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in 6392 Neu-Anspach, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind:

Vergütung des Verwalters 1 200,— DM zzgl. 7% Umsatzsteuerausgleich, seine Auslagen 308,38 DM inkl. 14% Mehrwertsteuer.

6390 Usingen, 28. 2. 1991

Amtsgericht

947

3 N 9/87: Über das Vermögen des Kaufmanns **Hermann Diegel**, Schulstraße 20, 6330 Wetzlar-Steindorf, ist heute, am 28. Februar 1991, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Rechtsanwalt Peter Dietrich, Silhöfer Straße 25, 6330 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. April 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, den 17. April 1991, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

Mittwoch, den 26. Juni 1991, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. März 1991 anzeigen.

6330 Wetzlar, 1. 3. 1991

Amtsgericht

948

62 N 34/91: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Elter Sanitär- und Wärmestationen GmbH**, Karl-Albert-Straße 4, 6200 Wiesbaden-Breckenheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Elter.

Der Schuldnerin ist am 21. Februar 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 21. 2. 1991

Amtsgericht

949

62 N 35/91: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **NAMS-Bau GmbH**, Röderstraße 47, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Bibotodorović.

Der Schuldnerin ist am 22. Februar 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 23. 2. 1991

Amtsgericht

Einigungs- vertragsgesetz mit der Vereinbarung vom 18. Sept. 1990

Sonderdruck aus
„Sammelblatt für
Rechtsvorschriften
des Bundes
und der Länder“
Nr. 45/90.

368 Seiten Umfang,
DM 24,80
(zuzüglich
Versandkosten/
inklusive USt.).

Bitte richten Sie
Ihre Bestellung
direkt an:

Engel-Verlag,
Dr. jur. Kurt Engel
Nachf. GmbH,
Postfach 22 29,
6200 Wiesbaden,
Telefon: (06 11) 3 96 71
oder wenden Sie
sich direkt an
Ihren Buchhändler.

950

62 N 204/90: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **COSMOS RADIO Video- und Elektrohandel GmbH**, geschäftsansässig gewesen in der Bleichstraße 29 in Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Urbancik, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen.

Das am 10. Januar 1991 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 1. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

951

6 N 9/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Erich Berndt GmbH**, Zierenberg-Oberelsungen, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Donnerstag, den 11. April 1991, 14.30 Uhr, auf Zimmer 13 des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, anberaumt.

3549 Wolfhagen, 27. 2. 1991

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-

tigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

952

K 41/90: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 18, Blatt 498, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 56/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 9/6; Gebäude- und Freifläche, Am Schwärzelsberg, Größe 73,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichneten Ferienappartement;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen des Gegenstands- und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1985 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Margrit Heinemann.

Wert nach § 74 a ZVG 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 2. 1991 **Amtsgericht**

953

K 66/90: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 17, Blatt 456, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 117/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Am Schwärzelsberg, Größe 73,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Ferienappartement;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1985 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1991, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhold Leibrock,

b) Ursula Leibrock, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG 49 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 2. 1991 **Amtsgericht**

954

6 22/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3526: 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

und Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 96 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 30. April 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 2. 1991

Amtsgericht

955

6 K 4/90: Der halbe Anteil an folgendem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 1531: 43,9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 394/1, Hof- und Gebäudefläche, Kurhessenstraße 4, Größe 15,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung E 1 im Erdgeschoß und an dem Keller E 1;

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des betroffenen Anteils am 14. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bradley Barill, Aufenthalt unbekannt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die ideelle Hälfte auf

108 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 2. 1991

Amtsgericht

956

8 K 7/89: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1533, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 67 266/1 000 000 (siebenundsechzigtausendzweihundertsechszwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532, Blatt 1534 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 23. Juli 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs AG Bad Vilbel — Az.: 1 N 53/87 —.

Beschlagnahme: 26. Januar 1989.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 2. 1991

Amtsgericht

957

8 K 51/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1528, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneuhundertzweiundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung 3. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1527, Blatt 1529 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 13. August 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs AG Bad Vilbel — Az.: 1 N 53/87 —.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 2. 1991

Amtsgericht

958

8 K 52/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1529, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwei Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung 3. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1528, Blatt 1530 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 13. August 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs AG Bad Vilbel — Az.: 1 N 53/87 —

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 2. 1991 **Amtsgericht**

959

8 K 41/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1518, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachtundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1517, Blatt 1519 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 30. Juli 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs AG Bad Vilbel — Az.: 1 N 53/87 —

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 2. 1991 **Amtsgericht**

960

8 K 42/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1519, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1518, Blatt 1520 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung

an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 30. Juli 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs AG Bad Vilbel — Az.: 1 N 53/87 —

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 2. 1991 **Amtsgericht**

961

8 K 49/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1526, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachtundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung 2. Obergeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1525, Blatt 1527 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 6. August 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs AG Bad Vilbel — Az.: 1 N 53/87 —

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 2. 1991 **Amtsgericht**

962

8 K 50/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1527, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung 2. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1526, Blatt 1528 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 6. August 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs AG Bad Vilbel — Az.: 1 N 53/87 —

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 2. 1991 **Amtsgericht**

963

8 K 18/89: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1543, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 50 972/1 000 000 (fünfzigtausendneunhundertzweiundsiebzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung 2. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1542, Blatt 1544 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Freitag, dem 23. August 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König GmbH, Lindenweg 22, 6367 Karben 1.

Beschlagnahme: 26. April 1989.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 2. 1991 **Amtsgericht**

964

8 K 19/89: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1544, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 50 981/1 000 000 (fünfzigtausendneuhunderteinundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung 3. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1543, Blatt 1545 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Freitag, dem 23. August 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König GmbH, Lindenweg 22, 6367 Karben 1.

Beschlagnahme: 26. April 1989.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 2. 1991 **Amtsgericht**

965

4 K 44/90: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 110, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lorsch, Blatt 5109,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 189/9, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 10 E, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 189/2, Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,23 Ar, Blatt 5112,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 189/12, Wegefläche, Schillerstraße, Größe 0,61 Ar, sollen am Montag, dem 6. Mai 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

in Blatt 5112 von Lorsch,

15 a) Umstädter, Wendelin, Bensheim,
b) Umstädter geb. Krause, Hedwig, Bensheim, — je zu einem Sechzehntel —
in Blatt 5109,
die obigen Eigentümer — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM für das gesamte Grundeigentum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 2. 1991 **Amtsgericht**

966

61 K 20/89: Der im WE-Grundbuch von Erzhausen, Band 108, Blatt 4134, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 63/7, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 5, Größe 6,05 Ar,

Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 63/9, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 5, Größe 0,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung;

soll am Montag, dem 13. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Poth, Erzhausen.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1991 **Amtsgericht**

967

61 K 25/89: Folgende Grundstücksmitteigentumsanteile,

a) der im Grundbuch von Alsbach, Band 97, Blatt 4004, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil zu 16,53/1 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 381/2, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 5,04 Ar,

b) der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 116, Blatt 4576, eingetragene 23,17/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 360/3, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 30,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 40;

c) der im TE-Grundbuch von Alsbach, Band 106, Blatt 4291, eingetragene 1/80 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 360/4, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 17,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet;

sollen am Donnerstag, dem 16. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1989, 23. 3. 1989, 15. 3. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Josef Heinz in Berlin.

Die Werte der Grundstücksmitteigentumsanteile sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 2 000,— DM,
b) auf 275 000,— DM,
c) auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1991 **Amtsgericht**

968

3 K 90/89: Der im Grundbuch von Ober-Klingen, Blatt 1222, eingetragene Grundbesitz,

Ober-Klingen, Flur 1, Flurstück 407, Grünland, Im Wingertsrain, Größe 15,97 Ar, soll am Montag, dem 13. Mai 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Katzer, Semd, jetzt Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 194,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 3. 1991 **Amtsgericht**

969

8 K 39/90: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 38, Blatt 1285, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 334/1, Bau- platz, im Bitzen, Größe 7,33 Ar,

jetzt bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Untergeschoß und Garage;

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pilz, Herbert, geboren am 7. 9. 1945, Steinkaute 1 a, 6360 Friedberg-Fauerbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurstück 334/1 auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 2. 1991 **Amtsgericht**

970

3 K 60/89: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 242, Blatt 9214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschwege, Flur 46, Flurstück 31/15, Gebäude- und Freifläche, Mauerstraße 78, Größe 7,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Schnichels, Wehretal-Oetmannshausen, jetzt Eschwege,

b) Edith Ewald geb. Sandrock, Wehretal-Oetmannshausen, jetzt Wehretal-Vierbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 2. 1991 **Amtsgericht**

Teil 1 soeben**erschienen**

Der bewährte Großkommentar „Koch/Hartmann, SGB/AVG“ bringt den

BERLINER KOMMENTAR**Renten-Reformgesetz 1992****– RRG 92 –**

in Loseblattfolge als Sonderband, ISBN 3-87202-043-9.

Das neue Werk enthält neben dem Gesetzestext und der amtlichen Begründung sowohl eine Synopse RRG/AVG als auch zu jeder Vorschrift erläuternde, insbesondere die Unterschiede zum alten Recht aufzeigende, Hinweise, die dem Benutzer einen ersten, umfassenden Überblick über die neue Gesetzesmaterie verschaffen.

- Grundwerk in zwei Teillieferungen, im Spezialordner
- 1. Grundwerkslieferung ca. 600 Seiten, DM 124,- (inkl. Ordner)
- 2. Grundwerkslieferung ca. 400 Seiten, DM 66,-
- Nach Erscheinen der Teillieferungen ist das Werk zum Komplettpreis von DM 196,- erhältlich.

Wichtig:

Die Bezieher des „Koch/Hartmann“ erhalten den Kommentar zum RRG 92 im Rahmen ihres Abonnements zu den vorstehenden Sonderkonditionen.

Das**Autorenteam**

**Adelheid
Harthun-Kindl**

*Präsidentin
des Landessozialgerichts,
Berlin*

Dr. Wolfgang Fichte

*Richter am
Landessozialgericht, Celle
(früher SG Berlin)*

Günter Hennies

*Vizepräsident des
Landessozialgerichts a. D.,
Berlin*

Prof. Dr. Kurt Maier

*Erster Direktor der
Landesversicherungsanstalt
Braunschweig
(früher BfA, Berlin)*

Klaus-Peter Wagner

*Präsident
des Sozialgerichts, Berlin*

*sowie ein
Expertenteam
der BfA, Berlin*

ENGEL-VERLAG**6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42**

971

84 K 125/90: Das im Grundbuch-Bezirk Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 104, Blatt 2811, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 15, Flurstück 251/2, Hof- und Gebäudefläche, Fabriciusstraße 46, Größe 3,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1990 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Katharina Wiegand — zu zwei Dritten —,

b) Frau Gisela Lütgen und Herr Christel Lütgen — in Erbengemeinschaft zu einem Drittel —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

972

K 29/90: Das im Grundbuch von Roth, Band 50, Blatt 1657, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Roth, Flur 9, Flurstück 30/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 10, Größe 14,15 Ar,

soll am Montag, dem 3. Juni 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klara Meub in Gelnhausen — zur Hälfte, Hildegard Meub in Gelnhausen, Ingrid Hoffmann-Meub in Gelnhausen, Christina Meub in Gelnhausen, — zur Hälfte in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 4. 3. 1991

Amtsgericht

973

42 K 22/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 120, Blatt 4576,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 193/3, Gebäude- und Freifläche, Espenstraße 5 b, Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1, ein Sechstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 25, Nr. 191/3, Weg, Espenstraße, Größe 1,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Juni 1991, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Rieder geb. Mai.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 193/3 auf

296 000,— DM,

lfd. Nr. 2 zu 1, ein Sechstel Miteigentumsanteil an

Flur 25, Nr. 191/3 auf

2 033,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 3. 1991

Amtsgericht

974

42 K 84/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ravolzhausen, Band 81, Blatt 2374, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 3, Gemarkung Ravolzhausen, Flur 16, Flurstück 68/3, Gebäude- und Freifläche, Fallbachstraße, Größe 28,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau am Main 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katharina Heck geb. Schäfer, Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 42

975

42 K 25/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 100, Blatt 3422, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 315/1, Bauplatz, Eduard-Mörike-Straße, Größe 5,14 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Mai 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau am Main 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2geschossigen Wohnhaus nebst Doppelgarage bebaut.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Beckmann geb. Brand, Bischofsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf

790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 42

976

2 K 2/90: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 68, Blatt 2264, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilbach, Flur 27, Flurstück 50/9, Ackerland, Marxheimer Feld, Größe 18,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, I. Stock, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christine Schäfer geb. Hart, 6093 Flörsheim am Main,

b) Josefine Ostländer geb. Hart, 6246 Glashütten (Taunus),

c) Erika Seiler geb. Hart, 6093 Flörsheim-Wicker,

d) Maria Siegfried geb. Hart, 6093 Flörsheim am Main,

e) Christine Regina Hart geb. Fischer, 6093 Flörsheim am Main,

f) Marita Hart, 6093 Flörsheim am Main,

g) Beate Hart, 6050 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 237,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 2. 1991

Amtsgericht

977

K 31/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hombressen, Band 76, Blatt 3118, Gemarkung Hombressen, lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 162/1, Gebäude- und Freifläche, Schoppen 13, Größe 2,36 Ar,

Flur 18, Flurstück 161/3, Gebäude- und Freifläche, Schoppen 12, Größe 0,02 Ar, soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1991, 10.00 Uhr, Saal 24, im Amtsgerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Herr Reinhard Burghardt,
2) Frau Marina Burghardt geb. Faust, Hombressen, Schoppen 13, 3520 Hofgeismar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

72 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 2. 1991

Amtsgericht

978

2 K 13/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 158, a) Blatt 4914: 806/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Haus 10) im Dachgeschoß rechts Nr. III/4 lt. Aufteilungsplan;

b) Blatt 4918: 31/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 4 lt. Aufteilungsplan;

c) Blatt 4922: 34/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum Nr. 3 lt. Aufteilungsplan; an dem Grundstück Idstein, Hof- und Gebäudefläche, Hertastraße 10—12, Größe 11,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1991, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nihal Graf, Idstein.

Bieter müssen damit rechnen, daß sie im Termin Sicherheit in Höhe von 10% ihres Bargebots direkt zu leisten haben. Dafür erforderlich ist Bargeld oder von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 4914 auf

260 000,— DM,

Blatt 4918 auf

9 000,— DM,

Blatt 4922 auf

26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 2. 1991

Amtsgericht

979

64 K 218/89: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 87, Blatt 2466, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 96/1 000 an Grundstück Gemarkung Obervellmar, Flur 17, Flurstück 1/87, Gebäude- und Freifläche, Mittelring 1, Größe 8,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10, K 10;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Band 87, Blätter 2457 bis 2468);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung — Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme — Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. November 1979; übertragen aus Blatt 1303; eingetragen am 18. Februar 1980;

soll am Freitag, dem 7. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Meub geborene Bugner in Gelnhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

980

64 K 147/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 618, Blatt 16 283, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 10/30, Gebäude- und Freifläche, Eisenschmiede 84, Größe 4,18 Ar, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 18, K 18 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 16 265 bis 16 285) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. November 1988;

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Bühne in Hofheim (Taunus).

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

981

64 K 173/90: Das im Grundbuch von Niederrhoden, Band 175, Blatt 5063, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 247,49/1 000 an Grundstück,

Gemarkung Niederrhoden, Flur 20, Flurstück 197/2, Gartenland, Bauplatz, Altenbaunaer Straße, Größe 0,08 Ar,

Flur 20, Flurstück 196/13, Hof- und Gebäudefläche, Altenbaunaer Straße 10, Größe 4,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Aufteilungsplan Nr. 3 mit Kellerraum Aufteilungsplan Nr. K 3 (Dachgeschoßwohnung in Dreifamilienwohnhaus); Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz ausschließlich für Wohnungseigentümer Nr. 3, K 3;

der Miteigentumsanteil ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5061 bis 5065) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und des Sondernutzungsrechts Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. September 1979;

soll am Dienstag, dem 28. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 8. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Illert geb. Klapp in Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 2. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

982

9 K 35/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertshain, Band 33, Blatt 1104,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 25, Wiese, In den Seifen, Größe 16,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 97/9, Holzung, Eichkopf, I. Teil, Größe 12,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 167, Wiese, Kriegswiesen, Größe 8,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 237/1, Hof-

und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 62, Größe 4,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. rer. nat. Winfried Hilz, Kelkheim, Frau Vera Hilz, Frankfurt am Main-Höchst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 6 504,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 984,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 3 472,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 25. 2. 1991 **Amtsgericht, Abt. 9**

983

K 34/89: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 212, Blatt 8646, eingetragene Wohnungseigentum, 1 045/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 19, Nr. 483/3, Hof- und Gebäudefläche, Bachfeld 10 und 12, Größe 69,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 217 im 5. OG. (Gebäude Ost) und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 217 sowie des Tiefgaragenplatzes Nr. 217;

soll am Montag, dem 27. Mai 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Resch, Rudolf, wohnhaft Zorneding,
b) Resch, Andrea, geb. Merkhofner, wohnhaft Feldollingen, — je zur Hälfte —

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 6. 12. 1990 **Amtsgericht**

984

K 3/89: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 276, Blatt 10 547, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 19, Ackerland, die obere Freigewinn, Größe 14,93 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juni 1991, 11.10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Adam Muntermann, Neuschloß-
straße 17, 6840 Lampertheim.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festge-
setzt auf 10 003,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6840 Lampertheim, 9. 1. 1991 Amtsgericht

985

7 K 69/89: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band
106, Blatt 4610,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 2/6, Hof- und
Gebäudefläche, Odenwaldstraße 49, Größe
6,91 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1991, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29,
Raum 008, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Groh.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 27. 2. 1991 Amtsgericht

986

7 K 30/90: Folgender Grundbesitz,
a) eingetragen im Grundbuch von Ober-
Roden, Band 158, Blatt 6167,

lfd. Nr. 1: 7,172/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück, Gemarkung Ober-Ro-
den, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und
Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeich-
neten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern 6100 bis 6214
mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt;

b) eingetragen im Grundbuch von Ober-
Roden, Band 158, Blatt 6168,

lfd. Nr. 1: 5,310/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück, Gemarkung Ober-Ro-
den, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und
Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeich-
neten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern 6100 bis 6214
mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt;

c) eingetragen im Grundbuch von Ober-
Roden, Band 159, Blatt 6214,

lfd. Nr. 1: 104,280/1 000 Miteigentumsan-
teil an dem Grundstück, Gemarkung Ober-
Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude-
und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe
92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan als Teileigentum be-
zeichneten Tiefgarage;

das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern 6100 bis 6213)
gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
soll am Freitag, dem 7. Juni 1991, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Zim-
merstr. 29, Erdgeschoß, Zimmer 008, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1990

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim und Ellen Hoßbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
den 7,172/1 000 Miteigentumsanteil, be-
zeichnet als a), auf 133 000,— DM,

den 5,310/1 000 Miteigentumsanteil, be-
zeichnet als b), auf 100 000,— DM,

den 104,280/1 000 Miteigentumsanteil, be-
zeichnet als c), auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 27. 2. 1991 Amtsgericht

987

7 K 33/90: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Egelsbach, Band
163, Blatt 6465, Miteigentumsanteil von
30,245/1 000 am Grundstück,

Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück
130/49, Gebäude- und Freifläche, Theodor-
Heuss-Straße 2—4, Größe 36,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im Haus 7 (1. Obergeschoß
Mitte links), im Aufteilungsplan bezeichnet
mit Nr. 6;

soll am Dienstag, dem 16. Juli 1991, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Zim-
merstr. 29, Zimmer 008, Erdgeschoß, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Leibold.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 28. 2. 1991 Amtsgericht

988

7 K 32/90 (verb.: 7 K 33/90): Durch
Zwangsvollstreckung sollen die im a) Woh-
nungsgrundbuch, b) Teileigentumsgrund-
buch von Dietzenbach, a) Band 164, Blatt
6162, b) Band 283, Blatt 9723, eingetragene,
a) 451/100 000, b) 18/100 000 Miteigen-
tumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, LB 2941, Flur
11, Flurstück 370/4, Gebäude- und Freiflä-
che, Starkenburgring 1—15, Größe 125,44
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit a) Nr. 730 be-
zeichneten Wohnung im Haus 7, b) Nr. 31
bezeichneten Garagenstellplatz;

beschränkt durch die jeweils zu den ande-
ren Miteigentumsanteilen gehörenden Son-
dereigentumsrechte;

am Freitag, dem 3. Mai 1991, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Saal
824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Dieter Bösch,

2) Rosalia Bösch geb. Jogno, wiederverhei-
ratete Patio, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Wohnung 170 000,— DM,

b) Garagenstellplatz 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 2. 1991

Amtsgericht

989

K 16/90: Das im Grundbuch von Mottgers,
Band 18, Blatt 517, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mottgers, Flur 1,
Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche,
Feldstraße 2, Größe 1,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1991,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern,
Dreibröderstraße 12, Sitzungssaal, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Heil, Hauptstraße 7, 3452 Heyen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 2. 1991 Amtsgericht

990

K 41/90: Das im Grundbuch von Seligen-
stadt, Band 181, Blatt 6930, eingetragene
Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an
dem Grundstück, Gemarkung Seligenstadt,
Flur 5, Flurstück 8/248, Hof- und Gebäude-
fläche, Friedrich-Ebert-Straße 8, Größe
13,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 1. Stock und im Dachge-
schoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 angege-
ben, einschließlich Kellerraum und zwei Ga-
ragen;

beschränkt durch die übrigen Miteigen-
tumsanteile,

wegen Gegenstand und Inhalt gilt die Be-
willigung vom 29. Juni 1982;

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1991,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastraße
1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Gerd Hecht, Seligenstadt,

2) Edeltrud Hecht geb. Kempf, Rodgau, —
je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1991 Amtsgericht

991

5 K 35/89: Das im Grundbuch von Pfaffen-
wiesbach, Band 49, Blatt 1550, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfaffenwiesbach,
Flur 1, Flurstück 30/1, Gebäude- und Frei-
fläche, Kapersburgstraße 1, Größe 3,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1991, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilbur-
ger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal),
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Krause, Gabriele, geboren am 11. 9.
1963, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — zu
drei Fünfteln —,

b) Avella, Cesare, geboren am 8. 1. 1958,
6380 Bad Homburg, v. d. Höhe, — zu zwei
Fünfteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

377 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6390 Usingen, 15. 2. 1991 Amtsgericht

992

K 12/90: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Leun, Band 93, Blatt
1783,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 101/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Otto-Hahn-Straße 37, Größe 11,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1991, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Prinz, geboren am 23. 8. 1948, Leun.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

566 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 27. 2. 1991

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

993

3 K 52/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altendorf, Band 9, Blatt 264, 22,5/360 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altendorf, Flur 1, Flurstück 2/1, Holzung, Altendorfer Wald, Größe 16 311,12 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1991, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. Stock, im Gerichtsgebäude

Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

hinsichtlich des beschlagnahmten Miteigentumsanteils: Klinge geb. Hocke, Elke, Wenigenfeldweg 40, 3501 Naumburg-Elbenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 2. 1991 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) i. d. F. vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), hat der Verbandstag am 11. Dezember 1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	DM 41 805 800,00
in der Ausgabe auf	DM 41 805 800,00

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	DM 15 476 590,00
in der Ausgabe auf	DM 15 476 590,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1991 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf DM 10 000 000,00 festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf DM 6 000 000,00 festgesetzt.

2. Der Verbandsausschuß wird ermächtigt, Aufträge, deren finanzielle Abwicklung sich über das kommende sowie das darauffolgende Haushaltsjahr erstreckt, bei den Gruppen 620 und 655 in ihrer Gesamthöhe zu vergeben, wenn in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltsstellen der Verwendungszweck exakt benannt und die kassenmäßige Abwicklung angegeben ist.

Der Gesamtbetrag beträgt DM 1 795 000,00.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM 2 000 000,00 festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von dem Verbandstag am 11. Dezember 1990 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1991 wie folgt festgesetzt:

1. 7,39 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1991
2. 5,071% der für den Kommunalen Finanzausgleich 1991 maßgebenden Umlagegrundlagen.

6000 Frankfurt am Main, 12. Dezember 1990

**Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Flaccus
Beigeordneter**

2. Genehmigung zur Haushaltssatzung 1991 und dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1991

2.1 Die Genehmigungen zur Haushaltssatzung 1991 sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung:

- a) zur Aufnahme der im § 2 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1991 vorgesehenen Kredite in Höhe von DM 10 000 000,00 (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173) und
- b) zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1991 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von DM 6 000 000,00 (in Worten: Sechs Millionen Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO.

(Erlaß des HMdI vom 27. Februar 1991)

Gemäß § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. § 43 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 762), genehmigen wir den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1990 in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 beschlossenen Hebesatz wie folgt:

- a) 7,39 DM je Einwohner
- b) 5,071% der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1991

(Erlaß des HMdI und des HMdF vom 27. Februar 1991)

2.2 Die Genehmigungen zum Wirtschaftsplan 1991 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung sind geteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 1991 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von DM 44 052 777,00 (in Worten: Vierundvierzig Millionen zweihundfünfzigtausendsiebenhundertsebenundsiebzig Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173) und
- b) zur Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1991 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von DM 23 000 000,00 (in Worten: Dreiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO.

(Erlaß des HMdI vom 27. Februar 1991)

3. Einsichtnahme

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 19. März bis 22. März und vom 25. März bis 28. März 1991 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, Zimmer 421, während der allgemeinen Dienststunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 7. März 1991

**Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Flaccus
Beigeordneter**

Öffentliche Ausschreibungen

Bauträger: Der Magistrat der Stadt 6453 Seligenstadt

Bauvorhaben: Erd- und Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Walinusstraße im Ortsteil Klein-Welzheim

Baumumfang: 1 600 m³ Aushub
1 200 lfd. m Hoch- und Tiefborde
1 500 m² Asphaltbeton und Binder
2 000 m² Verbundpflaster mit Unterbau
20 lfd. m Stützmauer in Stahlbeton

Ausführungszeit: ca. Mai—August 1991 (ca. 80 Arbeitstage)

Bindefrist: Die Bieter sind bis zum 13. Mai 1991 an ihre Angebote gebunden.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab **Mittwoch, dem 20. März 1991 beim Bauamt, Abt. Tiefbau der Stadt Seligenstadt, Rathaus, Zimmer 206, Tel. 0 61 82 / 8 71 58**, bei Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 80,— DM, die in bar zu entrichten sind, während der Dienststunden eingesehen und abgeholt werden. Ein Postversand erfolgt nicht.

Submission: Die Submission findet am **Donnerstag, dem 11. April 1991, um 10.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Seligenstadt, Bauamt, Abt. Tiefbau, Zimmer 206, statt.

Allgemeines: Es können Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein. Dem Angebot sind — soweit noch nicht geschehen — Nachweise

- der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsart und der Ausführungszeit
- des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren
- der verfügbaren technischen Ausrüstung beizufügen.

Für die Baudurchführung wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme sowie als Sicherheit für die Gewährleistung 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Nachprüfungsstelle nach VOB, Teil A § 31 ist für diese Ausschreibung die VOB-Stelle beim Regierungspräsidenten Darmstadt.

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach VOB/A, verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

6453 Seligenstadt, 27. Februar 1991

Der Magistrat

Flughafen

Frankfurt/Main AG

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 026/91: Flugtankdienstgebäude,
Betonwerkstein**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 350 m² Betonwerksteinplattenbelag
- ca. 1 250 m Randfries aus Betonwerksteinplatten bzw. -streifen
- ca. 750 m Betonwerksteinstufenbeläge
- ca. 1 250 m Betonwerksteinsockel
- ca. 200 m Messingtrennschienen

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 20.—25. KW 1991
Submissionstermin: Mitte April 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-27 76

**Nr. Ö 027/91: Verlagerung Frachtaktivitäten,
Rohbau**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 35 m³ Stahlbetonabbruch
- ca. 150 m³ Mauerwerkabbruch
- ca. 80 m³ Beton
- ca. 7 t Bewehrungsstahl
- ca. 75 m³ Mauerwerk

Kostenbeteiligung: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis Dezember 1991
Submissionstermin: Mitte April 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-7 02 83

**Nr. Ö 028/91: Brückensanierung Rampe Nord-Ost,
Betonsanierung — Gußasphalt**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 000 m² Betonersatz (PCC) ca. 3 cm
- ca. 1 200 m² Abdichtungen Überbau
- ca. 100 m³ Kappenbeton B 25
- ca. 10 t Betonstahl BSt 500 S
- ca. 550 m² Kappenbeschichtung, rißüberbrückend
- ca. 1 000 m² Fahrbahnbelag
- ca. 2 300 m² Betonbeschichtung elastisch
- ca. 120 m Entwässerungssystem erneuern

Kostenbeteiligung: 85,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Oktober 1991
Submissionstermin: Anfang April 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-7 02 41

**Nr. Ö 034/91: Terminal Ost,
Fliesen und Platten**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 9 000 m² Bodenfliesen für Terminal und Bürotrakt
- ca. 9 000 m² Abdichtung unterhalb Bodenfliesen
- ca. 13 800 m² Wandfliesen Terminal und Bürotrakt

Kostenbeteiligung: 90,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: August 1991 bis August 1993
Submissionstermin: Mitte Mai 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-7 08 10

**Nr. Ö 035/91: Parkhaus P 33 — zusätzliche Aufzüge,
Rohbau**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 750 m³ Stahlbetonarbeiten
- ca. 2 000 m² Schalung für Betonbauteile
- ca. 40 St. Deckenöffnung im Schneide-/Sägeverfahren herstellen
- ca. 50 St. Kernbohrungen

Kostenbeteiligung: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juni 1991 bis Mai 1992
Submissionstermin: Mitte April 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-26 42

**Nr. Ö 036/91: Erweiterung Flugsteig B 41/42,
Betonwerkstein**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 410 m² Werksteinplatten, teilweise trittschalldämmend verlegt
- ca. 670 m Winkelstufen
- ca. 200 m Blockstufen
- ca. 200 m Dauerelastische Fugen

(Alternativ kann Naturstein-Granit angeboten werden)

Kostenbeteiligung: 30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April bis August 1991
Submissionstermin: Anfang April 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-52 80

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 19. März 1991.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 27. Februar 1991

**Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe**

HOFHEIM AM TAUNUS: Öffentlicher Teilnehmer-Wettbewerb für beschränkte Ausschreibung. Los Fassadenarbeiten zum Neubau eines Stadtmuseums in Hofheim am Taunus, Burgstraße 11.

hier: Bewerbung zur Teilnahme.

1. **Auslober:** Der Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus
2. **Verfahrensart:** Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb für beschränkte Ausschreibung
3. **Bauprojekt/Ausführungsort:** Stadtmuseum in 6238 Hofheim am Taunus, Burgstr. 11
4. **Los:** Fassadenarbeiten
5. **Art und Umfang der Leistungen:** Metallbauarbeiten, DIN 18360 mit Glas und Verglasung, DIN 18361 und Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, DIN 18516, ca. 220 m² Warmfassade einschl. Isolierverglasung, ca. 220 m² Schrägverglasung, Flächen mit 52 Grad und 25 Grad Neigung einschl. Wärmefunktions- und Sicherheitsglas, ca. 70 m² Schrägverglasung, Flächen mit 6 Grad und 10 Grad Neigung einschl. Wärmefunktions- und Sicherheitsglas, ca. 200 m² hinterlüftete Außen-/Innenwandbekleidung einschl. Wärmedämmung, ca. 500 m² Arbeits- und Schutzgerüst. Anfertigen von Zeichnungen etc.: Werkpläne, statische Berechnungen.
6. **Ausführungszeit:** Montagebeginn 41. KW 1991
7. **Anforderungsstelle der Unterlagen zur Bewerbung einer Teilnahme am Teilnehmerwettbewerb:** Kreisstadt Hofheim am Taunus, Bauamt, Rathaus Chionplatz 2, III. Stock, Zimmer 321, 6238 Hofheim am Taunus, Tel. (0 61 92) 20 23 29 / 20 23 21, Telefax (0 61 92) 76 54
8. **Bewerbungsfrist:** Die Bewerbungsfrist endet am 8. April 1991, 10.00 Uhr.

6238 Hofheim am Taunus, 7. März 1991

Der Magistrat

Öffentliche Ausschreibung von Fensterbauarbeiten für unser Verwaltungsgebäude in Kassel.

Ausführungstermin: Juli 1991.

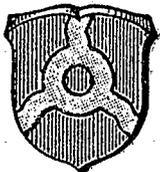
Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 19. März 1991, Zimmer 111.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 17. April 1991, 10.00 Uhr, Besucherraum, Erdgeschoß.

3500 Kassel, 6. März 1991

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH
Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel

Stellenausschreibungen



Gemeinde Trebur

Wir möchten zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Verwaltungsangestellten

(Vergütungsgruppe BAT IV b)

für unser Sozialamt besetzen.

Das Sachgebiet setzt Kenntnisse im Bereich der Sozialhilfe voraus.

Von dem/der Bewerber/in werden Leistungsbereitschaft, Organisationsgeschick und Engagement für die Durchführung der vielfältigen Aufgaben erwartet.

Bei Bewährung ist der Aufstieg zum/zur stellvertretenden Amtsleiter/in vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) sind zu richten an

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Personalamt, Herrngasse 3, 6097 Trebur.

LANDRATSAMT



WALDSHUT

Beim Landratsamt Waldshut sind in verschiedenen Bereichen des Kreissozialamtes zum nächstmöglichen Termin Stellen als

Kreisinspektorinnen/ Kreisinspektoren

zu besetzen.

Die Stellen eignen sich für Dienstanfänger des gehobenen Verwaltungsdienstes; Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Der Landkreis Waldshut liegt landschaftlich reizvoll im Südschwarzwald unmittelbar an der Schweizer Grenze. Die Städte Freiburg/Brsg., Zürich und Basel sind verkehrsgünstig und schnell zu erreichen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das

**Landratsamt Waldshut – Haupt- und Personalamt –
Kaiserstraße 110, 7890 Waldshut-Tiengen.**

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Leiter des Haupt- und Personalamtes, Herr Stein (Tel. 0 77 51 / 86-3 54), zur Verfügung.

Haupt- und Personalamt · Kaiserstraße 110 · 7890 Waldshut-Tiengen 1

Prüfungsbeamter/beamtin des höheren Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben in dem Bereich der Sicherheitsbehörden des Bundes übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters sind gegeben (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes). Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Innen des höheren nichttechnischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13) BBesG, mit abgeschlossenem juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium. Die Berechtigung zum Zugang zu Verschlussachen wäre von Vorteil.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf anderen Aufgabenfeldern des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für wirtschaftliche und technische Fragen.

Wenn Sie darüber hinaus Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können, **kontaktfreudig** sind und gern **im Team** arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Auch Fremdsprachenkenntnisse können Sie nutzen. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „II 3“ bis **spätestens 30. April 1991** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Im Geschäftsbereich des

Regierungspräsidiums Darmstadt

sind ab sofort mehrere Planstellen der Besoldungsgruppe A 6/A 7 BBesG im allgemeinen Verwaltungsdienst zu besetzen:

Der Einsatz ist bei folgenden Dienststellen möglich:

In den Hauptverwaltungen „Allgemeine Landesverwaltung“ bei den Landräten

- des Landkreises Offenbach in Offenbach am Main in den Sachgebieten „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ sowie „Untere Wasserbehörde“,
- des Main-Taunus-Kreises in Hochheim am Taunus bei der Außenstelle der Ausländerbehörde in der Hessischen Gemeinschaftsunterkunft in Schwalbach am Taunus.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Verwaltungsprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das **Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat I 2 a - 26, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Das Regierungspräsidium Darmstadt

(obere Landesplanungsbehörde) stellt zum 1. Juli 1991 eine/n

Diplom-Ingenieur/in

(TH/TU, Fachrichtung Städtebau, Regional- und Landesplanung)
- Vergütungsgruppe II a BAT -

für die Abteilung Regionalplanung (Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung) ein.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Mitwirkung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen, aber auch das Erarbeiten von Stellungnahmen zu Bauleitplanungen und sonstigen raumbedeutsamen Vorhaben von Planungsträgern.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie den üblichen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat I 2 a - 12, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Im Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt

sind kurzfristig folgende Stellen zu besetzen:

- Referat 15: Abteilungsübergreifende Rechtsfragen, Justitiariat

1 Referatsleiter/in

- Referat 25: Nukleare Ver- und Entsorgung

1 Referatsleiter/in

Aufgabengebiet:

- Transport, Konditionierung, Endlagerung

- Referat 33: Gewässerschutz

1 Referatsleiter/in

Aufgabengebiet:

- Gewässerreinigung, Gewässergüteüberwachung, Maßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

- Referat 41: Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Abfallwirtschaft

1 Referent/in

(Leiter/in des Bereiches Abfallrecht, Recht der Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Rechtsangelegenheiten der Altlasten)

- Referat 51: Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten des Immissionsschutzes

1 Referent/in

(Leiter/in des Bereiches Immissionsschutzrecht, Chemikalienrecht, Recht der Reststoffvermeidung und -verwertung)

- Referat 52: Gebietsbezogener Immissionsschutz

1 Referatsleiter/in

Aufgabengebiet:

- Fernimmissionen, Klimaauswirkungen, lufthygienische Überwachung, Luftreinhaltepläne, Smog-Warndienst

- Referat 61: Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes

1 Referent/in

(Leiter/in des Bereiches Recht des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes und der gentechnischen Sicherheit)

Die Bewerber/innen müssen die Laufbahnvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen.

Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Pfälzer Straße, O-3037 Magdeburg.

Telefonische Auskünfte können durch das Niedersächsische Umweltministerium unter der Rufnummer 05 11 / 1 04-33 27 erteilt werden.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt,

geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.



Stadt Bad Nauheim

Die Kurstadt Bad Nauheim (28 000 Einwohner) sucht zum 1. August 1991 einen/eine

Volljuristen/Volljuristin

als Leiter/in des Rechts- und Ordnungsamtes

Das Rechts- und Ordnungsamt besteht insbesondere aus den Bereichen Einwohnermelde- und Paßwesen, Gewerbeangelegenheiten, Straßenverkehrsbehörde, Rechtsangelegenheiten, Standesamt, hauptamtliche Feuerwache und verfügt über 35 Mitarbeiter.

Wir suchen eine dynamische und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit fundierten und breitgefächerten Rechtskenntnissen. Eine mehrjährige Berufserfahrung ist erwünscht.

Die Tätigkeit als Leiter/in des Rechts- und Ordnungsamtes setzt neben hohem Engagement eine ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Geschick im Umgang mit Bürgern und Behörden sowie die Fähigkeit, Personal zu führen, voraus.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 ausgewiesen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Bad Nauheim – Hauptamt –,
Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.**

Telefonische Auskünfte werden unter der Nummer **0 60 32 / 3 43-3 11** erteilt.

Beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Diplomingenieurin/ Diplomingenieurs

mit Fachhochschulabschluß – Fachbereich Hochbau –

zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Bauberaterin/des Bauberaters gehören u. a.:

- Beratung bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben sowie von anderen Hochbauprojekten
- Erarbeitung von Fachbeiträgen für Dorfentwicklungsplänen
- Mitwirkung bei Stellungnahmen zu Bauleitplänen

Erwünscht sind Sicherheit im Entwurf, Grundkenntnisse in der kommunalen Entwicklungsplanung, im Bau- und Planungsrecht sowie in den einschlägigen Richtlinien und Normen. Aufgeschlossenheit gegenüber regionalen ökologischen Bauweisen wird vorausgesetzt.

Vergütung und sonstige Vertragsgestaltung erfolgen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag.

Eine Besetzung der ausgeschriebenen Stelle mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in der Verwaltung werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das **Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.**

Prüfungsbeamter/beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben in dem Bereich Beteiligungen des Bundes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts auf den Gebieten Organisation, betriebliches Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Gesellschaftsrecht übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrat/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG oder vergleichbare Angestellte, mit berufspraktischen Erfahrungen in der Unternehmensprüfung (Wirtschaftsprüfung, Betriebsprüfung der Steuerverwaltung, Controlling in Mittelstands- und Großunternehmen).

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie gründliche betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Kenntnisse setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VIII 5“ bis **spätestens 30. April 1991** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).



Beim Hessischen Verwaltungsschulverband

– **Verwaltungsseminar Kassel** –
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ist die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Dozenten/Dozentin

(Verwaltungsstudienrat/Verwaltungsstudienrätin)

für die Fachgebiete **Deutsch, Politik/Staats- und Verfassungkunde** ab **1. August 1991** zu besetzen.

Der/die Bewerber/in sollte über zusätzliche Kenntnisse in Psychologie und Soziologie verfügen oder bereit sein, sich in diese Fachgebiete einzuarbeiten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 HBO bewertet. Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 14 HBO sind gegeben.

Bewerber/innen, die die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II) oder an beruflichen Schulen besitzen, richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 2. April 1991** an den

**Hessischen Verwaltungsschulverband
– Verwaltungsseminar Kassel –,
Kurfürstenstraße 7, 3500 Kassel.**



Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sachbearbeiter/innen

(Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG)

mit mindestens befriedigendem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II für die Versicherungsabteilungen und die Beitragsabteilung.

Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen freier Planstellen gegeben.

Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipp-Anlage 42-46, 6100 Darmstadt,
Telefon Durchwahl 0 61 51 / 3 82-2 04.**

Das Regierungspräsidium Darmstadt

stellt ein für das Dezernat V 39 e (Abfallwirtschaft – Vollzug und Überwachung) zwei

Technische Angestellte (Dipl.-Ingenieur/in FH)

Die Stellen sind nach Vergütungsgruppe IV b BAT vergütet. Bewerber/innen sollen ein Studium an einer Fachhochschule der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik absolviert haben. Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft oder Wasserwirtschaft sind erwünscht. Bereitschaft zum weitgehend selbständigen, eigeninitiativen Arbeiten sowie sicheres Auftreten wird erwartet.

Die Aufgabengebiete umfassen insbesondere:

- Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen, auch im Außendienst.
- Erstellung fachtechnischer Entwürfe zur Anordnung von Maßnahmen zum Anlagenbetrieb.
- Anfertigung von Bescheidsentwürfen zu Betriebsänderungen von Entsorgungsanlagen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt,
Personaldezernat I 2 a – 12, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau

ist ab dem 1. August 1991 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin der Hauptabteilung Staatliches Veterinäramt

– Besoldungsgruppe A 15 BBesG –

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachliche und administrative Leitung des Staatlichen Veterinäramtes mit seinen Abteilungen Allgemeine Verwaltung, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.

Gesucht wird eine mit Personalführung vertraute Persönlichkeit, die über gute Verwaltungserfahrung, organisatorisches Geschick und Eigeninitiative verfügt.

Der/die Bewerber/in sollte neben Erfahrungen in allen o. g. Fachdisziplinen insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung über gute Fähigkeiten in der Personalführung verfügen.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber/innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis über den tierärztlichen Staatsdienst und mehrjährige Tätigkeit (Berufserfahrung) in einem Staatlichen Veterinäramt werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens – I 2 a – 22 – 5 e 08/01 (2/E 49) – zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt,
Dezernat I 2 a, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Frank Bartosch; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staats-

anzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 18. März 1991 beträgt 48 Seiten.